

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christoph Meyer, Anja Schulz, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Christian Bartelt, Nicole Bauer, Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Martin Gassner-Herz, Anikó Glogowski-Merten, Nils Gründer, Julian Grünke, Philipp Hartewig, Ulrike Harzer, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Karsten Klein, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Dr. Thorsten Lieb, Ria Schröder, Dr. Stephan Seiter, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Jens Teutrine, Stephan Thomae, Johannes Vogel, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge und zur Einführung eines Altersvorsorgedepots (AVD) (Altersvorsorgedepotgesetz)

A. Problem

Die Lebensstandardsicherung im Alter erfordert für viele Menschen neben der gesetzlichen Rente eine ergänzende, freiwillige Altersvorsorge. Der Staat fördert daher sowohl die betriebliche Altersversorgung als auch die private Altersvorsorge, damit Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen.

Ende 2022 gab es rund 15,9 Millionen private Altersvorsorgeverträge. Gegenüber den heutigen Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften haben seit der Einführung der Riester-Förderung damit deutlich mehr Personen im erwerbsfähigen Alter eine zusätzliche Anwartschaft aufgebaut. Aber nach einer anfänglich stark steigenden Anzahl an Vertragsabschlüssen verlangsamte sich in den letzten Jahren diese Dynamik. Die Gesamtzahl der privaten Altersvorsorgeverträge ist seit dem Jahr 2018 sogar leicht rückläufig.

Gründe für diese Entwicklung liegen in der langen Niedrigzinsphase, aber auch in kostentreibenden und renditemindernden Vorgaben. Zahlreiche Anbieter haben sich in den letzten Jahren aus dem Markt zurückgezogen, da unter den gegebenen Bedingungen die Beitragserhaltungszusage nicht zu erwirtschaften sei. Die teilweise hohen Kosten der Verträge, komplexe Förderung, geringe Flexibilität über den Lebenszyklus und die mangelnde Transparenz bei der Produktauswahl führen dazu, dass geförderte private Altersvorsorgeprodukte weniger nachgefragt werden. Aus diesen Gründen ist eine grundlegende Reform erforderlich.

Ein Ziel dieser Reform ist es, den Wettbewerb zu stärken, um ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Dafür soll die geförderte private Altersvorsorge flexibler, transparenter, renditestärker und kostengünstiger werden, um ihre Attraktivität insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen. Darüber hinaus soll ein Anreiz für mehr Ersparnisbildung in Altersvorsorgeverträgen gesetzt werden.

B. Lösung

Die von der Bundesregierung eingesetzte Fokusgruppe private Altersvorsorge hat in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 Empfehlungen für die angestrebte Reform ausgesprochen, die insgesamt geeignet sind, eine Revitalisierung der privaten Altersvorsorge herbeizuführen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich eng an den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge. Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase soll auch ein renditeorientiertes, zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Garantien zugelassen werden. Gleichzeitig werden die Zertifizierungskriterien gestrafft und standardisiert, sodass vereinfachte Produkte ohne Zusatzleistungen ermöglicht werden und diese damit die Altersvorsorge fokussieren. Dies ermöglicht auch eine bessere Vergleichbarkeit der Produkte. Durch günstige Wechselmöglichkeiten soll zusätzlich der Wettbewerb unter den Anbietern gestärkt werden.

Die Attraktivität der privaten Altersvorsorge soll darüber hinaus durch eine Flexibilisierung der Auszahlungsphase gesteigert werden. Künftig sollen sich Altersvorsorgende außer für lebenslange Leibrenten auch für Auszahlungspläne bis mindestens zum 85. Lebensjahr entscheiden können. Flankiert werden die Maßnahmen durch die Schaffung einer unabhängigen, digitalen und kostenlos zugänglichen Vergleichsplattform für die neue Produktwelt.

An der bisherigen steuerlichen Fördersystematik, also einer steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase und einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase, wird vom Grundsatz her festgehalten. Um stärkere und leicht verständliche Sparanreize zu setzen und Bürokratie abzubauen, wird die Zulagenförderung zukünftig grundsätzlich beitragsproportional ausgestaltet; die individuelle Mindesteigenbeitragsberechnung für den Erhalt der maximalen Zulage entfällt. Altersvorsorgende mit Kindern werden durch eine beitragsproportionale Kinderzulage gefördert. Altersvorsorgende mit geringen Einkommen sowie Berufseinsteiger werden darüber hinaus mit festen Erhöhungsbeträgen unterstützt. Diese Gruppen erreichen damit höhere Förderquoten. Die Förder- und Steuerregelungen werden vereinfacht und entbürokratisiert, beispielsweise bei der Besteuerung von Wohnförderkonten nach einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens. Für bereits abgeschlossene Verträge gilt ein Bestandsschutz.

Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge wird zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern, d.h. insbesondere auch Selbstständigen offenstehen. Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises erleichtert den flexiblen Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit oder die Kombination von beidem. Zudem ermöglicht die Erhöhung des steuerlich begünstigten Förderrahmens eine unbürokratische Basis-Altersabsicherung für Selbstständige außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach fünf Jahren soll eine Evaluierung prüfen, inwieweit durch die Maßnahmen die Ziele erreicht wurden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörper-schaft	Volle Jah-reswir-kung 1)	Kassenjahr				
		2025	2026	2027	2028	2029
Insgesamt	- 415	.	- 380	- 450	- 480	- 515
Bund	- 177	.	- 162	- 191	- 203	- 219
Länder	- 176	.	- 161	- 191	- 205	- 218
Gemeinden	- 62	.	- 57	- 68	- 72	- 78

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 32 801 Tausend Euro sowie dauerhaft von insgesamt 4,5 Planstellen/Stellen. Im Rahmen der Bearbeitung der Zertifizierungsanträge entsteht für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ein Mehrbedarf beim BZSt an insgesamt 24 befristeten Personalkräften (Titel 427 09). Die Zertifizierungsstelle wird daher im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 30. April 2026 im Umfang von bis zu 24 Vollbeschäftigungseinheiten (VbE) personell innerhalb des Geschäftsbereichs des BMF verstärkt.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und der ZfA sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	in T €				
0811	Zuweisungen an den Versorgungsfonds		52	104	104	104
Summe			52	104	104	104
0815	Ausgaben beim BZSt inklusive ZfA	0	14 376	6 017	8 017	4 017
Summe		0	14 376	6 017	8 017	4 017
Summe	Epl. 08/HH-Jahr	0	14 428	6 121	8 121	4 121

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und der ZfA ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 10 000,0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0,0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	503 384,0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	1 024,0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	420,0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	773,0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	13 837,0
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	7 683,0

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	359,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	316,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	43,0
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	0,0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	10 513,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	10 513,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0,0
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	0,0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Durch die gesetzlichen Änderungen im EStG in den Jahren 2025 und 2026 entsteht in den Ländern ein automationstechnischer Umstellungsaufwand im Gesamtvorhaben KONSENS in Höhe von insgesamt 28 300 Euro (38 PT).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die erhobenen Gebühren für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrags durch das Bundeszentralamt für Steuern direkte sonstige Kosten in Höhe von rund 13 Millionen Euro.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge und zur Einführung eines Altersvorsorgedepots (AVD)

(Altersvorsorgedepotgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „bis zu 2 100 Euro“ durch die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2025 bis zu 3 500 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Satzteil nach Nummer 5 wird das Komma nach dem Wort „gehört“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85)“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 5 ist anzuwenden.“
2. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 8 werden die Wörter „Bei einem beruflich bedingten Umzug“ durch die Wörter „Bei einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 oder einem beruflich bedingten Umzug“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 86 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstbetrag“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.
4. In § 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „von Amts wegen“ durch die Wörter „nach Nummer 1, 2 oder 4“ ersetzt.
5. In § 91 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die Meldebehörden, die Familienkassen“ gestrichen sowie die Wörter „im Datenabgleich mit den Familienkassen“ durch die Wörter „im Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 92 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ermittlungsergebnisse (§ 90) im abgelaufenen Beitragsjahr,“.
7. In § 93 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im darauffolgenden Jahr“ durch die Wörter „am 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden Jahres“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2026]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:
„§ 86 Mindesteigenbeitrag und maßgebende Einnahmen“.
2. In § 2 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Satz 2“ durch die Wörter „§ 84 Satz 2 und 3“ ersetzt.
3. Nach § 3 Nummer 55d wird folgender Nummer 55f eingefügt:
„55f. Zulagenerhöhungsbeträge des nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigten nach § 84 Satz 2 und 3 sowie des nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigten nach § 84 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3;“.
4. § 10 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa) wird nach dem Wort „vorsieht“ ein Semikolon eingefügt und die Wörter „höchstens 3 500 Euro zu einem Altersvorsorgedepot-Vertrag, oder zu einem Referenzdepot-Vertrag“ eingefügt.
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) jährlich in den Veranlagungszeiträumen 2026 bis 2029 bis zu 3 000 Euro, ab dem Veranlagungszeitraum 2030 bis zu 3 500 Euro zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen;“.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Personen mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Absatz 1,“
 - cc) In Satz 1 Satzteil nach Nummer 6 werden die Wörter „des Mindesteigenbeitrags“ durch die Wörter „der maßgebenden Einnahmen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „bleibt der Erhöhungsbetrag der Grundzulage nach § 84 Satz 2“ durch die Wörter „bleiben die Erhöhungsbeträge der Grundzulage nach § 84 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 und 4 wird die Angabe „60 Euro“ jeweils durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.
6. Nach § 52 Absatz 50 wird folgender Absatz 50a eingefügt:
„(50a) Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden (Bestandsvertrag), gelten die §§ 10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Beginn der Auszahlungsphase weiter. Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen, nach denen mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird, der vor dem 1. Januar 2027 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Der Anbieter (§ 80) hat mit der Übermittlung der Vertragsdaten nach § 10a Absatz 5 und nach § 89 Absatz 2 das Vorliegen eines Bestandsvertrages zu bestätigen. Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter gesondert erklären, dass er ab dem folgenden Beitragsjahr die Anwendung der §§ 10a, 79, 82 bis 84, 85 Absatz 1, §§ 86, 87 und 93 Absatz 1 in der geltenden Fassung für den Bestandsvertrag wünscht. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden und gilt einheitlich für alle Bestands-

verträge des Zulageberechtigten. Besteht nach § 79 Satz 2 eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten, kann die Erklärung nur einvernehmlich von beiden Ehegatten jeweils gegenüber dem Anbieter abgegeben werden. Schließt der Zulageberechtigte oder der nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigte Ehegatte nach dem 31. Dezember 2025 einen Altersvorsorgevertrag ab, gilt die Erklärung nach Satz 4 oder 6 als erteilt, es sei denn, der Zulageberechtigte erklärt gegenüber seinem Anbieter, dass er für diesen Altersvorsorgevertrag keine steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI wünscht; der Anbieter hat den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen. Satz 7 gilt entsprechend, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird und erstmals nach dem 31. Dezember 2026 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Liegt eine Erklärung nach Satz 4 oder 6 vor oder gilt diese nach Satz 7 oder 8 als erteilt, entfällt die Bestätigung des Anbieters nach Satz 3. Hat ein Anbieter keine Kenntnis davon, dass eine Erklärung nach Satz 4 oder 6 vorliegt oder diese nach Satz 7 oder 8 als erteilt gilt, teilt die zentrale Stelle (§ 81) bei Kenntnis dies dem Anbieter mit.“

7. In § 79 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

8. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen nach Absatz 1 gehören auch die Beitragsanteile, die für eine vereinbarte zwanzigjährige Rentengarantiezeit verwendet werden; dies gilt auch für Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 2 in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Zu den Altersvorsorgebeiträgen nach Absatz 2 gehören in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Zulageberechtigten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die nach § 3 Nummer 55f steuerfreien Zulagenerhöhungsbeträge.“

9. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Grundzulage

Jeder nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte erhält jährlich 20 Prozent der maximal bis zum in § 10a Absatz 1 Satz 1 geltenden Höchstbetrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82) als Grundzulage. Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 in diesem Beitragsjahr um 200 Euro; die Erhöhung wird maximal für drei Beitragsjahre gewährt. Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, deren maßgebende Einnahmen (§ 86 Absatz 2 bis 5) im Beitragsjahr 26 250 Euro nicht überschreiten, erhöht sich ab dem Beitragsjahr 2026 die Grundzulage nach Satz 1 im Beitragsjahr jeweils um 175 Euro. Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte hat Anspruch auf eine nach Satz 1 berechnete Grundzulage; hierbei werden die geförderten Altersvorsorgebeiträge des nach § 79 Satz 1 zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten zugrunde gelegt. Einen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 3 hat der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte, wenn der

nach § 79 Satz 1 zum begünstigten Personenkreis gehörende Ehegatte den Erhöhungsbetrag nach Satz 3 in Verbindung mit § 86 erhält.“

10. § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, jährlich 25 Prozent der maximal bis zum in § 10a Absatz 1 Satz 1 geltenden Höchstbetrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge (§ 82), höchstens jedoch eine Kinderzulage in Höhe von 300 Euro.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Kinderzulage einem nach § 79 Satz 2 begünstigten Ehegatten zugeordnet, sind für die Berechnung der Kinderzulage nach Satz 1 die geförderten Altersvorsorgebeiträge des nach § 79 Satz 1 begünstigten Ehegatten zu Grunde zu legen.“

11. § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Mindesteigenbeitrag und maßgebende Einnahmen

(1) Die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 und 3 wird ab dem Beitragsjahr 2026 nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen Mindesteigenbeitrag von 120 Euro leistet.

(2) Als maßgebende Einnahmen im Sinne des § 84 Satz 3 ist die Summe der im Beitragsjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge,
3. in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde und
4. bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 4

zu berücksichtigen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlungsbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung der maßgebenden Einnahmen zu berücksichtigen. Für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit einer nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtigen Person ist für die Berechnung der maßgebenden Einnahmen ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.

(4) Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums als beitragspflichtige Einnahmen des Beitragsjahres gelten. Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 2 oder Absatz 3 maßgebende Einnahmen berücksichtigt werden.

(5) Bei den in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen ist der Summe nach Absatz 2 die Summe folgender Einnahmen und Leistungen aus dem Beitragsjahr hinzuzurechnen:

1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10a Absatz 6 Satz 1 begründet, und
2. die bezogenen Leistungen im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1.“

12. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Zusammentreffen mehrerer Verträge

(1) Der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte darf Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei Verträgen leisten; diese dürfen nicht derselben Produktkategorie zugeordnet sein. Produktkategorien sind

1. Garantieprodukte nach § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,
2. Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,
3. Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Absatz 1b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
4. Referenzdepot-Verträge nach § 1 Absatz 1c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und
5. Vereinbarungen, nach denen Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden.

Der insgesamt nach § 86 Absatz 1 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge auf mehr als einen Vertrag derselben Produktkategorie ein, teilt dies die zentrale Stelle (§ 81) dem Anbieter mit, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 später übermittelt hat. Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte nach Anwendung von Satz 4 Altersvorsorgebeiträge auf mehr als zwei Verträge verschiedener Produktkategorien ein, teilt dies die zentrale Stelle (§ 81) dem Anbieter mit, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 später übermittelt hat. Im Fall von Satz 4 und 5 gelten die Beiträge zugunsten der weiteren übermittelten Verträge nicht als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82. Die jährliche Einzahlung der Altersvorsorgebeiträge wird insgesamt auf den in § 10a Absatz 1 bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Zulage, die Erträge sowie die Beiträge, die nach § 3 Nummer 55a bis 55e steuerfrei übertragen oder nach § 3 Nummer 55f gezahlt werden, sowie Zahlungen, die zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge nach § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder zur Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 geleistet werden, werden in Satz 7 nicht berücksichtigt. Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte über den in § 10a Absatz 1 bestimmten Höchstbetrag ein, teilt dies die zentrale Stelle (§ 81) dem Anbieter mit, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 später übermittelt hat, und bei Bedarf dem Anbieter, der die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 zuerst übermittelt hat. Im Fall von Satz 9 gelten die Beiträge, die den Höchstbetrag überschreiten, nicht als Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82. Einkünfte aus Beiträgen, die nach diesem Absatz keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 sind, sind nach den Regelungen des § 20 zu besteuern.

(2) Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Altersvorsorgeverträge verteilen. Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Bescheinigung nach § 10a Absatz 5 übermittelt worden ist. Absatz 1 Satz 5 bis 10 gelten entsprechend.“

13. In § 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „des Mindesteigenbeitrags“ durch die Wörter „der maßgebenden Einnahmen“ ersetzt.

14. In § 91 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Mindesteigenbeitrags“ durch die Wörter „der maßgebenden Einnahmen“ ersetzt.

15. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „der auf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt“ durch die Wörter „der in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 auf angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „die für“ die Wörter „eine vereinbarte zwanzigjährige Rentengarantiezeit und die in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 für“ eingefügt.
 - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „lebenslange“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist.“

b) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

c) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:

„(30a) Für Verminderungs- und Auflösungsbeträge aus Altersvorsorgeverträgen, deren Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2027 begonnen hat, ist § 22 Nummer 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2026 beginnt, aber bei denen die Verminderungs- oder Auflösungsbeträge nach §§ 92a, 92b in Verbindung mit Absatz 51a in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zu berechnen sind.“

b) Die bisherigen Absätze 30a und 30b werden die Absätze 30b und 30c.

c) Nach Absatz 51 wird folgender Absatz 51a eingefügt:

„(51a) Erfolgte vor dem 1. Januar 2027 eine Verwendung im Sinne des § 92a für eine selbst genutzte Wohnung, sind die §§ 92a und 92b in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 51a wird Absatz 51b.

4. In § 79 Satz 3 wird jeweils das Wort „steuerpflichtig“ durch das Wort „einkommensteuerpflichtig“ ersetzt.
5. In § 82 Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
6. § 85 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, ist die Kinderzulage dem Elternteil zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, bei Vorliegen einer übereinstimmenden Erklärung beider Eltern dem anderen Elternteil. Die übereinstimmende Erklärung ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Anbieter des anderen Elternteils abzugeben und kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.“

7. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die zentrale Stelle zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen zurückzufordern, teilt sie dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und dem Anbieter durch Datensatz mit.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die zentrale Stelle hat die Zulage eines nach § 10a Absatz 1a Zulageberechtigten als auch die Zulage seines nach § 79 Satz 2 förderberechtigten Ehegatten bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angerechnet wurden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „die Frist nach Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist“ durch die Wörter „eine Festsetzung nicht mehr zulässig ist“ ersetzt.

8. § 92 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Einer jährlichen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn zu Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 keine Angaben erforderlich sind und sich zu Satz 1 Nummer 3 bis 6 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben.“

9. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital in vollem Umfang oder teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), sofern die Vertragsbedingungen dies zulassen:

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür aufgewendete Kapital mindestens 4 000 Euro beträgt, oder
2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines barriere reduzierenden Umbaus oder der energetischen Sanierung einer Wohnung, wenn

- a) das dafür aufgewendete Kapital mindestens 4 000 Euro beträgt und
 - aa) der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; oder
 - bb) auf energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 und 4 entfällt, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden; § 35c Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend; und
- b) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für dieselben Umbau- oder Sanierungsaufwendungen weder eine Steuerermäßigung nach §§ 35a oder 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich oder elektronisch bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ergeben sich aus den Vorschriften der Kreditanstalt für Wiederaufbau, wenn diese im Bundesbaublatt veröffentlicht wurden, anderenfalls durch ein durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesbaublatt veröffentlichtes Schreiben.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Im bisherigen Satz 6 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 5“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Beginnend zum 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden Jahres werden die im Wohnförderkonto eingestellten Beträge gleichmäßig über drei Jahre aufgeteilt (Verminderungsbetrag). Als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase; die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus ist unschädlich, sofern es sich um eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes handelt.“
 - dd) Im bisherigen Satz 9 werden die Wörter „nach Satz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „nach Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 5“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken (Aufgabe der Selbstnutzung), hat er dies der zentralen Stelle unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung anzuzeigen; im Falle einer Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 ist die Aufgabe der Selbstnutzung vor oder während der Tilgungsphase eines Darlehens dem Anbieter und ansonsten der zentralen Stelle unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung anzuzeigen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „, es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3“ gestrichen.

dd) Satz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 5“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehewohnung“ die Wörter „vor dem Hintergrund einer bevorstehenden Scheidung dem anderen Ehegatten aufgrund beabsichtigter Scheidungsregelungen bereits freiwillig überlassen wird oder“ eingefügt.

ee) Satz 10 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Satz 9 Nummer 1 und 2 setzt voraus, dass der Zulageberechtigte der zentralen Stelle oder dem Anbieter im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 die fristgemäße Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzeigt;“.

ff) Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme der Selbstnutzung der Zulageberechtigte der zentralen Stelle oder dem Anbieter im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt.“

e) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 5“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.

10. § 92b Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die zentrale Stelle zu richten. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

11. In § 93 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

12. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Anträge“ durch die Wörter „den Antrag“ und die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 7“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 7“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [1.1.2027]

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe e des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Absatz 30b“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 30c“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [TnV]

§ 12 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „8 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung einer Anzeige des Anbieters über die Änderung der Vertragsbedingungen (Änderungsanzeige) eines Altersvorsorgevertrages oder Basisrentenvertrages Gebühren in Höhe von 1 000 Euro. Die vorstehende Gebühr ist, im Falle einer infolge der Änderung erforderlichen Neuzertifizierung, auf die dann zu erhebende Gebühr anzurechnen.“

3. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2026]

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die für den Vertragspartner eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf; ergänzende Absicherungen sind unzulässig, ausgenommen hiervon ist

die Vereinbarung einer Mindestauszahlungsdauer von zwanzig Jahren bei einer lebenslangen Leibrente (zwanzigjährige Rentengarantiezeit);“.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase das gebildete Kapital
- a) den vereinbarten Mindestbetrag von 80 Prozent oder 100 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen nicht unterschreitet (Garantieprodukt) und
 - b) in voller Höhe für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht und für die Leistungserbringung genutzt wird; das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach Nummer 10 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird;“.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner vorsieht, wobei das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital
- a) zu 80 Prozent oder zu 100 Prozent für eine lebenslange Leibrente verwendet wird, die während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibt oder steigt, und der verbleibende Teil des Kapitals auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners angelegt wird, um daraus lebenslange Auszahlungen in veränderlicher Höhe zu erbringen, oder
 - b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird,
 - aa) der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet,
 - bb) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils das bis zum Anpassungstermin noch nicht ausgezahlte Kapital durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungstermin bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird; zulässig ist es ebenfalls, mindestens 80 Prozent des bis zum Anpassungstermin noch nicht ausgezahlten Kapitals durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungstermin bis zum Ende der Laufzeit zu dividieren und den verbleibenden Rest zur Reduzierung von Schwankungen der Auszahlungshöhe zu verwenden; und
 - cc) bei dem zusammen mit einer am Ende der Laufzeit fälligen Auszahlung ein etwaiges Restkapital ausgezahlt wird;

Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird, wenn die Vereinbarungen vorsehen, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann; bis zu 50 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;“.

ddd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. in welcher die jährliche Einzahlung der Altersvorsorgebeiträge auf den in § 10a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Höchstbetrag begrenzt wird; die

Altersvorsorgezulage, die Erträge sowie die Beträge, die nach § 3 Nummer 55a bis 55e des Einkommensteuergesetzes steuerfrei übertragen oder nach § 3 Nummer 55f des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden, sowie Zahlungen, die zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge nach § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes oder zur Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes geleistet werden, werden hierbei nicht berücksichtigt; der Anbieter hat den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf die Regelung des § 87 des Einkommensteuergesetzes und dessen Folgen hinzuweisen;“.

eee) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Altersvorsorgebeiträgen“ die Wörter „und Altersvorsorgezulagen“ eingefügt.

fff) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt,

a) den Vertrag ruhen zu lassen und

b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;

eine Vereinbarung eines Anspruchs des Vertragspartners, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen, ist zulässig.“

ggg) Nummer 11 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Übertragung des nach Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b gekündigten Kapitals, innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss des Vertrages, ist es unzulässig, dass der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags dem Vertragspartner Kosten in Höhe von mehr als 150 Euro in Rechnung stellt; nach Ablauf dieser Frist oder bei einer Kostenänderung nach § 7c ist die Übertragung jederzeit kostenfrei zu gewähren.“

b) Nach Absatz 1a werden die folgenden Absätze 1b bis 1d eingefügt:

„(1b) Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Altersvorsorgedepot-Vertrag. Ein Altersvorsorgedepot-Vertrag liegt vor, wenn

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5, 8 und 10 sowie Absatz 1 Satz 2 bis 4 eingehalten sind,
2. die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen sowie die bis zum Beginn der Auszahlungsphase aus der Vermögensanlage des Vertrags erzielten Erträge angelegt werden in

a) Anteilen an OGAW im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die

aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, erfasst sind und

bb) zum Zeitpunkt des Erwerbs im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 6 eingestuft sind,

- b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219, §§ 230 bis 260d des Kapitalanlagegesetzbuchs, oder vergleichbaren EU-AIF sowie europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2023/2869 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die die Möglichkeit von Rückgaben während der Laufzeit gemäß Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung vorsehen sowie
 - aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und
 - bb) zum Zeitpunkt des Erwerbs im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 6 eingestuft sind,
- c) Schuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Euro ausgegeben werden,
- d) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der Europäischen Union, der OECD, der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität in Euro oder US-Dollar ausgegeben werden,
- e) Aktien, die an einer deutschen Börse zum organisierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der OECD zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und
- f) Anteile an ELTIF nach § 338a des Kapitalanlagegesetzbuchs die
 - aa) vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erfasst sind und
 - bb) zum Zeitpunkt des Erwerbs im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 höchstens in der Risikoklasse 6 eingestuft sind,
- 3. der Anbieter die Vermögensanlage durchführt, es sei denn, der Vertragspartner hat eine vertragliche Option ausgeübt, nach der er aus den vereinbarten Anlagemöglichkeiten die Anlagen für seinen Vertrag selbst auswählen kann,
- 4. weder ein Mindestkapital auf das Ende der Ansparphase noch eine Mindestwertentwicklung während der Ansparphase vereinbart sind,
- 5. der Vertragspartner den Beginn der Auszahlungsphase in einem Zeitkorridor von mindestens fünf Jahren frei wählen kann, wobei er dem Anbieter den gewünschten Beginn spätestens drei Monate im Voraus anzuzeigen hat und
- 6. der Anbieter dem Vertragspartner die folgenden Informationen zu den Anlagen, in die der Vertrag investiert sein kann, elektronisch zugänglich macht:
 - a) die Basisinformationsblätter für Anlagen nach Nummer 2 Buchstabe a und b,
 - b) Informationen zu den erwerbzbaren Schuldverschreibungen nach Nummer 2 Buchstabe c und d und
 - c) die Prospekte nach Nummer 2 Buchstabe e gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2869 geändert worden ist, soweit ein Prospekt zu erstellen ist.

In den Vertragsbedingungen sind die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 2 und 6 wiederzugeben, soweit sie auf den Altersvorsorgevertrag zutreffen.

(1c) Als Referenzdepot-Vertrag gilt ein Altersvorsorgedepot-Vertrag nach Absatz 1b,

1. den der Vertragspartner auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern abschließen kann; der Anbieter kann weitere Arten des Vertragsabschlusses ermöglichen;
2. bei dem der Anbieter
 - a) ein OGAW nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, das zum Zeitpunkt des Erwerbs im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 1, 2 oder 3 eingestuft ist, und
 - b) ein OGAW nach Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, das zum Zeitpunkt des Erwerbs im Basisinformationsblatt in der Risikoklasse 4, 5 oder 6 eingestuft ist,festgelegt hat;
3. der dem Vertragspartner das Recht einräumt, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;
4. bei dem sich der Anbieter verpflichtet,
 - a) ein nach Nummer 2 Buchstabe a festgelegtes OGAW, das nicht mehr die Risikoklasse 1, 2 oder 3 hat, durch ein anderes OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf das andere OGAW umzuschichten,
 - b) ein nach Nummer 2 Buchstabe b festgelegte OGAW, das nicht mehr die Risikoklasse 4, 5 oder 6 hat, durch ein anderes OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf das andere OGAW umzuschichten,
 - c) den Vertragspartner über eine Änderung der Risikoklasse eines OGAW zu informieren und ihm anzubieten, dieses OGAW entsprechend seiner bisherigen Risikoklasse durch ein anderes OGAW nach Nummer 2 zu ersetzen und die Anteile am wegfallenden OGAW auf das andere OGAW umzuschichten;
5. der ein Verfahren vorsieht, mit dem erreicht wird, dass fünf Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals und zwei Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase höchstens 30 Prozent des gebildeten Kapitals im OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b investiert sind, wobei
 - a) der Anbieter dem Vertragspartner rechtzeitig den Start dieses Verfahrens ankündigen muss,
 - b) der Vertragspartner andere Prozentsätze verlangen kann und
 - c) der Anbieter berechtigt ist, die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW-Sondervermögen anzupassen, um die Umschichtung von Anteilen am OGAW-Sondervermögen nach Nummer 2 Buchstabe b in das andere OGAW-Sondervermögen so weit wie möglich zu begrenzen.

(1d) Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Vertrag, der zu Beginn der Auszahlungsphase lediglich eine Auszahlung von übertragenem oder zur Minderung des Wohnförderkontos nach § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes eingezahltem Altersvorsorgevermögen vorsieht (Auszahlungsprodukt); Absatz 1 Nummer 2, 4 und 8 sowie Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Für dieses Auszahlungsprodukt gilt, dass 100 Prozent des übertragenen Kapitals für die Leistungserbringung genutzt wird.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. mit Sitz im Inland:
- a) Lebensversicherungsunternehmen, die
 - aa) erfasst sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66; L 108 vom 28.4.2015, S. 8), die zuletzt durch Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist, und
 - bb) eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben,
 - b) Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben,
 - c) Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen,
 - d) externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;“.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums:
- a) Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG, soweit sie nach § 61 Absatz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
 - b) CRR-Kreditinstitute nach § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes, soweit sie nach § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, und Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, soweit sie nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
 - c) Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist;“.
- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben, und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017,

S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist, mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können Anbieter sein, wenn sie“.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Anfangskapital im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20; L 405 vom 2.12.2020, S. 79; L 65 vom 25.2.2021, S. 62; L 261 vom 22.7.2021, S. 60; L 398 vom 11.11.2021, S. 32; L 277 vom 27.10.2022, S. 316; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und“.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen sowie dem § 2a“ durch die Wörter „den Absätzen 1, 1a, 1b, 1c oder 1d“ ersetzt, in Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „des Absatzes 1 oder 1a oder beiden sowie des § 2a“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a, 1b, 1c oder 1d“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Buchstabe d aufgehoben und in Buchstabe c das abschließende Komma durch einen abschließenden Punkt ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Kosten, Verordnungsermächtigung

(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b und 1c hat zu ermitteln, in welcher Höhe sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Kosten mindernd auf die Rendite des Vertrags auswirken (Effektivkosten). Die Ermittlung der Effektivkosten erfolgt gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung (ABl. L 100 vom 12.4.2017, S. 1; L 120 vom 11.5.2017, S. 31; L 186 vom 19.7.2017, S. 17; L 210 vom 15.8.2017, S. 16; L 029 vom 10.2.2022, S. 46; L 115 vom 13.4.2022, S. 187; L 010 vom 12.1.2023, S. 111; L 077 vom 16.3.2023, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1666 (ABl. L 251 vom 19.9.2022, S. 3) geändert worden ist.

(2) Der Anbieter hat von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer jährlich die Bestätigung einzuholen, dass die Effektivkosten, die in den Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 vorgeschrieben sind, richtig berechnet sind. Kann die Richtigkeit nicht bestätigt werden, hat der Wirtschaftsprüfer dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen.

(3) Ein Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b, 1c und 1d darf ab Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich Kosten in Prozent des zum jeweiligen Zeitpunkt verwalteten Vermögens vorsehen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen erlassen. Die Rechtsverordnung kann zusätzlich für Altersvorsorgeverträge nähere Bestimmungen über zu treffende Annahmen, Spezifikationen oder Abweichungen bei der Ermittlung der Effektivkosten gemäß Absatz 1 Satz 2, über die auszuweisenden Kosten gemäß § 7, die Information zu anfallenden Kosten in der Auszahlungsphase nach § 7b sowie über die Anzeige von Kostenänderungen nach § 7c erlassen.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 3a wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die erforderlichen Angaben und Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, in Absatz 3 Satz 2 und 3 jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
6. In § 5 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen sowie dem § 2a“ durch die Wörter „Absatz 1, 1a, 1b oder 1c“ ersetzt.
7. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne dieses Gesetzes sowie das Zertifizierungsverfahren treffen.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein individuelles Produktinformationsblatt zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Das individuelle Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1, 1b und 1c muss folgende Angaben enthalten:

 1. die Produktbezeichnung;
 2. die Benennung der Produktkategorie und eine kurze Produktbeschreibung;
 3. die Zertifizierungsnummer;
 4. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 und dessen Anschrift;
 5. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;
 6. die Höhe der garantierten Altersleistung in der Auszahlungsphase;
 7. die Effektivkosten gemäß § 2a, wobei in dem Fall, dass der Vertragspartner Anlagen seines Altersvorsorgevertrags selbst auswählt, die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zugrunde zu legen ist;

8. Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase; darüber hinausgehende Kosten werden vom Vertragspartner nicht geschuldet;
9. den Gesamtrisikoindikator gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wobei in dem Fall, dass der Vertragspartner Anlagen seines Altersvorsorgevertrags selbst auswählt, die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zugrunde zu legen ist;
10. die Höhe der zu erwartenden Altersleistung in der Auszahlungsphase bei verschiedenen Wertentwicklungen des Vertrages gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wobei Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 entsprechend anzuwenden ist (Performanceszenarien);
11. Informationen zum Anbieterwechsel;
12. den Stand des Produktinformationsblatts.

Das individuelle Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1a muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;
2. die Benennung der Produktkategorie und eine kurze Produktbeschreibung;
3. die Zertifizierungsnummer;
4. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 und dessen Anschrift;
5. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;
6. Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase; darüber hinausgehende Kosten werden vom Vertragspartner nicht geschuldet;
7. bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 2 die Effektivkosten gemäß § 2a;
8. bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 und Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 16 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, und des Gesamtdarlehensbetrags;
9. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Tilgungsaussetzung;
10. den Stand des Produktinformationsblatts.

Das individuelle Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;
2. die Benennung der Produktkategorie und eine kurze Produktbeschreibung;
3. die Zertifizierungsnummer;
4. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 und dessen Anschrift;
5. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;
6. die Information gemäß § 7b;
7. Informationen zum Anbieterwechsel;
8. den Stand des Produktinformationsblatts.

Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos bereitzustellen. Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis das Produktinformationsblatt elektronisch bereitstellen. Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts muss nachgewiesen werden können. Erfolgt der Vertragsabschluss nicht zeitnah zur Information durch das individuelle Produktinformati-

onsblatt, muss der Anbieter den Vertragspartner nur auf dessen Antrag oder bei einer zwischenzeitlichen Änderung der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und für zertifizierte Basisrentenverträge“ gestrichen.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach Absatz 1 notwendigen Kostenangaben treten bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 9 der VVG-Informationspflichtenverordnung.“

d) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Zulagen“ durch das Wort „Altersvorsorgezulagen“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter hat für jeden auf der Basis eines zertifizierten Altersvorsorgevertragsmusters vertriebenen Tarif vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorgevertrags Muster-Produktinformationen zu erstellen und die Bestätigung gemäß § 2a Absatz 2 einzuholen. Die Muster-Produktinformationen entsprechen nach Art, Inhalt und Umfang mindestens dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass statt der individuellen Werte Annahmen von Muster-Vertragspartnern zugrunde zu legen sind. Entsprechen Muster-Produktinformationen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, müssen sie vom Anbieter zeitnah aktualisiert werden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Altersvorsorgeverträge, die abgeschlossen werden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen.“

9. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Jährliche Informationspflicht

Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags ist verpflichtet, den Vertragspartner in der Ansparphase jährlich bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

1. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen;
2. die Höhe des gebildeten Kapitals;
3. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten;
4. die erwirtschafteten Erträge;
5. die Höhe der garantierten Altersleistung in der Auszahlungsphase und
6. die Höhe der zu erwartenden Altersleistung in der Auszahlungsphase für die Performanceszenarien nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10; für die Berechnung sind die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu berücksichtigen.

Abweichend hat der Anbieter eines Vertrags gemäß § 1 Absatz 1a Nummer 1 und 3 sowie § 1 Absatz 1a Nummer 2, sofern bereits eine Zuteilung des Bausparvertrags erfolgt ist, den Vertragspartner jährlich über folgende Punkte zu informieren:

7. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen;
8. die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten.

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht muss der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags auch darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen berücksichtigt werden. Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 elektronisch bereitstellen. Satz 1 Nummer 6 gilt nicht für Verträge, die vor dem in § 14 Absatz 6 Satz 2 genannten Anwendungszeitpunkt abgeschlossen wurden.“

10. § 7b Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Sind aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu erbringen, hat ein Anbieter von Altersvorsorgeverträgen den Vertragspartner frühestens zwei Jahre vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase schriftlich über folgende Punkte zu informieren:

9. die Form, Höhe und Dauer der garantierten und vorgesehenen Auszahlungen, einschließlich gegebenenfalls Aussagen zu einer Dynamisierung der monatlichen Leistungen oder zu wertentwicklungsbhängigen monatlichen Leistungen, und
10. die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten; Kosten, die im Rahmen dieser Information nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet.

Ist kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart, so gilt für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 65. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase; für die Altersvorsorgeverträge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres, im Übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres.“

11. § 7c wird wie folgt gefasst:

„§ 7c

Kostenänderung

Ein Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten anzuzeigen. Die Anzeige muss erfolgen, wenn sich die vertraglichen Kosten ändern, sich die Effektivkosten gemäß § 2a erhöhen oder sich die Gesamtkosten bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 und 3 erhöhen. Die Anzeige einer Kostenänderung hat mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, bevor die Kostenänderung wirksam werden soll, zu erfolgen. Bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase hat der Anbieter dazu dem Vertragspartner auf einem gesonderten Blatt mindestens die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 8 und 10 bis 12 oder § 7 Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung zu stellen und bei Änderungen jeweils die Angabe vor und nach der Kostenänderung gegenüberzustellen. Ab dem Beginn der Auszahlungsphase sind dem Vertragspartner Kostenänderungen auf einem gesonderten Blatt auszuweisen, auf dem die Informationen gemäß § 7b vor und nach Kostenänderung gegenüberzustellen sind. Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Anzeige einer Kostenänderung elektronisch bereitstellen.“

12. § 7d wird aufgehoben.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Rücknahme und Widerruf der Zertifizierung, Verzicht auf Zertifizierung“.

- b) Absatz 1 Satz 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „sowie bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird,“ gestrichen.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

14. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung oder Prüfung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstitute, Investmentgesellschaften oder Bausparkassen betraute Stellen sowie von diesen beauftragten Personen oder
2. andere Finanzbehörden,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

15. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 oder Absatz 1a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1, 1a, 1b, 1c oder 1d“ ersetzt und die Wörter „sowie des § 2a“ gestrichen sowie in Satz 2 Nummer 2 die Wörter „die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift,“ gestrichen.

16. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7, § 7a oder § 7b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
2. entgegen § 7 Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a, Muster-Produktinformationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder aktualisiert, oder
3. entgegen § 7c, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.“

17. Dem § 14 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. Januar 2026 erteilt werden. Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht mehr vertrieben werden. Die in § 4 Absatz 5 Satz 1 genannte Frist findet bis zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt keine Anwendung. Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2025 zertifiziert wurden, dürfen einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 entfallen kann.

(8) Für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen worden sind, gelten die §§ 2a und 7a bis 7c in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.

(9) Für Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2026 zertifiziert wurden und bei denen im Vertrag ein Verweis auf §§ 2a, 7, 7a, 7b oder 7c dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung aufgenommen wurde oder entsprechende Ausführungen enthalten, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich, wenn alle in Artikel 5 Nummern 9 bis 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enthaltenen Änderungen insgesamt bis zum 31. Dezember 2025 nachvollzogen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027]

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt

Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“.

2. In § 7 Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Muster-Produktinformationen sind zusammen mit der Bestätigung gemäß § 2a Absatz 3 auf die digitale Vergleichsplattform gemäß Abschnitt 2 zu übertragen. Die Muster-Produktinformationen sind erst nach erfolgreicher Übertragung erstellt oder aktualisiert. Die Bestätigung gemäß § 2a Absatz 3 ist nach erstmaliger Übertragung einmal jährlich zu übertragen.“

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7, § 7a oder § 7b, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a oder § 20 Absatz 2, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
 2. entgegen § 7 Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a oder § 20 Absatz 2, Muster-Produktinformationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder aktualisiert,
 3. entgegen § 7c, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2a oder § 20 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
 4. entgegen § 19 sich nicht an die Vergleichsplattform anbindet oder entgegen § 17 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig an den Träger der Plattform übermittelt.“
4. Nach § 14 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Digitale Vergleichsplattform

§ 15

Zweck und Grundsätze der digitalen Vergleichsplattform

Eine digitale Vergleichsplattform ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern den unentgeltlichen Zugang zu einer anbieterunabhängigen, digitalen Vergleichsplattform, mit der sie das Angebot von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen auf Grundlage der von den Anbietern zu übermittelnden Daten vergleichen können.

§ 16

Anforderungen an die Vergleichsplattform

Die Vergleichsplattform muss

1. unabhängig betrieben werden und sicherstellen, dass die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bei den Vergleichsergebnissen gleichbehandelt werden;
2. Such-, Filter und Sortierfunktionen beinhalten;
3. den Träger der Vergleichsplattform oder eine durch Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 3 beliehene juristische Person des Privatrechts nennen;
4. klare und objektive Kriterien verwenden, die einen Vergleich insbesondere von Kosten und Risiken ermöglichen;
5. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden sowie barrierefrei zugänglich sein;
6. korrekte und aktuelle Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;
7. alle zertifizierten Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c und 1d enthalten;
8. den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

§ 17

Übermittlungspflicht der Anbieter

(1) Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen muss dem Träger der Vergleichsplattform oder der nach § 20 Absatz 3 ganz oder teilweise mit dessen Aufgaben betrauten juristischen Person des Privatrechts elektronisch mindestens übermitteln

1. die Daten zu den Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4,
2. seine Kontaktdaten,
3. den Stand der Informationen,
4. den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes und
5. die Angabe, ob es sich um eine erstmalige, korrigierte oder stornierte Mitteilung handelt.

Hat der Anbieter einen Auftragnehmer mit der Datenübermittlung beauftragt, sind zusätzlich zu den Angaben zum Anbieter der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Auftragnehmers anzugeben.

Die Daten nach Absatz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle vor Vertragsabschluss mit Altersvorsorgenden zu übermitteln.

Stellt der Anbieter fest, dass die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übermittelten Daten unzutreffend waren, so hat der Anbieter dies unverzüglich durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren. Ändern sich die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übermittelten Daten, so hat der Anbieter die aktualisierten Daten durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes innerhalb von drei Geschäftstagen zu übermitteln. Bietet ein Anbieter das Produkt, auf das sich die Muster-Produktinformatio-

nen beziehen, nicht mehr an oder wurde das zugrundeliegende Zertifikat widerrufen, zurückgenommen oder hat der Anbieter darauf verzichtet, hat dies der Anbieter durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes dem Träger der Vergleichsplattform unverzüglich mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

Der Anbieter ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sowie deren Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 verantwortlich.

Kommt der Anbieter seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht nach, hat der Träger der Vergleichsplattform oder die nach § 20 Absatz 3 ganz oder teilweise mit dessen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts dies dem Anbieter und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

§ 18

Trägerschaft der digitalen Vergleichsplattform

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist öffentlich-rechtlicher Träger der Vergleichsplattform. § 4 Absatz 1a und 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind durch eine Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 3 Aufgaben und Befugnisse des Trägers der Vergleichsplattform ganz oder teilweise einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen, darf sie Gebühren von Anbietern auf der Grundlage einer Gebührensatzung erheben, um Kosten des Betriebs der Vergleichsplattform zu decken. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Der Träger der Vergleichsplattform erteilt keine Auskünfte über individuelle Altersvorsorgeansprüche, zur Kostenstruktur oder zu anderen Informationen zu den einzelnen Altersvorsorgeverträgen.

(4) Aus den Informationen der Vergleichsplattform können keine Ansprüche gegen den Träger der Vergleichsplattform oder die Anbieter der Altersvorsorgeverträge abgeleitet werden. Darauf ist auf der Vergleichsplattform in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 19

Anbindung der Anbieter

(1) Alle Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c und 1d und die Zertifizierungsstelle sind verpflichtet, sich an die Vergleichsplattform anzubinden. Hierzu hat der Anbieter dem Träger der Vergleichsplattform seinen Namen und Anschrift, seine E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie sein Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, seine Steuernummer mitzuteilen. Der Träger der Vergleichsplattform lehnt eine Anbindung ab, wenn die anbindungswillige Stelle kein Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c und 1d ist. Die Anbieter können einen Auftragnehmer mit der Anbindung nach Satz 1 und der Übermittlung der Daten nach § 17 an die Vergleichsplattform beauftragen. Im Fall der Beauftragung eines Auftragnehmers hat der Anbieter dem Träger der Vergleichsplattform entsprechend Satz 2 auch die Daten des Auftragnehmers anzuzeigen. Jede Änderung der Daten nach Satz 2 und 5 ist dem Träger unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die technischen Einrichtungen für die Datenübermittlung stellen die Anbieter der zertifizierten Altersvorsorgeverträge sowie die Zertifizierungsstelle für ihren Bereich bereit. Die Kosten, die den Anbietern durch die Anbindung und die Übermittlung von Daten an die Vergleichsplattform entstehen, werden diesen nicht erstattet.

(3) Bindet sich ein Anbieter nicht nach Absatz 1 an, hat der Träger der Vergleichsplattform dies der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

(4) Die Zertifizierungsstelle übermittelt dem Träger der Vergleichsplattform

1. einmalig alle bei ihr gespeicherten Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1, 1b, 1c und 1d unter Angabe der erteilten Zertifikate und

2. regelmäßig alle bei ihr zertifizierten Altersvorsorgeverträge unter Angabe der nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c und 1d erteilten Zertifikate.

§ 20

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den §§ 15, 16 und 18 über Art, Zeitpunkt und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach § 19 Absatz 1 und 4 von der Zertifizierungsstelle zu meldenden Daten einschließlich der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege und zu den Rechtsvorschriften, die auf den zuständigen Behörden und Stellen beruhen, zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(2) Zur besseren Vergleichbarkeit der Produkte kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Ermittlung, Umfang und Darstellung von Produktinformationen nach den §§ 7 bis 7c und den auf die Vergleichsplattform zu übertragenden Muster-Produktinformationen nach § 7 Absatz 4 erlassen sowie
2. die in § 17 genannten Anforderungen insbesondere in Bezug auf Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der zu meldenden Daten einschließlich der Zeitpunkte, der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege konkretisieren.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben und Befugnisse des Trägers der Vergleichsplattform ganz oder teilweise einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen. Im Fall der Beleihung tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten des Trägers der Vergleichsplattform ein. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 21

Übergangsvorschrift

(1) Abweichend zu § 17 Absatz 2 kann das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Datensätzen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet, alle nach dem 1. Januar 2026 veröffentlichten Muster-Produktinformationsblätter zusammen mit der Bestätigung nach § 2a Absatz 3 an den Träger der Vergleichsplattform nach Abschnitt 2 zum 1. Januar 2027 oder dem nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Datensätzen zu übertragen.

(3) Abweichend zu § 19 Absatz 4 Nummer 1 kann das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der Übermittlung der Daten zu den Anbietern durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.“

Artikel 8

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 Besondere Mitteilungspflicht der Bundesagentur für Arbeit“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Familienkassen“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 10a Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10a Absatz 1b des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für die Gewährung der Kinderzulage“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Besondere Mitteilungspflicht der Bundesagentur für Arbeit

Hat die Bundesagentur für Arbeit der zentralen Stelle die Daten für die Gewährung der Kinderzulage übermittelt und wird für diesen gemeldeten Zeitraum das Kindergeld insgesamt zurückgefordert, hat die Bundesagentur für Arbeit dies der zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 9

Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2026]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Mindesteigenbeitrags“ durch die Wörter „der maßgebenden Einnahmen“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c, Abs. 1a Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie in den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b, Absatz 1a Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Mindesteigenbeitrags“ durch die Wörter „der maßgebenden Einnahmen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Wörter „in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einem Bestandsvertrag (§ 52 Absatz 50a des Einkommensteuergesetzes)“ vorangestellt.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes oder bei einem Bestandsvertrag (§ 52 Absatz 50a des Einkommensteuergesetzes) Beiträge und Zulagen, die zur Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verwendet wurden, und“.

Artikel 10

Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2027]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 30c des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 30c des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 22 Nr. 5 Satz 7, § 92 oder § 94 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „nach § 22 Nummer 5 Satz 5,
4. § 92 oder § 94 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „Mitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes [1.1.2026]

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 8 werden jeweils die Wörter „Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ durch das Wort „Altersvorsorgeverträgen“ ersetzt.

- b) In Absatz 12 Satz 3 werden die Wörter „Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ durch das Wort „Altersvorsorgeverträgen“ ersetzt.
- 2. In § 64 Absatz 2 Satz 4 Nummer 9 werden jeweils die Wörter „Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen“ durch das Wort „Altersvorsorgeverträgen“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes [1.1.2026]

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 7b und 7c wie folgt gefasst:
 - „§ 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen
 - § 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen; Berichtspflicht“.
- 2. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Information bei Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) Der Versicherungsnehmer eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes kann eine Aufstellung der Kosten und Gebühren verlangen. Bei der Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und der jährlichen Information nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist der Versicherungsnehmer jeweils ausdrücklich auf das Recht nach Satz 1 hinzuweisen.“
- 3. § 7c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7c

Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten und Altersvorsorgeverträgen; Berichtspflicht“.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - „(6) Die Absätze 1, 2 und 5 Satz 3 bis 5 sind auf Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung [1.1.2026]

Die VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3004), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge im Sinne der §§ 1 und 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Wörter „Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. bei Basisrentenverträgen im Sinne des § 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes alljährlich die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten.“

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 6, 9, 11, 12 und 13 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 4, 7 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist in Deutschland für weite Teile der Bevölkerung weiterhin die wichtigste Einkommensquelle im Alter. Sie zahlte im Jahr 2020 gut 60 Prozent der Alterssicherungsleistungen an die 65-Jährigen und Älteren. Für die Sicherung ihres Lebensstandards im Alter sind für viele Menschen zusätzliche Einkünfte erforderlich. Der Staat fördert sowohl die betriebliche Altersversorgung als auch die private Altersvorsorge, damit Bürgerinnen und Bürger zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge angeregt werden. So machen Betriebsrenten im Jahr 2020 rund acht Prozent der Alterseinkommen aus – auf Einkommen aus privater Altersvorsorge entfielen rund sieben Prozent.

Ende des Jahres 2022 gab es rund 15,9 Millionen steuerlich geförderte private Altersvorsorgeverträge. Gegenüber den heutigen Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften haben seit der Einführung der Ruster-Förderung deutlich mehr Personen im erwerbsfähigen Alter eine zusätzliche Anwartschaft aufgebaut. Nach einer anfänglichen hohen Dynamik mit einem jährlichen Zuwachs bis zum Jahr 2011 von einer Million und mehr Verträgen kam es in den letzten Jahren zu einer nachlassenden Dynamik. Die Entwicklung der Gesamtzahl der privaten Altersvorsorgeverträge ist seit dem Jahr 2018 sogar leicht rückläufig. Die Gründe für diese Entwicklung dürften unter anderem in der langwierigen Niedrigzinsphase liegen. Wichtige Anbieter haben sich in den letzten Jahren unter Verweis auf die nicht mehr zu erwirtschaftende Beitragserhaltungszusage aus dem Markt zurückgezogen. Gleichzeitig ist bei den Altersvorsorgenden die Bereitschaft zum Abschluss einer ergänzenden Altersvorsorge gesunken, sei es aufgrund der bestehenden Komplexität, der hohen Kosten der Produkte, der geringen Renditen oder der Marktintransparenz. Daher ist es bedeutsam, insgesamt die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu steigern.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Fokusgruppe private Altersvorsorge hat in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 Empfehlungen für die angestrebte Reform ausgesprochen, die geeignet sind, eine Revitalisierung der privaten Altersvorsorge herbeizuführen. Neben einer attraktiven steuerlichen Förderung ist für Altersvorsorgende ein kostengünstiges Angebot von geeigneten Altersvorsorgeprodukten wichtig. Durch eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit, höhere Renditemöglichkeiten und geringere Kosten kann die Attraktivität und damit der Verbreitungsgrad solcher Altersvorsorgeprodukte erhöht werden.

Ziel dieser Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge ist es daher, ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Altersvorsorgende profitieren bei der geförderten Altersvorsorge von Zulagen in Verbindung mit dem Sonderausgabenabzug und einer Steuerfreistellung der Erträge in der Ansparphase. Die Förderung über die ergänzenden Zulagen adressiert gezielt untere Einkommensgruppen, junge Menschen und Personen mit Kindern, denen höhere Förderquoten gewährt werden. Die Förderung wird grundlegend vereinfacht. Über besser nachvollziehbare beitragsproportionale Zulagen, die bis zu einem Höchstbetrag für jeden gesparten Euro in den Vertrag fließen, kann zukünftig auf die komplizierte Mindesteigenbeitragsberechnung und Rückrechnungen zur Bestimmung des maximalen geförderten Eigenbeitrags verzichtet werden. Auf diese Weise werden einfach verständliche und transparente Sparanreize geschaffen.

Die geförderte zusätzliche private Altersvorsorge wird zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern, d.h. insbesondere auch Selbstständigen offenstehen. Sofern Selbstständige in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (zum Beispiel nach § 2 oder § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI -), gehören sie bereits jetzt zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis. Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises erleichtert zukünftig den flexiblen Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit oder die Kombination von beidem. Zudem ermöglicht die Erhöhung des steuerlich begünstigten Förderrahmens eine unbürokratische Basis-Altersabsicherung für Selbstständige außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit der Reform sollen stärker als bisher die Chancen und Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes genutzt werden. Die Ermöglichung einer kapitalmarktbasierten Anlage mit höheren Renditen ist deshalb ein zentrales Element der Reform. Zukünftig können die Altersvorsorgenden entsprechend ihrer persönlichen Risikoeinstellung zwischen zwei Produktkategorien wählen. Mit dem Altersvorsorgedepot ohne Garantien wird eine Anlageform gefördert, mit der in Fonds, aber auch in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann. Höhere Risikobereitschaft geht hierbei mit langfristig höheren Renditemöglichkeiten einher. Für Altersvorsorgende, die einen hohen Wert auf Sicherheit legen, werden zukünftig Garantieprodukte gefördert, bei denen 80 oder 100 Prozent des angesparten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen müssen. Durch die Möglichkeit einer auf 80 Prozent abgesenkten Beitragserhaltungszusage können auch Altersvorsorgende, die ein Garantieprodukt wählen, künftig stärker an Renditevorteilen des Aktienmarktes partizipieren.

Daneben soll eine stärkere Standardisierung der Produkte zur Vereinfachung, Transparenz und Kostensenkung beitragen und somit die Attraktivität der privaten Altersvorsorge steigern. Eine bessere Vergleichbarkeit fördert zudem den Wettbewerb zwischen den Produkten mit positiven Auswirkungen auf Altersvorsorgende. Der Fokus der Förderung soll vor diesem Hintergrund auf der Altersvorsorge liegen und keine Wahlmöglichkeiten für eine ergänzende Absicherung gegen Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen enthalten. Die Eigenheimrenten-Förderung soll erhalten bleiben; die entsprechende Kapitalentnahmemöglichkeit aber nicht mehr für alle Altersvorsorgeprodukte verpflichtend bereitgestellt werden müssen.

Ein weiteres tragendes Prinzip der Reform ist die Erleichterung eines Anbieterwechsels, um Wettbewerbsdruck aufrecht zu erhalten und etwaige negative Auswirkungen individueller Entscheidungen bei langlaufenden Altersvorsorgeverträgen zu begrenzen. Hierzu ist auch eine stärkere Trennung von Anspar- und Auszahlungsphase vorgesehen, sodass Altersvorsorgende die Möglichkeit haben, Entscheidungen, die sie zu Beginn der Ansparphase getroffen haben, gegebenenfalls zu revidieren und an ihre aktuelle Lebenssituation anzupassen. Für die Auszahlungsphase werden Auszahlungspläne ohne Restverrentung ermöglicht. Damit wird mehr Flexibilität in der Verwendung des Altersvorsorgekapitals zugelassen.

Wesentliche Voraussetzung für eine gut informierte Vorsorgeentscheidung ist eine auf Transparenz der unterschiedlichen Kosten, Renditemöglichkeiten und damit einhergehenden Risiken basierende Vergleichsmöglichkeit der verschiedenen Altersvorsorgeprodukte. Diese Muster-Produktinformationen sollen den Altersvorsorgenden zukünftig über eine unabhängige, digitale und kostenlos zugängliche Vergleichsplattform in verständlicher Form bereitgestellt werden.

Nach fünf Jahren soll eine Evaluierung prüfen, inwiefern durch die Maßnahmen die Ziele erreicht wurden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf orientiert sich eng an den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge. Die Ausgestaltung der steuerlichen Förderung hält im Grundsatz an einem System fest, bei dem untere Einkommensgruppen, junge Menschen und Eltern von Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung besonders hohe Förderquoten erreichen. Zukünftig soll die bisherige Förderung mittels einkommensabhängiger Mindesteigenbeitragsberechnung und fester Zulagen durch beitragsproportionale Grund- und Kinderzulagen abgelöst werden, die stärker die Beitragsleistungen der Altersvorsorgenden berücksichtigen und deshalb höhere Anreize zu mehr Eigensparleistungen setzen. Die Förderung wird verständlicher, indem künftig Eigenbeiträge bis zu einem für alle einheitlichen Maximalbetrag über Zulagen aufgestockt werden. Bis zu diesem Maximalbetrag wird künftig jeder Euro gefördert. Zugleich fallen dadurch die aufwendige jährliche Mindesteigenbeitragsberechnung sowie Zulagenkürzungen weg. Altersvorsorgende mit geringen Einkommen sowie Berufseinsteiger werden darüber hinaus mit festen Erhöhungsbeträgen gefördert. Der Sonderausgabenabzug nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bleibt erhalten. Er wird aus der Summe der Eigenbeiträge und der zustehenden Zulagen berechnet. Es findet auch weiterhin eine Günstigerprüfung zwischen der Auswirkung des Sonderausgabenabzugs und der Zulagenförderung statt. Im Einzelnen sind die Förderung sowie die Anforderungen an die Anbieter und ihre Produkte zukünftig wie folgt ausgestaltet:

- Beitragsproportionale Grundzulage von 20 Cent für jeden Euro Eigensparleistung (bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 Euro, ab 2030 bis zu 3 500 Euro),
- Beitragsproportionale Kinderzulage pro Kind von 25 Cent für jeden Euro Eigensparleistung (höchstens 300 Euro pro Kind),
- Bonuszulage von 175 Euro für Geringverdiener,
- Berufseinsteigerbonus von 200 Euro pro Jahr für einen Zeitraum von drei Jahren,
- Förderung eines renditeorientierten und kostengünstigen Altersvorsorgedepots ohne Garantianforderungen,
- Förderung von Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase mit zwei möglichen Garantiestufen in Höhe von 80 Prozent oder 100 Prozent,
- Standardisierung der Produkte durch Fokus auf Altersvorsorge (z. B. keine Absicherung mehr gegen verminderte Erwerbsfähigkeit, Dienstunfähigkeit bzw. der Hinterbliebenen),
- Ansparphase: Nach fünf Jahren ist ein Anbieterwechsel ohne Wechselkosten seitens des abgebenden Anbieters möglich,
- Stärkere Trennung der Anspar- und Auszahlungsphase durch Wechselmöglichkeit vor der Auszahlungsphase,
- Auszahlungsphase: Wahl zwischen lebenslanger Leibrente oder Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr ohne Restverrentungspflicht; Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre,
- Übermittlungspflicht der Anbieter für wesentliche Produktinformationen an eine digitale Plattform,
- Verbesserungen für bereits abgeschlossene Riester-Verträge durch Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrages auf 3 500 Euro bei grundsätzlichem Bestands-

schutz; Verzicht auf Restverrentung bei einem Auszahlungsplan im Konsens der Vertragsparteien sowie eine förderunschädliche Übertragung auf ein neues Altersvorsorgeprodukt sind möglich,

- Abbau von Komplexität bei der Kapital-Entnahme für selbstgenutztes Wohneigentum (Eigenheimrenten-Förderung),
- Weitere Bürokratieabbaumaßnahmen (z. B. Entkopplung der Zuordnung der Kinderzulage bei Eltern verschiedenen Geschlechts vom Geschlecht der Elternteile).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 3) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 4) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Im Fall der Artikel 5 bis 12 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung sowie Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes und der VVG-Informationspflichtenverordnung) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Absatz 1 und 2, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, das Wertpapierhandelsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und die VVG-Informationspflichtenverordnung bereits bundesrechtlich geregelt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetzentwurf soll die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend reformiert werden, um deren Attraktivität zu erhöhen. Ziel ist es daher, ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten mit höheren Renditemöglichkeiten zu unterbreiten, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht, eigenverantwortlich zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter

eine ergänzende, private Altersvorsorge vorzunehmen. So soll der Verbreitungsgrad erhöht werden. Darüber hinaus sollen Vereinfachungen bei den steuerlichen Vorschriften dazu beitragen, höhere Sparanreize zu setzen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Reform vereinfacht das Recht und damit die Verwaltungsverfahren im Bereich der privaten Altersvorsorge. Mit Einführung einer leicht verständlichen beitragsproportionalen Zulagenförderung entfällt bei der steuerlichen Förderung die komplizierte und oftmals kritisierte Mindesteigenbeitragsberechnung. Ferner wird die Rückrechnung für die Ausschöpfung des Höchstbetrages beim Sonderausgabenabzug abgeschafft. Die Zuordnung der Kinderzulage wird vom Geschlecht der Eltern entkoppelt und aus Vereinfachungsgründen an die Anspruchsberechtigung für das Kindergeld geknüpft. Infolge der Begrenzung der jährlichen Einzahlungen von Altersvorsorgebeträgen auf den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug muss künftig bei der Besteuerung im Regelfall nicht mehr zwischen Leistungen aus geförderten und ungeforderten Beiträgen unterschieden werden. Zudem werden bei der Eigenheimrenten-Förderung die gesetzlichen Regelungen und die nachgelagerte Besteuerung vereinfacht, so dass lange Überwachungszeiträume und vor allem die Erhöhung des Wohnförderkontos entfallen können.

Bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen entfällt die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod abzusichern. Diese Standardisierung ist mit einer erheblichen Vereinfachung und einem Gewinn an Transparenz der Altersvorsorgeprodukte verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge trägt zur Sicherung des Lebensstandards im Alter bei.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Ge- bietskör- persch- aft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029
1	<u>§ 10a und § 86 EStG (2025)</u>	Insg.	- 420	.	- 380	- 450	- 485	- 520
	Erhöhung des Sonderausgabenab- zugsbetrags von 2.100 € auf		- 420	.	- 380	- 450	- 485	- 520
		Bund	- 179	.	- 162	- 191	- 206	- 221
	3.500 €, Festschreibung des Höchst- betrages bei der Mindesteigenbei- tragsberechnung auf 2.100 €	ESt	- 179	.	- 162	- 191	- 206	- 221
		Länder	- 178	.	- 161	- 191	- 206	- 221
		ESt	- 178	.	- 161	- 191	- 206	- 221
		Gem.	- 63	.	- 57	- 68	- 73	- 78
		ESt	- 63	.	- 57	- 68	- 73	- 78
2	<u>§ 10a und § 82ff EStG (2026)</u>	Insg.	+ 5	-	.	.	+ 5	+ 5
	Für Neufälle: Höchstbetrag Sonder-ESt ausgabenabzug 3.000 € / 3.500 €,		+ 30	-	.	+ 25	+ 60	+ 95
		LSt	- 25	-	.	- 25	- 55	- 90

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Ge- bietskör- per- schaft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029
	Umstellung Günstigerprüfung: Zula-	Bund	+ 2	-	.	.	+ 3	+ 2
	geanspruch wird vom Höchstbetrag	ESt	+ 13	-	.	+ 11	+ 26	+ 40
	nicht abgezogen, sondern wird dem	LSt	- 11	-	.	- 11	- 23	- 38
	Höchstbetrag hinzugerechnet. Bei-	Länder	+ 2	-	.	.	+ 1	+ 3
	tragsproportionale Zulagen (20 %							
	Grundzulage, Kinderzulage 25 %)							
		ESt	+ 12	-	.	+ 10	+ 25	+ 41
		LSt	- 10	-	.	- 10	- 24	- 38
		Gem.	+ 1	-	.	.	+ 1	.
		ESt	+ 5	-	.	+ 4	+ 9	+ 14
		LSt	- 4	-	.	- 4	- 8	- 14
3	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 415	.	- 380	- 450	- 480	- 515
		ESt	- 390	.	- 380	- 425	- 425	- 425
		LSt	- 25	-	.	- 25	- 55	- 90
		Bund	- 177	.	- 162	- 191	- 203	- 219
		ESt	- 166	.	- 162	- 180	- 180	- 181
		LSt	- 11	-	.	- 11	- 23	- 38
		Länder	- 176	.	- 161	- 191	- 205	- 218
		ESt	- 166	.	- 161	- 181	- 181	- 180
		LSt	- 10	-	.	- 10	- 24	- 38
		Gem.	- 62	.	- 57	- 68	- 72	- 78
		ESt	- 58	.	- 57	- 64	- 64	- 64
		LSt	- 4	-	.	- 4	- 8	- 14

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Epl. 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 32 801 Tausend Euro sowie dauerhaft von insgesamt 4,5 Planstellen/Stellen. Im Rahmen der Bearbeitung der Zertifizierungsanträge entsteht für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ein Mehrbedarf beim BZSt an insgesamt 24 befristeten Personalkräften (Titel 427 09). Die Zertifizierungsstelle wird daher im Zeitraum 1. Juli 2025 bis

30. April 2026 im Umfang von bis zu 24 Vollbeschäftigungseinheiten (VbE) personell innerhalb des Geschäftsbereichs des BMF verstärkt.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und der ZfA sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 422 01		186	373	373	373
	Tit. 427 09		2 983	352	352	352
	Tit. 511 01		791	190	190	190
	Tit. 812 01		396	95	95	95
	Tit. 532 01		20	7	7	7
	Tit. 636 02		10 000	5 000	7 000	3 000
Summe		0	14 376	6 017	8 017	4 017
0811	Tit. 634 03		52	104	104	104
Summe Epl. 08 / HH-Jahr			14 428	6 121	8 121	4 121
anteiliger Umstellungsaufwand			13 094	4 466	6 466	2 466
anteiliger laufender Aufwand			1 334	1 655	1 655	1 655
Gesamtsumme Epl. 08	32 801					

– Planstellen und Stellen

HH-Jahr		2024	2025	2026	2027	2028
Kapitel	Laufbahngruppe					
0815	höherer Dienst					
	gehobener Dienst		1 x A 12 3 x A 11	1 x A 12 3 x A 11	1 x A 12 3 x A 11	1 x A 12 3 x A 11
	mittlerer Dienst		0,5 x A 9	0,5 x A 9	0,5 x A 9	0,5 x A 9
	einfacher Dienst					

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 85 Abs. 2 EStG	Vereinfachung der Zuordnung für Beantragung der Kinderzulage	50 000	- 12	0	- 10 000	0
Gesamt						- 10 000	0

Einmaliger Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 22 Nr. 5 Satz 5 und 6 EStG + § 92a Abs. 2 EStG	Aufhebung der Einmalbesteuerung von Wohnförderkonten und des Überwachungszeitraums von 20 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase bei Nutzung der Eigenheimrenten-Förderung	1 000	- 27	0	- 450	0
2	§ 92a Abs. 1 EStG	Vereinheitlichung der Entnahmebeträge bei der Eigenheimrenten-Förderung führt zu einer stärkeren Inanspruchnahme	5 000	46	5	3 834	25
3	§ 92b Abs. 3 Satz 5 EStG	Vereinfachung zum Antrag auf Feststellung des Wohnförderkontos	1 000	0	- 1	0	- 1
4	§ 52 Abs. 50a Satz 4 EStG (neu)	Erklärung des Zulageberechtigten über Anwendung der neuen steuerlichen Förderung	1 000 000	30	1	500 000	1 000
Gesamt						503 384	1 024

4.2 Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/-monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 85 Abs. 2 EStG	Vereinfachung der Zuordnung für Beantragung der Kinderzulage	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50 000		mittel	51,30	- 10	0	- 428	0	- 428
2	§ 87 EStG	Behandlung von Überzahlungen von Beiträgen bei mehreren Verträgen	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	10 000		mittel	51,30	13	0	112	0	112
3	§ 92a Abs. 1 EStG	Vereinheitlichung der Entnahmebeträge bei der Eigenheimrenten-Förderung	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5 000		mittel	51,30	30	0	129	0	129
4	§ 92a Abs. 3 EStG	Wegfall der Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeige zur Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung in bestimmten Fällen	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1 000		mittel	51,30	- 40	0	- 35	0	- 35
5	§ 52 Abs. 50a	Informationspflicht bei	K Erbringung	100 000		niedrig	30,90	5	0	258	0	258

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/-monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Satz 7 EStG (neu)	Abschluss eines Neuvertrages, dass Umstellung eines Bestandsvertrages auf neue steuerliche Förderung erfolgt	von Finanz- und Versichererdienstleistungen									
6	§ 2a Abs. 1 i. V. m. § 7a AltZertG	Geringerer Aufwand für Kostenermittlung bei neuen Altersvorsorgeverträgen (nur noch Effektivkosten)	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3 000		hoch	80,90	45	0	182	0	182
7	§ 2a Abs. 3 AltZertG	Einholung einer jährlichen Bestätigung zur korrekten Berechnung der Effektivkosten vom Wirtschaftsprüfer	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3 000		mittel	51,30	15	1	39	3	42
8	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG	Neue Informationspflicht zur Höchstgrenze von Altersvorsorgebeiträgen	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	500 000		niedrig	30,90	2	0	515		515

9	§ 17 Abs. 1 AltZertG	Datenübermitt- lung an Ver- gleichsplatt- form	K - Erbrin- gung von Fi- nanz- und Versiche- rungsdienst- leistungen	3 000		niedrig	30,90	5	0	8	0	8
---	-------------------------	--	--	-------	--	---------	-------	---	---	---	---	---

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/-monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
10	§ 17 Abs. 3 AltZertG	Korrektur Datensatz	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	100		niedrig	30,90	5	0	1	0	1
Gesamt										417	3	420

Einmaliger Aufwand

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personentage/-monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 1 § 10a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG	Anpassung der Beitragszahlungen durch Altersvorsorgenden	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	500 000		niedrig	30,90	10	0	2 575	0	2 575
2	§ 52 Abs. 50a Satz 4 EStG (neu)	Anwendung der neuen steuerlichen Förderung (Wechsel vom alten auf neues Recht)	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1 000 000		niedrig	30,90	10	0	5 150	0	5 150

3	§ 3 Abs. 2 Satz 2 und sowie	Vereinfachungen für Anbieter durch Wegfall Chancen- Risiko- 3	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	3 000		mittel	51,30	- 15	- 1	- 39	- 3	- 42
	Abs. 3a AltZertG	Klassen und Wegfall der PiA										
4	§ 4 Abs. 3 Satz 2 und AltZertG	Wegfall der Schriftlichkeit 3	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	5		niedrig	30,90	- 30	- 1	0	0	0
5	§ 14 Abs. 7 AltZertG - neu -	Umschreibung auf neue Ver- tragsbedingun- gen bei Wegfall Restverrentung von Auszahlplä- nen	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	1 000 000		niedrig	30,90	10	1	5 150	1 000	6 150
6	§ 14 Abs. 9 AltZertG - neu -	Anpassung von Basisrenten-Ver- trägen auf neue Informations- pflichten	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	470		mittel	51,30	10	0	4	0	4
Gesamt										12 840	997	13 837

4.3 Verwaltung Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Persontage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10a Abs. 6 Satz 1 EStG	Erweiterte Förderberechtigung für Grenzgänger	Bund	10 000		mD	33,80	30	0	169	0	169
2	§ 22 Nr. 5 Satz 5 und 6 EStG + § 92a Abs. 2 EStG	Aufhebung der Einmalbesteuerung von Wohnförderkonten und des Überwachungszeitraums von 20 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase bei Nutzung der Eigenheimrenten-Förderung	Bund	1 000		mD	33,80	- 60	- 2	- 34	- 2	- 36
3	§ 85 Abs. 2 EStG	Vereinfachung der Zuordnung für Beantragung der Kinderzulage	Bund	50 000		eD	28,30	- 10	0	- 236	0	- 236
4	§ 85 Abs. 2 EStG	Vereinfachung der Zuordnung für Beantragung der Kinderzulage	Länder	25 000		Durchschnitt	34,72	- 5	0	- 73	0	- 73
5	§ 92a Abs. 1 EStG	Vereinheitlichung der Entnahmebeträge	Bund	5 000		mD	33,80	45	1	127	5	132

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwal- tungs- ebene	Fallzahl	Perso- nentage/ monate	Vollzugs- ebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitauf- wand pro Fall in Mi- nuten	Sachkos- ten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personal- aufwand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachauf- wand (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)
		bei der Eigen- heimrenten- Förderung führt zu einer stärkeren Inan- spruchnahme										
6	§ 92a Abs. 3 EStG	Entgegen- nahme der An- zeige zur Auf- gabe der Selbstnutzung einer Wohnung in bestimmten Fällen (Bear- beitung erfolgt bereits beim Bund)	Bund	1 000		mD	33,80	5	2	3	2	5
7	Artikel 2 § 10a Abs. 1 Satz 1 ers- ter Halb- satz EStG i. V. m. §§ 84 ff. EStG	Neue steuerli- che Förderung durch höheren Sonderausga- benabzug und beitragspropor- tionaler Zula- genförderung (geringe Aus- steuerungs- quote)	Bund	10 000		eD	28,30	20	0	95	0	95

8	Artikel 2 § 10a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG i. V. m. §§ 84 ff. EStG	Neue steuerliche Förderung durch höheren Sonderausgabenabzug und beitragsproportionaler Zulagenförderung (geringe	Länder	10 000		Durchschnitt	34,72	20	0	116	0	116
		Aussteuerungsquote)										
Gesamt										167	5	172
Bund										124	5	129
Länder										43	0	43

Einmaliger Aufwand

Ifd. Nr.	Para- graph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwal- tungs- ebene	Fallzahl	Personen- tage/ -mo- nate	Vollzugs- ebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitauf- wand pro Fall in Mi- nuten	Sach- kosten pro Fall (in Euro)	Einmali- ger Per- sona- lauf- wand (in Tsd. Euro)	Einmali- ger Sach- wand- aufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	Artikel 2 § 52 Abs. 50a Satz 10 EStG (neu) i. V. m. § 87 EStG	Elektronische Mitteilungs- pflicht der ZfA gegenüber dem Anbieter über Erklärung des Zulageberech- tigten zur An- wendung der neuen steuerli- chen Förde- rung	Bund	50 000		mD	33,80	5	0	141	0	141
2	§ 1 i. V. m. § 5 Alt- ZertG	Zertifizierung von neuen Al- tersvorsorge- ver- trägen	Bund	1 500 1 500		Durch- schnitt	44,90	1 800 150	0	2 021 169	0	2 021 169
3	§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3a AltZertG	Vereinfachun- gen durch Wegfall der Chancen-Ri- siko-Klassen	Bund	3 000		gD	46,50	- 30	0	- 70	0	- 70

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		und Wegfall der PiA										
Gesamt										629	0	2 261
Bund										629	0	2 261
Länder										0	0	0

Durch die gesetzlichen Änderungen im EStG in den Jahren 2025 und 2026 entsteht in den Ländern ein automationstechnischer Umstellungsaufwand im Gesamtvorhaben KONSENS in Höhe von insgesamt 28 300 Euro (38 PT).

Für die digitale Vergleichsplattform zu den Altersvorsorgeprodukten fällt insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 187 Tausend Euro sowie ein Personalmehrbedarf von 2 Planstellen/Stellen an.

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	Summe Finanzplanungszeitraum
	In T €					
Kosten gesamt	187	2 125	2 625	2 125	2 125	9 187
Davon externe Kosten		1 938	1 938	1 938	1 938	7 752
Davon interne Kosten	187	187	187	187	187	935
Davon Marketing			500			500

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die erhobenen Gebühren für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrags durch das Bundeszentralamt für Steuern direkte sonstige Kosten in Höhe von rund 13 Millionen Euro.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen erhöhen die Attraktivität der geförderten privaten Altersvorsorge. Durch transparente Sparanreize und leicht verständliche, unbürokratische Förderung wird breiten Bevölkerungsgruppen ein attraktives Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt gemacht. Höhere Förderquoten für Menschen mit geringeren Einkommen und Vorsorgende mit Kindern tragen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Durch günstige Wechselmöglichkeiten wird der Wettbewerb unter den Anbietern gestärkt. Eine unabhängige, digitale und kostenlos zugängliche Vergleichsplattform für zertifizierte Altersvorsorgeverträge erhöht die Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher und ermöglicht es ihnen, besser informierte Vorsorgeentscheidungen treffen. Von der Plattform profitieren dabei auch Frauen und Menschen mit geringem Finanzwissen, denn Studien zufolge werden diesen Gruppen im Vertrieb durchschnittlich weniger Vergleichsangebote unterbreitet als Männern und Personen mit höherer finanzieller Bildung.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Nach fünf Jahren soll eine Evaluierung prüfen, inwieweit die Maßnahmen ihre Ziele erreicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]) Zu Nummer 1 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (§ 10a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10a Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz)

Der im Rahmen der Riester-Förderung gewährte zusätzliche Sonderausgabenabzugsbetrag beträgt derzeit 2 100 Euro pro Jahr. Es handelt sich nach geltendem Recht um einen festen jährlichen Höchstbetrag, bis zu dem Altersvorsorgebeiträge (einschließlich die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage) zugunsten eines Altersvorsorgevertrages berücksichtigt werden können. Seit 2008 erfolgte keine Anpassung des Höchstbetrages beim Sonderausgabenabzug, der sich ursprünglich an einer Größenordnung von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung orientierte.

Um den Altersvorsorgenden zu ermöglichen, einen höheren Eigenbeitrag für den eigenverantwortlichen Aufbau ihrer zusätzlichen Altersvorsorge zu leisten, um so ein angemessenes Versorgungsniveau im Alter zu erreichen, wird der Höchstbetrag auf 3 500 Euro angehoben. Der neue Höchstbetrag gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 für bereits abgeschlossene Riester-Verträge. Damit werden auch den Altersvorsorgenden, die bereits einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, Verbesserungen im Rahmen dieser Reform ermöglicht, ohne dass diese zwingend einen neuen Altersvorsorgevertrag abschließen müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5)

Nach geltendem Recht haben die in § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG genannten Steuerpflichtigen (z. B. Besoldungsempfänger) eine Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle nach

§ 81a EStG (z. B. Besoldungsstellen) an die zentrale Stelle nach § 81 EStG (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) zu erteilen. Zu den erforderlichen Daten zählten bisher auch solche zur Gewährung der Kinderzulage, und zwar die Bestätigung, dass gegenüber dem Steuerpflichtigen Kindergeld festgesetzt worden ist.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Kindergeldbearbeitung von den früheren Familienkassen des öffentlichen Dienstes vollständig auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage im Rahmen des Datenabgleichs mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 91 EStG. Aus diesem Grund entfällt künftig die Notwendigkeit, dass die zuständige Stelle die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage übermittelt. Der Steuerpflichtige muss folglich auch nicht in eine entsprechende Übermittlung dieser Daten einwilligen. Dennoch ist seine Einwilligung in die Datenübermittlung weiterhin erforderlich, da die zuständige Stelle wie bisher die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis und die Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags übermitteln muss.

Zu Buchstabe b (§ 10a Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Neben der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) der Höhe nach begrenzt als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a EStG). Der Sonderausgabenabzug wird aber nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen einkommensteuerlich günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI EStG (§ 10a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Günstigerprüfung von Amts wegen vorgenommen und dabei stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Nach geltendem Recht wird bei der Günstigerprüfung die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) berücksichtigt. Dagegen bleibt bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger nach § 84 Satz 2 EStG auch gegenwärtig schon außer Betracht (§ 10a Absatz 1 Satz 5 EStG).

Entsprechend erhöht sich auch die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer nur in Höhe des um den Erhöhungsbetrag reduzierten Anspruchs auf Zulage. Dies wird mit der Regelung klargestellt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2027 gilt diese Regelung durch den Verweis auf § 10a Absatz 1 Satz 5 EStG auch für die Bonuszahlung an Geringverdiener nach § 84 Satz 3 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 82)

Zu Buchstabe a (§ 82 Absatz 1 Satz 8)

Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung einer steuerlich geförderten Wohnung beruflich bedingt auf und zieht dieser nach Beendigung der beruflich bedingten Abwesenheit wieder in die steuerlich geförderte Wohnung ein, so gelten nach der derzeitigen Regelung im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge. Durch die Neuregelung sollen auch bei einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung in den in § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 EStG genannten Fällen, also bei einer vorübergehenden, nicht beruflich bedingten Aufgabe der Selbstnutzung, die Regelungen zur Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge gelten. Durch Ergänzung dieser gesetzlichen Regelung wird eine Ungleichbehandlung bei ähnlich gelagerten Sachverhalten beseitigt und Bürokratie abgebaut. Die Anbieter müssen nun auch in dieser Fallkonstellation die geleisteten Beiträge (gezahlte Altersvorsorgebeiträge oder Tilgungsleistungen) nicht mehr in geförderte und nicht geförderte Beiträge aufteilen.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 5 – aufgehoben –)

Der Zulageberechtigte konnte in einer besonderen Fallgestaltung Altersvorsorgebeiträge für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 nachentrichten. Aufgrund des Zeitablaufs liegen der ZfA keine entsprechenden Fälle mehr vor. Daher wird der Absatz aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 86 Absatz 1 Satz 2)

Nach der bisherigen Regelung wird die Zulage nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Berechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag zugunsten seines begünstigten Altersvorsorgevertrages erbracht hat. Der jährliche Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt: vier Prozent der maßgebenden Einnahmen (z. B. Besoldung, beitragspflichtige Einnahmen), maximal jedoch der in § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG genannte Höchstbetrag, derzeit 2 100 Euro, abzüglich der Zulage. Durch die Erhöhung des Höchstbetrages in § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG von 2 100 Euro auf 3 500 Euro und den Verweis auf diesen Höchstbetrag müsste eine Vielzahl von Altersvorsorgenden einen deutlich höheren Mindesteigenbeitrag leisten, um die maximale Zulage zu erhalten. Um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden, wird der Maximalbetrag für die Mindesteigenbeitragsberechnung auf 2 100 Euro begrenzt und damit ab dem 1. Januar 2026 im Rahmen des Bestandsschutzes für die Bestandsverträge festgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Zulageberechtigte nur dann eine Festsetzung der Zulage beantragen kann, sofern nicht schon eine Festsetzung der Zulage von der ZfA erfolgt ist. Dies kann sowohl eine Festsetzung von Amts wegen sein (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG), aber auch von Amts wegen nach Anforderung des zuständigen Finanzamtes (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 EStG). Klarstellend werden die Vorschriften vollständig aufgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 91 Absatz 1 Satz 1)

Seit dem 1. Januar 2024 ist für die Kindergeldbearbeitung ausschließlich die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten zur Überprüfung der Kinderzulage im Rahmen des Datenabgleichs nur noch bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 91 EStG. Der in § 91 EStG bestimmte Datenabgleich mit den Familienkassen kann daher entfallen; die Regelung zum Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit ist insoweit ausreichend. Mit den Änderungen wird dies klargestellt.

Ebenso kann der Datenabgleich mit den Meldebehörden entfallen, da die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung, und somit auch der ZfA, bereits vorliegen.

Zu Nummer 6 (§ 92 Satz 1 Nummer 2)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurden die Verfahren der ZfA effizienter ausgestaltet. Es erfolgt eine Auszahlung der Zulagen erst nach Überprüfung, so dass Rückforderungen von Zulagen in den meisten Fällen vermieden werden können. Gleichzeitig wurde in § 90 Absatz 4 EStG bestimmt, sollte es dennoch zu einer nachträglichen Änderung kommen (z. B. weil das Kindergeld rückwirkend wegfällt), dann erfolgt von Amts wegen eine Festsetzung der Zulage. In diesen Fällen erhält der Zulageberechtigte von der ZfA einen Bescheid.

In § 92 Satz 1 Nummer 2 EStG wurde bisher bestimmt, dass der Zulageberechtigte nicht nur über die getroffenen Ermittlungsergebnisse der ZfA mit der Bescheinigung nach § 92 EStG informiert wird, sondern auch über die aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse. Nach Erhalt der Bescheinigung hatte der Zulageberechtigte dann ein Jahr Zeit, die Festsetzung der Zulage zu beantragen, wenn er mit den Ermittlungsergebnissen nicht einverstanden war. Künftig ist dieses Verfahren durch die bereits erfolgte Bescheiderteilung bezogen auf die aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnissen nicht mehr erforderlich. Es erfolgt in § 92 Satz 1 Nummer 2 EStG eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 93 Absatz 3 Satz 1)

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) wurde dem Altersvorsorgenden ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts zur Abfindung einer Kleinbetragsrente eingeräumt. Er kann zwischen der Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des auf den Beginn der

Auszahlungsphase folgenden Jahres wählen. Die bisherige Formulierung in der Regelung („im darauffolgenden Jahr“) war insoweit missverständlich; diese wird entsprechend klargestellt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2026]) Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Durch die Änderung des § 86 und dessen Überschrift ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 6 Satz 2)

Folgeänderung zu § 84 Satz 3 EStG.

Neben der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) der Höhe nach begrenzt als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a EStG). Der Sonderausgabenabzug wird aber nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen einkommensteuerlich günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI EStG (§ 10a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG). Nach geltendem Recht wird bei der Günstigerprüfung die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger nach § 84 Satz 2 EStG sowie künftig der Erhöhungsbetrag für Geringverdiener nach § 84 Satz 3 EStG werden dabei außer Betracht gelassen. Entsprechend erhöht sich auch die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer nur in Höhe des um die Erhöhungsbeträge reduzierten Anspruchs auf Zulage. Der Verweis in der Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Nummer 55f – neu –)

Zu den abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EStG gehört auch der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI EStG. Die vom Steuerpflichtigen geleisteten Altersvorsorgebeiträge erhöhen sich um die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage). Gleichzeitig stellt das Finanzamt im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung fest, ob die sich aus dem Abzugsbetrag ergebende Steuerermäßigung höher ist als der Zulageanspruch, gegebenenfalls wird die über den Anspruch auf Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gesondert festgestellt. Die Zulage fließt dagegen unmittelbar in den Altersvorsorgevertrag, damit ein höheres Altersvorsorgevermögen im Altersvorsorgevertrag aufgebaut werden kann (vgl. Abschnitt XI EStG).

Um den Ermittlungsaufwand auf Seiten der Finanzämter und den Bürokratieaufwand bei den Anbietern zu begrenzen, werden mit der Änderung in § 10a Absatz 2 Satz 5 EStG sowohl der Erhöhungsbetrag der Grundzulage für Berufseinsteiger (§ 84 Satz 2 EStG) als auch für Geringverdiener (§ 84 Satz 3 EStG) bei der Ermittlung des Zulageanspruchs im Rahmen der Günstigerprüfung beim Sonderausgabenabzug nicht berücksichtigt. Damit auch die auf die Erhöhungsbeträge der Grundzulage entfallenden Leistungen erst im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG besteuert werden, ebenso wie die übrigen auf den Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen und auf den beitragsproportionalen Altersvorsorgezulage beruhenden Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag, soweit § 10a EStG/ Abschnitt XI EStG angewendet wurde, müssen diese Erhöhungsbeträge der Grundzulage steuerfrei in den Altersvorsorgevertrag fließen. Die Regelung dient der einheitlichen Behandlung der Leistungen in der Auszahlungsphase. Anderenfalls müssten die Anbieter in der Auszahlungsphase immer die Leistungen entsprechend der Förderung aufteilen und die aufgeteilten Leistungsbeträge der Finanzverwaltung mit der Rentenbezugsmitteilung mitteilen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die geförderte zusätzliche private Altersvorsorge wird zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern, d.h. insbesondere auch Selbstständigen offenstehen. Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises erleichtert zukünftig den flexiblen Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit oder die Kombination von beidem. Zudem ermöglicht die Erhöhung des steuerlich begünstigten Förderrahmens eine unbürokratische Basis-Altersabsicherung für Selbstständige außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu erfolgt die Einbeziehung aller Altersvorsorgeverträge als Sonderausgabe.

Zu Nummer 5 (§ 10a)**Zu Buchstabe a (§ 10a Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10a Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz)**

Nach geltendem Recht zählt auch der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI EStG zu den Sonderausgaben nach § 10a EStG. Die vom Steuerpflichtigen geleisteten Altersvorsorgebeiträge erhöhen sich um die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage). Stellt das Finanzamt im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung fest, dass die sich aus dem Abzugsbetrag ergebende Steuerermäßigung höher ist als der Zulageanspruch, dann wird die über den Anspruch auf Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gesondert festgestellt.

Nach bisher geltendem Recht reduzierte der individuelle Zulageanspruch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug. Dies wird zugunsten der Altersvorsorgenden mit der neuen Regelung geändert. Künftig gilt der Höchstbetrag nur für die Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen und der Zulageanspruch erhöht den Höchstbetrag entsprechend. Die Altersvorsorgenden haben so einen größeren Anreiz, höhere Eigenbeiträge zu leisten. Darüber hinaus wird das Verfahren für die Altersvorsorgenden transparenter und einfacher ausgestaltet, da sich künftig die maximale Höhe der Eigenbeiträge ausschließlich aus dem im Gesetz genannten Höchstbetrag ergibt: Die Altersvorsorgende müssen ihren jeweiligen Zulageanspruch nicht mehr ermitteln, um zu erkennen, in welcher Höhe die Eigenbeiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Aus Haushaltsgründen wird der Höchstbetrag für die Veranlagungszeiträume 2026 bis 2029 zunächst auf 3 000 Euro festgelegt. Durch die Hinzurechnung des Zulagenanspruches kommt es insgesamt zu keiner Kürzung des Höchstbetrages für den Sonderausgabenabzug. Haushaltsschonend wird erst ab dem Veranlagungszeitraum 2030 der Höchstbetrag wieder auf 3 500 Euro erhöht.

Die Regelung, dass im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung das Finanzamt feststellt, ob die sich aus dem Abzugsbetrag ergebende Steuerermäßigung höher ist als der Zulageanspruch bleibt unverändert, ebenso bleibt die Regelung unverändert, dass nur die über den Anspruch auf Zulage hinausgehende Steuerermäßigung gesondert festgestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Personen überwiegend mit Einkommen aus selbständiger Arbeit werden in den Kreis der Zulagenberechtigten aufgenommen, damit sie vollumfänglich anderen Personenkreisen gleichgestellt werden und Altersvorsorge betreiben können.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 10a Absatz 1 Satzteil nach Nummer 6)

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Ein Teil der bisherigen Regelungen zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags, insbesondere die Datengrundlage, dient künftig zur Ermittlung der maßgebenden Einnahmen für die Überprüfung der Betragsgrenze nach § 84 Satz 3 EStG. Es erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung an den neuen Begriff. Eine Änderung der zu übermittelnden Daten von der zuständigen Stelle an die ZfA ist damit nicht verbunden. Daher bleibt auch der Umfang der Einwilligung in die Datenübermittlung unverändert.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 10a Absatz 1 Satz 5)

Folgeänderung zu § 84 Satz 3 EStG.

Wird der Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 EStG begehrt, prüft das Finanzamt im Rahmen einer so genannten Günstigerprüfung, ob der Steuerpflichtige durch die Altersvorsorgezulage die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebenden Wirkungen bereits erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, dann erhält der Steuerpflichtige den über die Altersvorsorgezulage hinausgehenden Steuervorteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Für die Günstigerprüfung wird bei der Einkommensteuerveranlagung auf den Anspruch auf Zulage abgestellt.

Mit der Änderung in § 84 Satz 3 EStG wird bei unmittelbar Förderberechtigten, die im Beitragsjahr geringe maßgebende Einnahmen (§ 86 EStG) haben, die Grundzulage um einen Bonus in Höhe von 175 Euro erhöht. Die erhöhte Grundzulage führt insoweit zu einem erhöhten Zulageanspruch. Der erhöhte Zulageanspruch führt wiederum zu einem höheren Abzugsbetrag nach § 10a Absatz 1 EStG; allerdings wird der Zulageanspruch - wenn ein über die Zulage hinausgehender Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 EStG gewährt wird - auch der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Die genaue Ermittlung der Höhe des Zulageanspruchs - unter Berücksichtigung der erhöhten Grundzulage - ist jedoch sehr verwaltungsaufwändig, da das Finanzamt mit erheblichem Aufwand ermitteln müsste, ob der Steuerpflichtige für ein Beitragsjahr tatsächlich die erhöhte Zulage beanspruchen kann. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig, weil gerade bei Geringverdienern, die die um den Bonus erhöhte Zulage erhalten, aufgrund der Einkommensverhältnisse typischerweise eine Steuerfreistellung der Altersvorsorgebeiträge bereits durch die Grundzulage bewirkt wird. Häufig scheidet deshalb der Sonderausgabenabzug aus; die Einbeziehung des Erhöhungsbetrags in die Günstigerprüfung würde insoweit zu keinem anderen Ergebnis führen.

Mit der Regelung wird bestimmt, dass der Erhöhungsbetrag nach § 84 Satz 3 EStG, also die Bonuszahlung an Geringverdiener, bei der Günstigerprüfung unberücksichtigt bleibt. Dies wurde bereits für den Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger nach § 84 Satz 2 EStG bestimmt. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau, so müssen beispielsweise weniger Daten beim Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung erhoben werden.

Zu Buchstabe b (§ 10a Absatz 3 Satz 3 und 4)

Folgeänderung zu § 79 Satz 2 Nummer 4 EStG

Die Erhöhung des Beitrags in § 79 Satz 2 Nummer 4 EStG von derzeit 60 Euro auf 120 Euro hat eine entsprechende Änderung in § 10a Absatz 3 Satz 3 und 4 EStG zur Folge. Für das Bestehen der mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG ist es erforderlich, dass der mittelbar Zulageberechtigte im jeweiligen Beitragsjahr 120 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt. Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass auch dieser Beitrag beim Sonderausgabenabzug des Ehegatten berücksichtigt werden kann, der zu dem nach § 10a Absatz 1 EStG begünstigten Personenkreis gehört.

Zu Nummer 6 (§ 52 Absatz 50a)

Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz. Altersvorsorge ist ein hochsensibles Thema. Erhebliche Veränderungen in der steuerlichen Förderung von Altersvorsorgeprodukten können zu Vertrauensverlusten in der Bevölkerung führen, wenn diese grundlegend - auch für bereits abgeschlossene Altersvorsorgeprodukte - verändert werden. Zudem haben Altersvorsorgende im Vertrauen auf das Bestehen gesetzlicher Regelungen langfristige Verträge abgeschlossen (u. a. im Rahmen der so genannten Tilgungsförderung Kredite aufgenommen, die zu langfristigen Verpflichtungen führen). Um die Interessen des Einzelnen zu wahren, gelten die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung für Bestandsverträge weiter (Satz 1). Dies gilt analog auch für entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Satz 2). Der Bestandsschutz betrifft die Regelungen zum Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG), zur Förderberechtigung der mittelbar zulageberechtigten Personen (§ 79 EStG), zu den Altersvorsorgebeiträgen (§ 82 EStG), der Zulagenförderung (§§ 83, 84 und 85 Absatz 1 EStG), zum Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), zum Zusammentreffen von mehreren Verträgen (§ 87 EStG) sowie zur schädlichen Verwendung (§ 93 Absatz 1 EStG).

Damit die Finanzverwaltung Kenntnis vom Vorliegen eines Bestandsvertrages hat, muss der Anbieter bei der Übermittlung der Vertragsdaten ein entsprechendes Merkmal aufnehmen (Satz 3). Dies gilt sowohl für die Übermittlung der Höhe der Altersvorsorgebeiträge nach

§ 10a Absatz 5 EStG, als auch für die Übermittlung des Zulageantrages nach § 89 Absatz 2 EStG. Mit Aufnahme des Merkmals bestätigt der Anbieter das Vorliegen eines Bestandsvertrages. Damit haben sowohl das Finanzamt als auch die ZfA vom Vorliegen des Bestandsvertrages Kenntnis. Durch die Aufnahme eines Merkmals für alle

Bestandsverträge entfällt die Erfassung des Datums des Vertragsabschlusses und die Aufnahme eines Datenfeldes bei Neuverträgen. Die Datenübermittlungen erfolgen bereits in einem bewährten Verfahren, so dass die Bürokratiekosten so gering wie möglich gehalten werden.

Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter erklären, dass er die Anwendung des alten Rechtes nicht mehr wünscht (Satz 4). Die Erklärung muss vom Zulageberechtigten gesondert abgegeben werden. Dies dient dem Schutz des Zulageberechtigten, indem er eine bewusste Entscheidung hinsichtlich der Anwendung des neuen Rechtes trifft. Um eine Einheitlichkeit sicherzustellen, gilt die Erklärung einheitlich für alle Verträge. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden (Satz 5).

Besteht eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten kann die Erklärung nur einvernehmlich von beiden abgegeben werden, da es anderenfalls zu Verwerfungen beim Sonderausgabenabzug kommt (Satz 6). Nach derzeit geltendem Recht wird die Steuerermäßigung für die im Rahmen des § 10a Absatz 1 EStG berücksichtigten Aufwendungen beider Ehegatten einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen (§ 10a Absatz 3 Satz 2 bis 4 i. V. m. Absatz 2 EStG), wenn nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist und der andere Ehegatte einen Anspruch auf Zulage aufgrund seiner mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG hat. Daher ist es bedeutsam, dass beide Ehegatten einheitlich zum neuen Recht votieren

Auch wenn der Zulageberechtigte oder der nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar zulageberechtigte Ehegatte nach dem 31. Dezember 2025 einen neuen Altersvorsorgevertrag abschließen, endet der Bestandsschutz (Satz 7), da es nicht möglich ist, im Rahmen der steuerlichen Förderung altes und neues Recht zu kombinieren. Daher gilt mit dem Vertragsabschluss die Erklärung nach Satz 4 oder 6 als erteilt, es sei denn, der Zulageberechtigte erklärt gegenüber seinem Anbieter, dass er für diesen neuen Altersvorsorgevertrag keine steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG wünscht. In diesem Fall bleibt der Bestandsschutz erhalten. Da bei einem Verzicht auf die steuerliche Förderung nach § 10a EStG bereits der Anbieter im laufenden Verfahren im Datensatz ein entsprechendes Merkmal aufzunehmen hat (§ 10 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung), entsteht kein neuer Bürokratieaufwand. Der Anbieter ist verpflichtet, den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und dessen Folgen, insbesondere auf das Ende des Bestandsschutzes, hinzuweisen. Die Regelung gilt auch für eine neue Vereinbarung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Satz 8).

Votiert der Zulageberechtigte und ggf. sein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte zum neuen Recht oder gilt die Erklärung als erteilt, entfällt die Bestätigung des Anbieters, dass ein Bestandsvertrag vorliegt (Satz 9).

Hat ein Anbieter des Zulageberechtigten oder ggf. seines mittelbar zulageberechtigten Ehegatten keine Kenntnis vom Vorliegen der Erklärung, weil diese beispielsweise gegenüber einem anderen Anbieter erklärt wurde, oder gilt die Erklärung als erteilt, und hat die ZfA davon Kenntnis, teilt sie dies dem Anbieter mit. Damit wird eine einheitliche Anwendung des neuen Rechts sichergestellt.

Zu Nummer 7 (§ 79)

Der mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 eingeführte Betrag in Höhe von 60 Euro, den eine mittelbar zulageberechtigte Person mindestens auf ihren Altersvorsorgevertrag als Fördervoraussetzung zu leisten hat (vgl. Bundestags-Drucksache 17/6263, S. 61), wird maßvoll auf 120 Euro erhöht und damit an die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Dieser Betrag entspricht dem geänderten Mindesteigenbeitrag in § 86 Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 8 (§ 82)

Zu Buchstabe a (§ 82 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 82 Absatz 3)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Erhöhung der Einfachheit entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod abzusichern. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG kann stattdessen nur noch eine zwanzigjährige Rentengarantiezeit vereinbart werden, d. h., erlebt der Altersvorsorgende die erste Auszahlung einer lebenslangen Leibrente, wird die Rente auf jeden Fall zwanzig Jahre lang gezahlt, auch wenn der Altersvorsorgende zwischenzeitlich verstirbt. Daher gelten künftig die auf die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit entfallenden Beitragsanteile als Altersvorsorgebeiträge. Dies gilt auch in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 EStG.

Die bisherige Regelung in Absatz 3, wonach auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod verwendet werden, als Altersvorsorgebeiträge gelten, ist in den Fällen von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EStG für die Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entrichtet werden, weiter anzuwenden. Bei der Hinterbliebenenabsicherung ist der Hinterbliebenenbegriff weiterhin steuerrechtlich eingeschränkt auszulegen, da eine Vererbbarkeit an einen Dritten nicht steuerlich begünstigt werden soll. Da eine analoge Auslegung der Vorschriften im AltZertG aufgrund der dort vorgenommenen Streichungen nicht mehr möglich ist, wird der Hinterbliebenenbegriff in § 82 Absatz 3 EStG definiert.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 82 Absatz 4 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 82 Absatz 4 Nummer 6 EStG.

Durch die Ergänzung der neuen Nummer 6 EStG ist in Nummer 4 eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 82 Absatz 4 Nummer 5)

Folgeänderung zu § 82 Absatz 4 Nummer 6 EStG.

Durch die Ergänzung der neuen Nummer 6 EStG ist in Nummer 5 eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 82 Absatz 4 Nummer 6 – neu —)

Folgeänderung zu § 3 Nummer 55f EStG.

Die Regelung im § 82 Absatz 4 EStG zählt verschiedene Aufwendungen auf, die nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören. Damit sollen Doppelförderungen vermieden werden. Da die Erhöhungsbeträge zur Grundzulage nach § 84 Satz 2 und 4 EStG steuerfreie Leistungen sind, können diese nicht zusätzlich als Altersvorsorgebeiträge anerkannt werden, da dies anderenfalls zur Folge hätte, dass diese auch noch als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden könnten. Durch die Aufnahme der neuen Nummer 6 wird dies ausgeschlossen.

Zu Nummer 9 (§ 84)

Mit der Neuregelung in Satz 1 wird die bisher starre Grundzulage in Höhe von 175 Euro abgeschafft. Stattdessen wird eine beitragsproportionale Zulagenförderung eingeführt. Das Fördersystem wird so transparenter und einfacher ausgestaltet. Jeder unmittelbar Zulageberechtigte erhält für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 20 Prozent als Grundzulage; somit werden dem Zulageberechtigten für jeden geleisteten Euro zusätzlich 20 Cent auf seinen Altersvorsorgevertrag gezahlt. Die Attraktivität der Zulagenförderung wird so „auf den ersten Blick“ erkennbar. Die Möglichkeit, durch eine höhere Eigenleistung eine höhere Förderung zu erzielen, setzt positive Anreize, einen höheren Altersvorsorgebeitrag zu leisten, womit dem Zulageberechtigten im Alter eine höhere Leistung zur Verfügung steht. Die prozentuale Grundzulage wird maximal für Eigenbeiträge bis zu den jeweils nach § 10a Absatz 1 EStG geltenden Höchstbetrag gewährt.

Junge Altersvorsorgende haben die Chance, besonders vom Zinseszinsseffekt zu profitieren, wenn sie früh mit der zusätzlichen Vorsorge beginnen. Der Berufseinsteiger-Bonus setzt einen Anreiz, bereits in jungen Jahren mit

dem Aufbau einer Altersvorsorge zu beginnen. Mit der geänderten Regelung in Satz 2 wird bestimmt, dass ab dem Beitragsjahr 2026 der Bonus nicht mehr nur einmalig ausgezahlt wird. Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten künftig bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für bis zu drei Beitragsjahre den Bonus. Damit wird der Anreiz für eine frühzeitige und regelmäßige Sparleistung für jüngere Zulageberechtigte erhöht. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Die Grundzulage erhöht sich automatisch, wenn der Zulageberechtigte eine Altersvorsorgezulage beantragt. Hat er bereits vor dem 1. Januar 2026 einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und eine Altersvorsorgezulage sowie einen Berufseinsteiger-Bonus erhalten und liegen im Beitragsjahr 2026 weiterhin die Voraussetzungen für die Gewährung eines Berufseinsteiger-Bonus vor, kann auch dieser Zulageberechtigte erneut eine entsprechend erhöhte Grundzulage erhalten.

Die Regelung im bisherigen Satz 3, die sich auf die Einführung des Berufseinsteiger-Bonus im Jahre 2007 bezog, kann entfallen.

Jeder Zulageberechtigte, dessen maßgebende Einnahmen nach § 86 EStG im Beitragsjahr den Betrag in Höhe von 26 250 Euro nicht überschreitet (Betragsgrenze) und der im Beitragsjahr den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG in Höhe von 120 Euro geleistet hat, erhält zusätzlich zur prozentualen Grundzulage einen Erhöhungsbetrag in Höhe von 175 Euro. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Die Grundzulage erhöht sich automatisch, wenn der Zulageberechtigte für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Beitragsjahr eine Altersvorsorgezulage beantragt. Die Betragsgrenze, für deren Prüfung auf die in § 86 EStG aufgeführten maßgebenden Einnahmen abgestellt wird, wird der Höhe nach an das bisherige Recht angelehnt, denn dies ist der Betrag, ab dem bei einer beitragsproportionalen Grundzulage von 20 Prozent die bisherige Grundzulage in Höhe von 175 Euro erreicht wird (bisheriges Recht: Ein unmittelbar Zulageberechtigter (ledig, ohne Kinder) mit maßgebenden Einnahmen in Höhe von 26 250 Euro musste einen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 875 Euro (26 250 Euro x 4 Prozent abzüglich 175 Euro) aufbringen, um eine ungekürzte Grundzulage in Höhe von 175 Euro zu erhalten; neues Recht: Eigenbeitrag in Höhe von 875 Euro x 20 Prozent = 175 Euro Grundzulage). Somit werden hinsichtlich der Grundzulage Förderreduktionen für Altersvorsorgende mit geringem Einkommen gegenüber der Förderung im alten System vermieden. Durch die Zugrundelegung der nach bisher geltendem Recht bei der Mindesteigenbeitragsberechnung herangezogenen maßgebenden Einnahmen (in der Regel die beitragspflichtigen Einnahmen/ Besoldung) können die bereits aufgebauten Kommunikationsverbindungen zwischen der ZfA, den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern und den zuständigen Stellen (§ 81a EStG) weiterhin genutzt werden. Mit der Neuregelung im neuen Satz 3 werden Geringverdiener stärker vom Staat unterstützt, damit diese ein höheres Altersvorsorgevermögen aufbauen können. Das Ziel, der Altersarmut entgegenzuwirken, wird dadurch stärker verfolgt.

Die steuerliche Förderung nach § 10a EStG/ Abschnitt XI EStG steht grundsätzlich denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenreform und des Versorgungsänderungsgesetzes wirtschaftlich betroffen sind und den betreffenden Alterssicherungssystemen weiterhin „aktiv“ angehören, also beispielsweise den Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Absatz 1 EStG). Ein Ehegatte ist zwar nicht direkt von der Niveauabsenkung des Renten- bzw. Versorgungsniveaus betroffen, es besteht jedoch ein indirekter Bezug durch die Minderung einer eventuellen Hinterbliebenenversorgung. Vor diesem Hintergrund wird einem nicht förderberechtigten Ehegatten zwar eine abgeleitete Zulageberechtigung eingeräumt (§ 79 Satz 2 EStG), nicht je doch ein eigener Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG gewährt. Wie bisher hat der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte keinen eigenen Altersvorsorgebeitrag - mit Ausnahme der in § 79 Satz 2 Nummer 4 EStG vorgegebenen 120 Euro - auf seinen Altersvorsorgevertrag zu zahlen. Die Grundzulage wird weiterhin in Abhängigkeit zu den geförderten Altersvorsorgebeiträge seines unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten gewährt. Mit dieser Regelung wird der abgeleitete Anspruch unterstrichen. Ein möglicher Erhöhungsbetrag nach § 84 Satz 2 EStG - der so genannte Berufseinsteigerbonus - des unmittelbar Zulageberechtigten wird bei der Ermittlung der Grundzulage des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten nicht berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag für Geringverdiener nach § 84 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 86 EStG wird dagegen auch dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gewährt, um Förderreduktionen gegenüber dem bisherigen Recht zu vermeiden.

Zu Nummer 10 (§ 85)**Zu Buchstabe a (§ 85 Absatz 1 Satz 1 und 2)**

Die Kinderzulage wird nach § 85 Absatz 1 EStG - genau wie das Kindergeld - insgesamt nur einmal und unaufgeteilt für jedes Kind gewährt. Mit der Neureglung in Satz 1 wird die bisher starre Kinderzulage in Höhe von 300 Euro (bzw. bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2008 geboren wurden, 185 Euro) abgeschafft. Stattdessen wird eine beitragsproportionale Zulagenförderung eingeführt. Das Fördersystem wird so transparenter und einfacher ausgestaltet. Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, erhält der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 25 Prozent als Kinderzulage; somit werden dem Zulageberechtigten für jeden geleisteten Euro bis zu einem vorgegebenen Höchstbetrag zusätzlich 25 Cent auf seinen Altersvorsorgevertrag gezahlt. Die Attraktivität der Zulagenförderung wird hierbei „auf den ersten Blick“ erkennbar. Die prozentuale Kinderzulage beträgt höchstens 300 Euro. Dieser Betrag entspricht dem Festbetrag der bisherigen Riester-Förderung und wird bei einem Eigenbeitrag in Höhe von 1 200 Euro pro Jahr erreicht. Von der Fokussierung der Kinderzulagenförderung auf die ersten 100 Euro Eigenbeitrag pro Monat bzw. 1 200 Euro pro Jahr profitieren Eltern mit geringen bis mittleren Eigenbeiträgen.

Durch die Neuregelung wird die Kinderzulage vereinheitlicht und Eltern von Kindern werden weiterhin besonders gefördert.

Zu Buchstabe b (§ 85 Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Mit der Neureglung in Satz 5 wird bestimmt, dass für die Berechnung der beitragsproportionalen Kinderzulage eines mittelbar zulageberechtigten Ehegatten (§ 79 Satz 2 EStG), wenn diesem die Kinderzulage nach den Regelungen in § 86 Absatz 1 und 2 EStG zugeordnet wird, die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten (§ 79 Satz 1 EStG) geförderten Altersvorsorgebeiträge heranzuziehen sind.

Zu Nummer 11 (§ 86)

Die Überschrift wird ergänzt. In § 86 EStG werden neben dem Mindesteigenbeitrag künftig auch die maßgebenden Einnahmen bestimmt, die der Prüfung der Betragsgrenze nach

§ 84 Satz 2 EStG zugrunde gelegt werden. Dies spiegelt sich auch in der Überschrift wieder.

In Absatz 1 - neu - wird die Regelung zum Mindesteigenbeitrag modifiziert. Voraussetzung für den Erhalt der vollen Altersvorsorgezulage war bisher, dass ein einkommensabhängiger Mindesteigenbeitrag gezahlt wurde. Dieser betrug in der Regel vier Prozent der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen bzw. der Besoldung des Vorjahres, abzüglich der individuellen Zulagen. Bei einigen Personengruppen wurden Sonderregelungen eingeführt, beispielsweise bei Empfängern von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld). Lediglich bei einem sehr geringen Jahreseinkommen galt ein fester Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro. Bei nicht gleichbleibenden Einnahmen musste der Zulageberechtigte seine Beitragszahlung aufgrund dieser Regelung jährlich neu berechnen, um seine Eigenbeitragszahlungen entsprechend anzupassen. Dies wurde sowohl von Seiten der Anbieter als auch von den Zulageberechtigten als belastend empfunden und lief einer kontinuierlichen, gleichbleibenden Beitragsleistung zuwider. In vielen Fällen unterblieb eine entsprechende Beitragserhöhung mit der Folge einer anteiligen Zulagenkürzung. Zur Verfahrensvereinfachung wird nun ein fester Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro einheitlich eingeführt, der in voller Höhe gezahlt werden muss, damit die prozentuale Grundzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen um den Betrag nach § 84 Satz 4 EStG erhöht wird. Auch der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger wird nur bei Entrichtung des festen Mindesteigenbeitrags gezahlt. Dadurch erfolgt zum einen eine Entkopplung vom Einkommen des Zulageberechtigten, so dass dieser regelmäßig zur Sicherung der für ihn bestmöglichen Zulagenförderung keine Anpassung seiner Beitragszahlung mehr vornehmen muss; das Zulageverfahren richtet sich auf diese Weise stärker am tatsächlichen Sparverhalten der Altersvorsorgenden aus. Zum anderen entfällt die bisherige anteilige Zulagenkürzung; der Verwaltungsaufwand wird hierdurch reduziert. Die Regelungen zur Berechnung des bisherigen Mindesteigenbeitrags, die Bestimmungen zum Sockelbetrag sowie zur Zulagenkürzung werden damit gegenstandslos. Der neue Mindesteigenbeitrag von 120 Euro orientiert sich

an dem bisherigen Sockelbetrag und erhöht diesen maßvoll vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

In Absatz 2 - neu - wird die Ermittlung der maßgebenden Einnahmen bestimmt. Die bisherigen Regelungen zu den Berechnungsgrundlagen des Mindesteigenbeitrags bleiben für die Ermittlung der maßgebenden Einnahmen für die Überprüfung der Betragsgrenze nach

§ 84 Satz 3 EStG, also für die Berechnung, ob ein Erhöhungsbetrag für Geringverdiener gewährt wird, in wesentlichen Teilen erhalten und werden im neuen Absatz 2 aufgenommen. Der IT-Aufwand auf Seiten der ZfA und der Dritten (z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Landesfinanzverwaltung) zur Erhebung dieser Daten erhöht sich hierdurch nicht. Danach sind künftig in der Regel die beitragspflichtigen Einnahmen sowie die bezogene Besoldung und Amtsbezüge für die Ermittlung der maßgebenden Einnahmen heranzuziehen. Zur Berechnung, ob dem Zulageberechtigten der Erhöhungsbetrag nach

§ 84 Satz 3 EStG zur Grundzulage zusteht, ist die Summe aller in Absatz 2 genannten Beträge in die Bewertung einzubeziehen. Dabei wird nunmehr auf die maßgebenden Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres für die Berechnung abgestellt und nicht mehr - wie bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags - eine Betrachtung des Vorjahres vorgenommen. Das Vorjahr war bestimmt worden, damit der Zulageberechtigte seine Beitragszahlung rechtzeitig anpassen konnte. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich. Um beurteilen zu können, ob der Staat eine höhere Grundzulage aufgrund geringfügiger Einnahmen im jeweiligen Beitragsjahr zu gewähren hat, werden die für das jeweilige Beitragsjahr von der ZfA im Rahmen des Datenabgleichs nach § 91 EStG erhobenen Beträge herangezogen. Ein Abzug der zustehenden Zulagen des Zulageberechtigten, ggf. der Ehegatten, von den maßgebenden Einnahmen - wie bisher bei der Mindesteigenbeitragsberechnung - erfolgt nicht, so dass die entsprechenden Regelungen entfallen können.

Die Regelungen im bisherigen Absatz 2 zum Zulageanspruch bei Ehegatten können aufgrund der Änderung in § 86 Absatz 1 und 2 EStG entfallen. Die weiteren Regelungen aus dem bisherigen Absatz 2 für den Fall, dass der Zulageberechtigte tatsächlich erzielt es Entgelt oder Entgeltersatzleistungen erzielt oder nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit ausübt, bleiben im neuen Absatz 3 unverändert bestehen.

In Absatz 4 - neu - werden die Regelungen für die förderberechtigten Landwirte im bisherigen Absatz 3 angepasst. Bislang wurde - anders als bei den übrigen Zulageberechtigten - nicht auf das Vorjahr, sondern auf den zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abgestellt, da die Daten zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zu den beitragspflichtigen Einnahmen von der ZfA nicht zeitnah erhoben werden können. Entsprechend der jetzt am Beitragsjahr ausgerichteten Betrachtung wird der Zeitraum bei den Landwirten ebenfalls um ein Jahr gekürzt, so dass fortan die Daten des Vorjahres zugrunde gelegt werden, damit auch dieser Personenkreis zeitnah den Erhöhungsbetrag nach § 84 Satz 4 EStG zur Grundzulage erhält.

Die Regelungen des bisherigen Absatz 4 zu den Auswirkungen der nachträglichen Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Kinderzulage auf die Berechnung des Mindesteigenbeitrags entfallen aufgrund der neuen Fördersystematik ersatzlos.

Die Regelungen in Absatz 5 für die nach § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG förderberechtigten Personen bleiben unverändert, mit der Ausnahme, dass auch hier die maßgebenden Einnahmen des Beitragsjahres erhoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 87)

Mit der Einführung der beitragsproportionalen Grund- und Kinderzulage entfällt die Regelung, in welchem Verhältnis die Zulage bei Zulageberechtigten gekürzt werden muss.

Stattdessen wird künftig bestimmt, dass der Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei Verträgen leisten darf. Dadurch soll eine Verteilung auf viele Verträge, die dann möglicherweise zu Bürokratieaufwand für Anbieter und Verwaltung, zu hohen Kosten und Kleinbetragsrenten führen, verhindert werden. Die

zwei Verträge dürfen nicht der gleichen Produktkategorie angehören. Dies stellt sicher, dass jeder Zulageberechtigte beispielsweise nur ein Altersvorsorgedepot und ein Garantieprodukt führen darf. Der nach § 86 Absatz 1 EStG zu leistende Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro ist zugunsten dieser beiden Verträge zu leisten.

Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, wird ferner bestimmt, dass die von den Altersvorsorgenden jährlich auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge den in § 10a Absatz 1 EStG bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen. Anderenfalls bestände die Gefahr missbräuchlicher Steuergestaltungen, indem die Steuerfreiheit, die für die in der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags erzielten Erträge gilt, gezielt dazu genutzt wird, die Abgeltungsteuer nach § 32d EStG zu umgehen. Davon ausgenommen werden Einzahlungen, die beispielsweise im Rahmen einer Kapitalübertragung oder zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet werden, sowie die auf den Vertrag eingehenden Altersvorsorgezulagen und gutgeschriebene Erträge. Zugleich dient diese Regelung der Verfahrensvereinfachung bei der nachgelagerten Besteuerung, da zukünftig im Regelfall nicht mehr zwischen Leistungen aus geförderten und ungeforderten Beiträgen unterschieden werden muss.

Die ZfA überwacht anhand der maschinellen Bescheinigung der Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Absatz 5 EStG die Anzahl der Verträge je Altersvorsorgendem sowie den Höchstbetrag. Bei den privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen ist die jährliche Einzahlung der Altersvorsorgebeiträge auf den einzelnen Vertrag auf den Höchstbetrag begrenzt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG - neu -), so dass der Anbieter bereits darauf zu achten hat, dass es zu keiner Überzahlung kommt. Bei den Einzahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (§ 82 Absatz 2 EStG) prüft hingegen die ZfA den Höchstbetrag für den einzelnen Vertrag. Bei einer Überschreitung der Grenzen wird der jeweilige Anbieter informiert, damit dieser die Beiträge nicht als Altersvorsorgebeiträge behandelt. Maßgebend ist der Eingang der maschinellen Bescheinigung. Der Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Einkünfte aus Beiträgen, die keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG sind, im Rahmen des § 20 EStG besteuert werden (gegebenenfalls unter Anwendung der Delta-Korrektur nach § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG).

Für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten bleibt die Regelung erhalten, dass dieser die Zulage nur für einen Altersvorsorgevertrag erhalten kann. Die für den unmittelbar Förderberechtigten geltende Begrenzung der Einzahlungen auf den Höchstbetrag gilt auch für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten.

Zu Nummer 13 (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c)

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 86 EStG. Die Angaben dienen künftig nicht mehr zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sondern der Ermittlung der maßgebenden Einnahmen nach § 86 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 14 (§ 91 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 86 EStG. Die Angaben dienen künftig nicht mehr zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sondern der Ermittlung der maßgebenden Einnahmen nach § 86 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 15 (§ 93)

Zu Buchstabe a (§ 93 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 93 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 AltZertG

Durch die Neufassung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 AltZertG ist der bisherige Verweis auf Entnahmemöglichkeit für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung nach

§ 92a EStG anzupassen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 93 Absatz 1 Satz 4)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG

Zur besseren Vergleichbarkeit und Vereinfachung entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, die Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod abzusichern. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG kann stattdessen zugunsten der Hinterbliebenen eine zwanzigjährige Rentengarantiezeit vereinbart werden. Die bisherige Regelung in Satz 4 Buchstabe a, wonach keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn eine Hinterbliebenenrente ausgezahlt wird, bezieht sich künftig nur auf die Fälle von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EStG, da im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Risiken weiterhin abgesichert werden können. Für die neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge kann die Regelung dagegen ersatzlos entfallen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b)

Die bisherige Regelung in Satz 4 Buchstabe b, wonach keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der auf die Beitragsanteile, die zur Absicherung der Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder den Tod verwendet wurden, wird ebenfalls auf die Fälle von § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EStG beschränkt. Zudem ist eine Regelung aufzunehmen, dass keine Rückzahlungspflicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die zur Vereinbarung einer zwanzigjährigen Rentengarantiezeit verwendet worden sind.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c)

Die bisherige Regelung in § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c EStG zur unschädlichen Übertragung von Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag, wird unverändert übernommen. Lediglich die auf das Königreich Großbritannien und Nordirland bezogene Sonderregelung für die Altverträge vor dem 23. Juni 2016 kann für die künftigen Neuverträge entfallen.

Zu Buchstabe b (§ 93 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zu § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG.

Die Absicherung der Langlebigkeit entfällt sowohl mit der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG für die zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträge, als auch mit der Regelung in § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG. Die Formulierung hinsichtlich der Altersversorgung ist entsprechend anzupassen; das Wort „lebenslang“ kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027])

Zu Nummer 1 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (§ 10a Absatz 6 Satz 1)

Aufgrund der Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2010 S. 386) wurde in § 10a Absatz 6 EStG eine Bestandsschutzklausel für Personen eingeführt, die die steuerliche Förderung nach

§ 10a/ Abschnitt XI EStG ursprünglich in Anspruch nehmen konnten, die jedoch nicht länger unter die Regelung fielen, weil sie nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Voraussetzung für den Bestandsschutz war, dass die Pflichtmitgliedschaft in der ausländischen Pflichtversicherung vor dem 1.

Januar 2010 (Satz 1) begründet wurde und ein vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossener Altersvorsorgevertrag vorlag (Satz 3).

Nach Auffassung der Europäischen Kommission verstoßen die Bestimmungen zur Altersvorsorgezulage gemäß § 79 EStG und zum steuerlichen Abzug von Altersvorsorgebeiträgen zur ergänzenden, privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge als Sonderausgaben gemäß § 10a EStG für nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossene Riester-Verträge gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 AEUV und Artikel 28 des EWR-Abkommens. Grund hierfür sei, dass in Deutschland ansässige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-/EWR-Staat erwerbstätig sind (Grenzgänger) und in dem anderen EU-/EWR-Staat gesetzlich rentenversichert sind, oder in Deutschland ansässige Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsoder Erwerbsunfähigkeitsrente von einem EU-/EWR-Staat keinen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage und die Abzugsfähigkeit (als Sonderausgaben) von Altersvorsorgebeiträgen zur Riester-Rente (sog. Riester-Förderung) haben, obwohl sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind.

Um die EU-rechtlichen Risiken auszuräumen, wird die entsprechende Vorschrift entsprechend angepasst, so dass dauerhaft Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem zum förderberechtigten Personenkreis gehören, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG vergleichbar ist. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen, in die sog. „Grenzgänger“ einbezogen sind. Für die Förderberechtigung muss darüber hinaus im Beitragsjahr eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegen oder der Steuerpflichtige wird im Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt.

Endet die Pflichtmitgliedschaft in diesem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, endet die Förderberechtigung des § 10a Absatz 6 EStG. Dies gilt auch bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht.

Zu Buchstabe b (§ 10a Absatz 6 Satz 3 und 4 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 6 Satz 1 EStG.

Voraussetzung für den Bestandsschutz war, dass ein vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossener Altersvorsorgevertrag vorliegt (Satz 3). Diese Beschränkung entfällt ersatzlos.

Die bisherige Regelung, dass bei einer Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die Folgen einer schädlichen Verwendung nach §§ 93 und 94 EStG umgehend eintreten (Satz 4 1. Halbsatz), kann ebenfalls entfallen. Da es sich künftig nicht mehr um eine Übergangsvorschrift handelt, findet die allgemeine Regelung nach § 95 EStG Anwendung. Danach treten die Folgen der schädlichen Verwendung erst dann ein, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist.

Die Regelung, dass § 99 Absatz 1 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist (Satz 4 2. Halbsatz), kann ebenso entfallen. Künftig sind die jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Nummer 5 Satz 2)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Zahlungen des Zulageberechtigten nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt -, die der Zulageberechtigte bis zu Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leisten kann, ist durch die ersatzlose Streichung von § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG anzupassen. Es wird künftig auf § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG verwiesen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Das bedeutet, dass die Leistungen aus Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge weiterhin voll nachgelagert zu versteuern sind.

Zu Buchstabe b (§ 22 Nummer 5 Satz 4)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Die nachgelagerte Besteuerung im Rahmen des bestehenden Wohn-Riester-Verfahrens soll verschlankt werden. Als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung wird das geförderte und in der selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital - wie bisher - auf einem vertragsbezogenen Wohnförderkonto erfasst. Dadurch wird die nachgelagerte Besteuerung des Entnahmebetrages statt zum Zeitpunkt der Entnahme (dem Zufluss der Leistung) auf einen späteren Zeitpunkt (nämlich auf den dem Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar) verschoben; dies soll gerade junge Familien weiterhin in der Phase des Immobilienerwerbs entlasten. Entsprechend den Neuregelungen in § 92a Absatz 2 EStG werden die gesamten im Wohnförderkonto erfassten Beträge künftig nicht mehr zu Beginn der Auszahlungsphase auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt und sodann jährlich sukzessive aufgelöst, sondern das Wohnförderkonto wird über einen deutlich verkürzten Zeitraum von drei Jahren ab den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar vollständig aufgelöst. Der Verminderungsbetrag nach

§ 92a Absatz 2 Satz 4 EStG wird - wie bisher - jeweils als zugeflossene Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG besteuert.

In § 22 Nummer 5 Satz 4 EStG wird der Verweis angepasst. Durch die Streichung von

§ 92a Absatz 2 Satz 2 EStG wird der entsprechende Verweis angepasst. Der Verweis auf den Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5 EStG bei Aufgabe der Selbstnutzung bleibt unverändert.

Zu Buchstabe c (§ 22 Nummer 5 Satz 5 und 6 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Nach bisher geltendem Recht konnte der Zulageberechtigte anstelle der sukzessiven - in der Regel über 20-jährigen - Besteuerung jederzeit die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb der Auszahlungsphase beantragen (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG - alt -). Der zu diesem Zeitpunkt im Wohnförderkonto ausgewiesene Betrag unterlag grundsätzlich der vollen Besteuerung, wurde im Fall der Auflösung auf Antrag jedoch nur zu 70 Prozent als Leistung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG erfasst. Damit die begünstigte Einmalbesteuerung nicht dahingehend ausgenutzt wurde, dass sie kurz vor Aufgabe der Selbstnutzung (welche die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung nach sich zieht) gewählt wurde, hatte sich der Gesetzgeber für Haltefristen entschieden. Daher schloss sich nach der begünstigten Besteuerung ein Überwachungszeitraum von bis zu 20 Jahren an. Wurde innerhalb von 20 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase die Selbstnutzung zu Lebzeiten aufgegeben, wurde eine Nachversteuerung des bisher steuerfrei gebliebenen Anteils vorgenommen. Bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum zehnten Jahr wurde der eineinhalbfache, zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Jahr der einfache Betrag angesetzt (§ 22 Nummer 5 Satz 6 EStG). Diese Regelung war sehr komplex und verwaltungsaufwändig.

Da das Wohnförderkonto künftig zum auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden

1. Januar innerhalb von drei Jahren aufgelöst wird, kann die begünstigte Einmalbesteuerung ersatzlos entfallen. Dies dient dem Bürokratieabbau. Denn durch die zeitlich gestraffte Auflösung des Wohnförderkontos entfällt der 20-jährige Überwachungszeitraum, wodurch auf Seiten der ZfA und der Anbieter der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Zugleich wird die Regelung transparenter und erfährt eine Vereinfachung, die sie auch für den Steuerpflichtigen leichter verständlich macht. Da durch die Regelungen bereits eine vollständige nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG sichergestellt wird, sind auch keine zwingenden Gründe für das Ziehen negativer Konsequenzen - etwa in Form der Rückforderung der gewährten steuerlichen Förderung - aus einer gegebenenfalls

nach der Auflösung des Wohnförderkontos und der Besteuerung der darin enthaltenen Beträge stattfindenden Aufgabe der Selbstnutzung ersichtlich.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 30a – neu –)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5, § 92a Absatz 2 EStG.

Die Regelung dient dem Vertrauensschutz. Bei den Altersvorsorgeverträgen, bei denen die Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2027 begonnen hat und bei dem das Wohnförderkonto bereits jährlich sukzessive in Form von jährlichen Verminderungsbeträgen gemäß dem bisherigen § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG - alt - aufgelöst wird, wird aus Vertrauensschutzgründen keine Änderung der Besteuerung vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Zulageberechtigte vor dem 1. Januar 2027 anstelle der sukzessiven Besteuerung die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb der Auszahlungsphase beantragt hat (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG - alt -).

Wird aus Vertrauensschutzgründen nach § 52 Absatz 51a EStG das Wohnförderkonto nach den bisherigen Regelungen in §§ 92a, 92b EStG weitergeführt, wird auch in der Auszahlungsphase die nachgelagerte Besteuerung der im Wohnförderkonto erfassten Beträge entsprechend den bisherigen Regelungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 30b und 30c – neu –)

Folgeänderungen zu § 52 Absatz 30a EStG.

Es handelt sich um eine redaktionelle Umbenennung des bisherigen § 52 Absatz 30a EStG in den neuen § 52 Absatz 30b EStG bzw. des bisherigen § 52 Absatz 30b EStG in den neuen

§ 52 Absatz 30c EStG durch die Neueinfügung des neuen Absatzes 30a.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 51a – neu –)

Folgeänderung zu §§ 92a, 92b EStG.

Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz. Hat der Altersvorsorgende das Altersvorsorgevermögen zu einem altersvorsorgenden Zweck, hier für eine selbst genutzte Wohnung nach

§ 92a EStG verwendet, so hat er bei seiner Entscheidung auch die steuerlichen Folgen, insbesondere im Hinblick auf die spätere nachgelagerte Besteuerung, einfließen lassen, bevor er eine entsprechende Entnahme vorgenommen hat. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten in den Fällen, in denen die Entnahme vor dem 1. Januar 2027 erfolgt, die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 51b – neu –)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 51a EStG.

Es handelt sich um eine redaktionelle Umbenennung des bisherigen § 52 Absatz 51a EStG in den neuen § 52 Absatz 51b EStG durch die Neueinfügung des neuen Absatzes 51a.

Zu Nummer 4 (§ 79 Satz 3)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 6 EStG.

Nach § 10a Absatz 6 EStG werden künftig Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem dauerhaft zum förderberechtigten Personenkreis gehören, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Absatz 1 Satz 1 oder 3 EStG vergleichbar ist. Für die Förderberechtigung muss darüber hinaus im Beitragsjahr eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegen oder der Steuerpflichtige wird im Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt

einkommensteuerpflichtig behandelt. Für Ehegatten der nach § 10a Absatz 6 EStG förderberechtigten Personen besteht eine abgeleitete Zulageberechtigung unter den Voraussetzungen des § 79 Satz 1 EStG, sofern auch sie einer unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Zur Klarstellung wird jeweils die Ergänzung, dass es sich um eine Einkommensteuerpflicht handelt, aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 82 Absatz 4 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Zahlungen des Zulageberechtigten nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt -, die der Zulageberechtigte bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leisten kann, muss durch die ersatzlose Streichung von § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG angepasst werden. Es muss künftig auf § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG verwiesen werden. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Das bedeutet, dass die Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge keine Altersvorsorgebeiträge sind und somit keine erneute steuerliche Förderung gewährt wird.

Zu Nummer 6 (§ 85 Absatz 2)

Die Kinderzulage wird nach § 85 Absatz 1 EStG - genau wie das Kindergeld - insgesamt nur einmal und unaufgeteilt für jedes Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich demjenigen Elternteil zugeordnet, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (sogenanntes Obhutsprinzip); dieser erhält dann auch die Kinderzulage.

Bisher erfolgte bei Eltern verschiedenen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind, eine von diesem Grundsatz abweichende typisierende Zuordnung der Kinderzulage zu Gunsten der Mutter, da deren Altersleistungen statistisch niedriger sind als die von Vätern. Daher wurden diese besonders im Aufbau ihrer ergänzenden Altersvorsorge gefördert und die Kinderzulage ihnen zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern konnte die Kinderzulage aber auch dem Vater zugeordnet werden.

Mit der neuen Regelung wird die Zuordnung der Kinderzulage vom Geschlecht der Elternteile entkoppelt und damit deutlich vereinfacht. Auch bei Eltern verschiedenen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind, gilt fortan - genau wie bei Eltern gleichen Geschlechts -, dass die Kinderzulage zunächst dem Elternteil zugeordnet wird, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde. Die Möglichkeit verheirateter oder eine Lebenspartnerschaft führender Eltern, durch eine übereinstimmende Erklärung beider Eltern eine abweichende Zuordnung der Kinderzulage zu beantragen, bleibt erhalten. Voraussetzung für die Übertragung ist wie bisher, dass die Eltern nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/ EWR-Staat) haben.

Sprachlich wird die Zuordnung dabei nicht mehr von einem gemeinsamen Antrag beider Eltern abhängig gemacht, sondern es genügt, dass beide Elternteile eine übereinstimmende Erklärung gegenüber dem Anbieter des anderen Elternteils, also des Elternteils, der die Kinderzulage erhalten soll, abgeben, aus der sich ihr übereinstimmender Wille zur Übertragung der Kinderzulage ergibt. Diese Erklärung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, um so auch die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Steuerpflichtigem und Anbieter zu nutzen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 7 (§ 90)

Zu Buchstabe a (§ 90 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 90 Absatz 3 Satz 1)

Das Förderverfahren ist ein vollmaschinelles elektronisches Verfahren im Hause der ZfA. Bis zum Beitragsjahr 2024 zahlte die ZfA die Zulagen auf die Altersvorsorgeverträge zunächst aufgrund der Angaben des Zulageberechtigten aus. In einem weiteren Schritt wurden diese Angaben dann überprüft und die Zulagen bei fehlerhaften

Angaben ganz oder teilweise zurückgefordert. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) wurde der ZfA eine gesetzliche Frist vorgegeben, innerhalb derer sie die Zulage zu überprüfen und zurückzufordern hatte.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wurden die Verfahren effizienter ausgestaltet. Nun erfolgt eine Auszahlung der Zulagen erst nach Überprüfung, so dass Rückforderungen von Zulagen in den meisten Fällen vermieden werden können. Die Verfahrensänderungen wurden termingerecht umgesetzt, so dass die in § 90 EStG bestimmte gesetzliche Festsetzungsfrist entfallen kann. Künftig sollen - wie auch in den meisten anderen Prozessen der ZfA - die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung gelten. Eine davon abweichende gesetzliche Festsetzungsfrist oder eine eigenständige Korrekturnorm sind entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 90 Absatz 3 Satz 6)

Folgeänderung zu § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Satzes 1. Da die Ausschlussfrist in Satz 1 entfällt, wird der Satz neu gefasst. Die bisherige Regelung bleibt inhaltlich unverändert. Die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Sozialversicherungsträgers ist abzuwarten, bevor eine endgültige Entscheidung über die Förderberechtigung von Kindererziehenden getroffen wird. Die ZfA hat daher die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten, beispielsweise auf Grund eines Ausschlussgrundes, vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt werden.

Zu Buchstabe b (§ 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Festsetzungsfrist nach § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG wird gestrichen. Hinsichtlich der Festsetzungsfrist sollen künftig die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung gelten. Daher kann eine Festsetzung der Zulage auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes nach § 90 Absatz 4 EStG dann nicht mehr erfolgen, wenn eine Festsetzung der Zulage aufgrund der allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr zulässig ist oder wie bisher - eine Festsetzung der Zulage bereits erfolgt ist oder keine Zulage beantragt worden ist.

Zu Nummer 8 (§ 92 Satz 2 und 3)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Durch die Neuregelungen in § 92a Absatz 2 Satz 3 bis 6 EStG wird der Stand des Wohnförderkontos bis zum Beginn der Auszahlungsphase nicht mehr um jährlich zwei Prozent erhöht. Daher bedarf es einer Verfahrensvereinfachung im Rahmen der Bescheinigungspflicht für Anbieter nach § 92 Satz 3 EStG - alt - nicht mehr, da sich der Stand des Wohnförderkontos durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem aufgrund einer vollständigen Entnahme des angesparten Altersvorsorgekapitals oder bei einer vollständigen Tilgung des gewährten Darlehens bis zum Beginn der Auszahlungsphase grundsätzlich nicht mehr ändert. Der Stand des Wohnförderkontos wird dem Zulageberechtigten einmal mit der Bescheinigung nach § 92 Satz 1 Nummer 6 EStG mitgeteilt und bleibt grundsätzlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase in dieser Höhe konstant. Eine Bescheinigung ist in der Regel in den Folgejahren nicht zu erstellen. Ausnahme hiervon bildet die Zahlung von Beträgen zur Minderung des Wohnförderkontos. In diesem Fall muss nach § 92 Satz 1 EStG eine neue Bescheinigung erstellt werden, da sich insoweit dann eine Änderung vom Stand des Wohnförderkontos ergibt.

Zu Nummer 9 (§ 92a)**Zu Buchstabe a (§ 92a Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 1 Satz 1 bis 3)**

Die Änderung in Satz 1 erhöht die Flexibilität und Attraktivität der Eigenheimrenten-Förderung bei der Verwendung von Altersvorsorgevermögen für eine selbst genutzte Wohnung und führt zu Verfahrensvereinfachungen und somit zum Bürokratieabbau.

Nach der bisherigen Regelung in Satz 1 mussten bei einer Teilentnahme mindestens 3 000 Euro im Vertrag verbleiben. Um die Möglichkeiten der vorzeitigen Entnahme des Altersvorsorgekapitals aus einem privaten Altersvorsorgevertrag zu erleichtern, wird künftig auf die Anforderung eines Restkapitals in Höhe von 3 000 Euro bei teilweisen Entnahmen verzichtet. Dem Zulageberechtigten und seinem Anbieter wird damit eine größere, den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung tragende Flexibilität eingeräumt und die Attraktivität dieser Entnahmemöglichkeiten für den Einzelnen erhöht.

Da die Möglichkeit der Eigenheimrenten-Förderung durch die Änderungen im AltZertG zukünftig nur noch optional angeboten werden soll, wird eine Einschränkung vorgesehen, so dass Zulageberechtigte nur dann einen Anspruch auf diese Möglichkeit haben, sofern dies die jeweiligen Vertragsbedingungen zulassen.

Die Möglichkeit, Altersvorsorgevermögen für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung zu verwenden oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens einzusetzen, wird seit Einführung dieser wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Jahre 2008 kaum genutzt (2022: 88 Fälle, 2023: 95 Fälle). Um die Verfahren zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, wird diese Möglichkeit nicht mehr gefördert. Daher kann die bisherige Regelung in Satz 1 Nummer 2 EStG ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus erfolgen in Satz 1 Nummer 1 bis 2 - neu - weitere Modifizierungen, die der Verfahrensvereinfachung dienen.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten und dem Anbieter mit, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG erfolgen kann (§ 92b Absatz 1 Satz 3 EStG). Bei der dieser Mitteilung zugrundeliegenden Prüfung stellt die ZfA auf die Aufwendungen des Zulageberechtigten ab, während der jeweilige Anbieter (§ 80 EStG) des Altersvorsorgevertrags in einem weiteren Schritt die Höhe des tatsächlich im Altersvorsorgevertrag vorhandenen Kapitals prüft. Damit war es in der Vergangenheit möglich, dass eine Entnahme des Altersvorsorgekapitals trotz positiven Bescheids der ZfA zur Frage der wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Ergebnis gleichwohl nicht erfolgen konnte, wenn im Altersvorsorgevertrag nicht der nach dem Gesetz erforderliche Mindestentnahmebetrag in Höhe von 3 000 Euro auf dem Altersvorsorgevertrag vorhanden war. Folge daraus war neben dem Unverständnis bei den betroffenen Zulageberechtigten eine intensive Fallbearbeitung und -befassung auf Seiten der Anbieter und der ZfA. Um dem entgegenzuwirken, wird in Nummer 1 bis 2 jeweils der bisherige Mindestentnahmebetrag in Höhe von 3 000 Euro durch einen sogenannten Mindestaufwandsbetrag in Höhe von 3 000 Euro ersetzt. Dies führt zu Vereinfachungen im Verfahren, da die Prüfung der Voraussetzungen in zwei Schritten entfällt und bereits abschließend - ohne weiteres Zutun des jeweiligen Anbieters - von der ZfA vorgenommen werden kann. Insbesondere die Anbieter werden so in diesem Punkt von administrativem und kostenintensivem Aufwand weiter entlastet.

Durch die Abstimmung auf das aufgewendete Kapital wird klargestellt, dass gegebenenfalls gewährte steuerfreie Zuschüsse zum Abzug gebracht werden müssen, da dieser Betrag nicht vom Zulageberechtigten selbst aufgebracht wurde.

Durch die Neuregelung in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die durch das Altersvorsorge- Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1667) sowie die durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I S. 2294) geschaffene Möglichkeit, das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Altersvorsorgekapital auch

für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren oder der energetischen Sanierung in oder an einer selbstgenutzten Wohnung vorzeitig zu entnehmen, ausgebaut.

Aufgrund des demografischen Wandels in Deutschland ist davon auszugehen, dass Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren neben den energetischen Sanierungen in oder an einer Wohnung zukünftig in der Bevölkerung eine größere Rolle spielen werden. Es ist somit folgerichtig, die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entnahme des Altersvorsorgekapitals aus einem privaten Altersvorsorgevertrag für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren als auch der energetischen Sanierung in oder an einer selbstgenutzten Wohnung zu verbessern. Als zusätzlicher Anreiz für die Zulageberechtigten wird daher bei gleichzeitiger Vereinfachung auf Seiten der Finanzverwaltung unter Vereinheitlichung der Höhe der Entnahmebeträge der bisherige Mindestentnahmebetrag in Höhe von 6 000 Euro - bei Umbaumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung - bzw. in Höhe von 20 000 Euro - bei Umbaumaßnahmen nach dem vorgenannten Zeitraum - für die Finanzierung eines Umbaus einer selbstgenutzten Wohnung (barrierereduzierender Umbau) oder der energetischen Sanierung künftig in einen einheitlichen Mindestaufwandsbetrag in Höhe von 3 000 Euro umgestaltet.

Mit den Neuregelungen kann den tatsächlichen Bedürfnissen der Zulageberechtigten besser Rechnung getragen werden. So stellen die gesetzlich bislang vorgesehenen Größenordnungen für vor allem barrierereduzierende Umbaumaßnahmen in Höhe von mindestens 6 000 Euro bzw. 20 000 Euro für Zulageberechtigte mitunter eine erhebliche Hürde dar. Es soll daher gerade auch dem Bedürfnis in der Praxis entsprochen werden, einzelne Maßnahmen nacheinander - auch in zeitlich kurzen Abständen - durchführen zu können, d. h. beispielsweise zunächst Einbau der bodengleichen Dusche, später dann etwa Beseitigung von Schwellen und zu engen Türstöcken. Daher wird auch die Unterscheidung in Maßnahmen „vor“ bzw. „nach“ drei Jahren ab Anschaffung/ Herstellung der Wohnung aufgegeben. Der neue Mindestaufwandsbetrag wird gegenüber dem alten Mindestentnahmebetrag deutlich gesenkt und in Anlehnung an § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG einheitlich auf 3 000 Euro festgelegt.

Zudem werden die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b geregelten technischen Mindestvoraussetzungen neu bestimmt.

Bei Neubauten wird Barrierefreiheit heutzutage durch die Anforderungen der DIN 18040-2 normiert. Die Einhaltung dieser Vorgaben auch bei Bestandsbauten ist oft baustrukturell schwierig. Hier setzen die so genannten „technischen Mindestanforderungen für den altersgerechten Umbau“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an. Diese orientieren sich an der DIN-Norm, berücksichtigen aber gleichzeitig die tatsächlichen Gegebenheiten von Bestandsbauten. Dies ermöglicht - in Abhängigkeit von Erfordernis und baulichen bzw. finanziellen Möglichkeiten - die Reduzierung von Barrieren, ohne dass eine vollständige Herstellung von Barrierefreiheit gefordert wird. Sie bilden einen flexiblen Orientierungsrahmen, mit dem - je nach Bedarf und baulicher Beschaffenheit des Bestandes - umfassend oder nur in Teilbereichen Hindernisse abgebaut oder reduziert werden können sowie mehr Platz und Bewegungsspielraum geschaffen werden kann. Sollten diese nicht veröffentlicht sein, gilt die bisherige Regelung.

Mit der Neuregelung erfolgt eine Abkehr von der DIN 18040 im Wege des Wegfalls der bisherigen Bezugnahme auf die Norm hin zu den technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-technische Mindestanforderungen für den altersgerechten Umbau“). Damit wird der künftig maßgebliche Maßstab für die Bestimmung der technischen Mindestanforderungen für einen barrierereduzierenden Umbau oder der energetischen Sanierung in oder an einer Wohnung hinreichend definiert. Die bisherige - teilweise - Koppelung der Verwendung von entnommenem Kapital an die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2 findet nur noch dann Anwendung, wenn die Kreditanstalt für Wiederaufbau keine Mindestanforderungen veröffentlicht haben sollte.

Ferner wird in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c die Formulierung hinsichtlich der Erklärung des Zulageberechtigten zur Vermeidung einer Doppelförderung angepasst. Zuschüsse zu den Umbau- und Sanierungsaufwendungen

können beantragt werden. Diese sind zwar von den Aufwendungen in Abzug zu bringen, führen aber nicht zum Ausschluss der gesamten wohnungswirtschaftlichen Verwendung.

Satz 2 - alt - wird aufgehoben. Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG. Durch den Wegfall des Verweises auf die DIN 18040 Teil 2 in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG wird dieser Satz obsolet.

Satz 2 - neu - (der bisherige Satz 3) wird angepasst. Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b. Der Verweis wird entsprechend angepasst. Zudem ergeben sich die technischen Mindestanforderungen in der Regel nicht mehr aus den Vorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen), sondern aus den Vorschriften der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 92a Absatz 1 Satz 4 Nummer 2)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG.

Durch die Streichung § 92a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG ist in Nummer 2 eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 92a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG (Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung) ist die Regelung, dass eine Genossenschaftswohnung eine begünstigte Wohnung ist, ersatzlos zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 92a Absatz 1 Satz 5 – neu –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG –alt –.

Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 92a Absatz 1 Satz 7 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG.

Durch den Wegfall des Erfordernisses eines verbleibenden Restkapitals in Höhe von 3 000 Euro bei Teilentnahmen (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG) wird die Regelung im bisherigen Satz 7, wie das Restkapital berechnet wird, obsolet.

Zu Buchstabe b (§ 92a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 2 Satz 3 – aufgehoben –)

Die nachgelagerte Besteuerung im Rahmen des bestehenden Wohn-Riester-Verfahrens und auch das Führen von Wohnförderkonten bei der ZfA unter maßgeblicher Beteiligung der Anbieter soll effizienter ausgestaltet werden. Nach geltendem Recht wurden die gesamten im Wohnförderkonto erfassten Beträge zu Beginn der Auszahlungsphase auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt und sodann jährlich sukzessive aufgelöst (in Form von jährlichen Verminderungsbeträgen gemäß dem bisherigen § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG - alt -); dies umfasste in der Regel einen 20-jährigen Zeitraum. Dies war sehr verwaltungsaufwändig und führte auch zu einem entsprechend langem Überwachungszeitraum, in dem die selbstgenutzte Wohnung in der Regel nicht förderunschädlich aufgegeben werden konnte. Künftig werden die im Wohnförderkonto enthaltenen Beträge, beginnend zum auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar, über einen Zeitraum von drei Jahren

gestreckt der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG unterworfen. Eine vollständige Auflösung innerhalb eines Jahres hätte aufgrund der Progression in vielen Fällen zu einer hohen Steuerlast führen können, obwohl das Altersvorsorgevermögen zu einem geförderten altersvorsorgendem Zweck (§§ 92a, 92b EStG) eingesetzt wurde. Die Verteilung auf einem Zeitraum von drei Jahren dient somit zur Progressionsmilderung. Mit den Neuregelungen entfällt nach Ablauf der drei Jahren sowohl das Führen von Wohnförderkonten als auch eine Überwachung der weiteren wohnungswirtschaftlichen Nutzung in der Auszahlungsphase ersatzlos. Zudem reduzieren sich aufgrund des deutlich verkürzten Zeitraums alle im Zusammenhang mit der nachgelagerten Besteuerung anfallenden Tätigkeiten (z. B. Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung und deren Auswertung und ggf. dadurch erforderliche Veranlagungen). Dies dient dem Bürokratieabbau.

Absatz 2 Satz 1 und 2 bleiben daher unverändert. Dies bedeutet, dass als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung das geförderte und in der selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital in der Ansparphase weiterhin auf einem vertragsbezogenen Wohnförderkonto erfasst wird, das von der ZfA geführt wird. Dem Anbieter wird jährlich der Stand des Wohnförderkontos mitgeteilt

Auf die bisher in Satz 3 - alt - geregelte Erhöhung des Wohnförderkontos wird in Rahmen der Neuregelung der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG des für eine selbst genutzten Wohnung verwendeten Altersvorsorgevermögens verzichtet. Nach bisher geltendem Recht ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag in der Ansparphase zur Sicherstellung des Gleichlaufs zu anderen geförderten Altersvorsorgeprodukten bei der nachgelagerten Besteuerung jährlich um zwei Prozent zu erhöhen. So erfolgt zum Beispiel bei Altersvorsorgeverträgen in Form von Sparverträgen während der Ansparphase eine Verzinsung des Kapitals. Auch diese Verzinsung wird, genauso wie die jährliche Erhöhung des Wohnförderkontos, später in der Auszahlungsphase mit versteuert. Da künftig die Leistung jedoch nicht mehr - wie etwa bei den Altersvorsorgeverträgen in Form von Sparverträgen - einer sukzessiven Besteuerung zugeführt wird, sondern eine vollständige nachgelagerte Besteuerung innerhalb den ersten drei vollen Jahre der Auszahlungsphase erfolgt, ist ein Gleichklang mit den anderen Vorsorgeprodukttypen insoweit nicht mehr gegeben. Im Hinblick auf diese Besteuerung wird zur Entlastung der Steuerpflichtigen auf die Erhöhung des Wohnförderkontos verzichtet. Dies dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung, da der Aufwand bei der Führung des Wohnförderkontos reduziert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 – neu –)

In Satz 3 - neu - (vormals Satz 4 - alt -) bleiben die bisherigen Regelungen zu der Möglichkeit, das Wohnförderkonto um Zahlungen des Zulageberechtigten zu mindern, in Nummer 1 unverändert. Lediglich der Verweis auf den Verminderungsbetrag in Nummer 2 wird entsprechend angepasst. Durch den Wegfall von Satz 2 ist der Verminderungsbetrag nun in Satz 4 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 92a Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu –)

Nach Satz 4 - neu - (vormals Satz 5 – alt –) werden künftig die gesamten im Wohnförderkonto erfassten Beträge - anstelle über einen in der Regel 20-jährigen Zeitraum - nur noch über einen deutlich verkürzten Zeitraum von drei Jahren ab den Beginn der Auszahlungsphase folgenden 1. Januar verteilt. Der Verminderungsbetrag gilt jeweils als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten erstmals am 1. Januar des auf den Beginn der Auszahlungsphase folgenden Jahres zufließt, und ist nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG zu besteuern.

Eine vollständige Auflösung innerhalb eines Jahres hätte aufgrund der Progression zu einer hohen Steuerlast geführt, obwohl das Altersvorsorgevermögen zu einem geförderten altersvorsorgendem Zweck (§§ 92a, 92b EStG) eingesetzt wurde. Daher ist eine Verteilung über drei Jahre gerechtfertigt. Die Neuregelung dient insgesamt den Bürokratieabbau. Denn durch die zeitlich gestraffte Auflösung des Wohnförderkontos entfällt der 20-jährige Überwachungszeitraum, wodurch auf Seiten der ZfA und der Anbieter der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Zugleich wird die Regelung transparenter und erfährt eine Vereinfachung, die sie gerade auch für den Steuerpflichtigen leichter verständlich macht. Da durch die Regelungen bereits eine vollständige nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG durchgeführt wurde, sind auch keine zwingenden Gründe für eine Rückforderung

der gewährten steuerlichen Förderung aus einer gegebenenfalls nach der Auflösung des Wohnförderkontos und der Besteuerung der darin enthaltenen Beträge stattfindenden Aufgabe der Selbstnutzung ersichtlich.

In Satz 5 - neu - werden unverändert die Regelungen hinsichtlich des Beginns der Auszahlungsphase des bisherigen Satzes 5 zweiter bis vierten Halbsatz überführt.

Die bisherige Möglichkeit nach Satz 6 - alt -, jederzeit in der Auszahlungsphase die Einmalbesteuerung freiwillig zu beantragen, entfällt. Nach bisher geltendem Recht konnte der Zulageberechtigte anstelle der 20-jährigen, sukzessiven Besteuerung jederzeit die Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb der Auszahlungsphase beantragen (§ 92a Absatz 2 Satz 6 EStG - alt -). Der zu diesem Zeitpunkt im Wohnförderkonto ausgewiesene Betrag unterlag grundsätzlich der vollen Besteuerung, wurde in diesem Fall der Auflösung auf Antrag jedoch nur zu 70 Prozent als Leistung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG erfasst. Damit die begünstigte Einmalbesteuerung nicht dahingehend ausgenutzt wurde, dass sie kurz vor Aufgabe der Selbstnutzung (welche die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung nach sich zieht) gewählt wurde, hatte sich der Gesetzgeber für Haltefristen entschieden. Daher schloss sich nach der begünstigten Besteuerung ein Überwachungszeitraum von bis zu 20 Jahren an. Wurde innerhalb von 20 Jahren nach Beginn der Auszahlungsphase die Selbstnutzung zu Lebzeiten aufgegeben, wurde eine Nachversteuerung des bisher steuerfrei gebliebenen Anteils vorgenommen. Bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum zehnten Jahr wurde der eineinhalbfache, zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Jahr der einfache Betrag angesetzt (§ 22 Nummer 5 Satz 6 EStG). Diese Regelung war sehr komplex und verwaltungsaufwändig. Da das Wohnförderkonto künftig zum auf den Beginn der

Auszahlungsphase folgenden 1. Januar innerhalb von drei Jahren aufgelöst wird, kann die Einmalbesteuerung ersatzlos entfallen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 92a Absatz 2 Satz 8 – neu –)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der ursprüngliche Verweis auf § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt - ist anzupassen. Die Regelung zur Minderung des Wohnförderkontos durch Zahlungen des Zulageberechtigten findet sich nun im neuen § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG wieder.

Zu Buchstabe c (§ 92a Absatz 2a Satz 1)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Buchstabe d (§ 92a Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 92a Absatz 3 Satz 1)

Bei einer Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92a Absatz 1 EStG ist künftig die Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung grundsätzlich gegenüber der ZfA anzuzeigen. Die Aufgabe der Selbstnutzung wird damit gegenüber demjenigen angezeigt, der die wohnungswirtschaftliche Verwendung geprüft hat; hier gegenüber der ZfA. Diese Neuregelung führt zu wesentlichen Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen auf Seiten der Anbieter, die zuvor in der Ansparphase die Anzeige entgegenzunehmen hatten. Für den Zulageberechtigten wird das Verfahren transparenter, da er nach einer erfolgten Entnahme die Unterscheidung zwischen „Ansparphase“ und dem fiktiven Beginn der

„Auszahlungsphase“ nur schwer nachvollziehen konnte. Unterschiedliche Erklärungsgegner für die Anzeigepflichtung bei Aufgabe der Selbstnutzung in den beiden unterschiedlichen Phasen waren daher irreführend. Die Vereinheitlichung des Ansprechpartners schafft somit eine positive Außenwirkung und reduziert die Schnittstellen.

Die Anzeige der Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung bei der Inanspruchnahme von Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG bleibt dagegen vom Grundsatz her in der bestehenden Form erhalten: die Anzeige erfolgt vor oder während der Tilgungsphase eines Darlehens, also in der Ansparphase, gegenüber dem Anbieter, da insbesondere bei Darlehensverträgen während der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags Anbieter in der Regel Kenntnis von der Aufgabe der Selbstnutzung erlangen. Nach Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach endgültiger Tilgung des Darlehens in der Ansparphase erfolgt die Anzeige der Aufgabe der Selbstnutzung gegenüber der ZfA.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist zudem der Verweis entsprechend anzupassen („im Sinne des Absatzes 1 Satz 4“). Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 92a Absatz 3 Satz 4)

Folgeänderungen zu § 92a Absatz 1 Satz 4 EStG - neu - und § 22 Nummer 5 Satz 6 EStG

- alt -

Ist das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst - in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren -, wurde die Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag nachgelagert besteuert. Eine Anzeigepflicht über die Aufgabe der Selbstnutzung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Der teilweise über 20 Jahre laufende Überwachungszeitraum wird damit erheblich verkürzt. Dies dient dem Bürokratieabbau. Aufgrund der Streichung des § 22 Nummer 5 Satz 6 EStG alt - ist die entsprechende Ausnahmeregelung zur Anzeigepflicht in Satz 4 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 92a Absatz 3 Satz 5)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG – alt –.

Durch das Entfallen der bislang in § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG geregelten Erhöhung des Wohnförderkontos in der Ansparphase ist der diesbezügliche Verweis, dass bei der Ermittlung des Auflösungsbetrages die letztmalige Erhöhung des Wohnförderkontos zu berücksichtigen ist, ebenfalls zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 92a Absatz 3 Satz 9)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3)

In § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 bis 5 EStG werden mehrere Möglichkeiten bestimmt, nach denen eine Auflösung des Wohnförderkontos und damit eine sofortige Besteuerung trotz Aufgabe der Selbstnutzung unterbleibt. So ist es beispielsweise nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 EStG unschädlich, wenn die Ehewohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird. Diese Ausnahmeregelung griff aber häufig nicht, da bereits vor der Scheidung in der Regel ein Ehepartner die

Wohnung verlässt, um die für die Scheidung erforderliche Trennung der häuslichen Gemeinschaft zu bewirken. Künftig ist es daher auch unschädlich, wenn ein Ehepartner vor dem Hintergrund einer bevorstehenden Scheidung und den dann beabsichtigten Scheidungsregelungen die Ehewohnung verlässt. Künftig geht das Wohnförderkonto auch in diesem Fall - der Nutzung der begünstigten Wohnung folgend - auf den anderen Ehegatten über.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 92a Absatz 3 Satz 10 1. Halbsatz)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 3 Satz 1 EStG.

Analog der Anzeigepflicht bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung wird mit der Neuregelung klargestellt, dass der Zulageberechtigte auch seine Reinvestitionsabsicht grundsätzlich der ZfA anzuzeigen hat. Nur im Falle einer Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG ist die Reinvestitionsabsicht vor oder während der Tilgungsphase dem Anbieter zu melden.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 92a Absatz 3 Satz 12)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 3 Satz 1 EStG.

Analog der Anzeigepflicht bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnung wird klargestellt, dass der Zulageberechtigte die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht grundsätzlich der ZfA anzuzeigen hat. Nur im Falle einer Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 EStG ist vor oder während der Tilgungsphase die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung und der Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht dem Anbieter zu melden.

Zu Buchstabe e (§ 92a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG – alt –.

Durch die Streichung des bisherigen § 92a Absatz 1 Satz 2 EStG ist der Verweis entsprechend anzupassen. Die Regelung bleibt unverändert.

Zu Nummer 10 (§ 92b Absatz 3 Satz 5)

Auf Antrag des Zulageberechtigten stellt die ZfA den Stand des Wohnförderkontos gesondert fest. Der bisher in Satz 5 enthaltene Verweis auf das Verfahren nach § 90 Absatz 4 Satz 2 bis 5 EStG wird aufgegeben.

Nach Satz 5 - neu - ist künftig eine Antragstellung des Zulageberechtigten zur Feststellung des Standes des Wohnförderkontos gegenüber der ZfA ausreichend. Bisher muss die Antragstellung noch über den Anbieter erfolgen. Da der Anbieter jedoch für die Führung des Wohnförderkontos nicht verantwortlich ist, leitet dieser den Antrag in der Regel ohne eine eigene Stellungnahme an die ZfA weiter. Der Prozess wird durch die Neuregelung verschlankt, da der Antrag nunmehr unmittelbar an die insoweit auch für die Bearbeitung zuständige ZfA zu richten ist. Mit der Neuregelung wird klarstellend bestimmt, dass die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Steuerpflichtigem und der ZfA genutzt werden können, wenn der Steuerpflichtige dies wünscht. Der Steuerpflichtige kann künftig den Antrag auf gesonderte Feststellung des Wohnförderkontos schriftlich oder elektronisch stellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Durch den nunmehr in Satz 6 - neu - aufgenommenen Verweis auf § 92b Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG wird zum einen bestimmt, dass die ZfA auch bei dieser beantragten Feststellung dem Zulageberechtigten einen Bescheid erteilt. Der Anbieter wird mittels Datensatz über das Ergebnis informiert. Zum anderen hat der Anbieter auf Anforderung erforderliche Unterlagen an die ZfA zu übermitteln.

Zu Nummer 11 (§ 93 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zu § 92a Absatz 2 EStG.

Der bisherige Verweis auf die Minderungsbeträgen nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG - alt -, also auf die Beträge, die der Zulageberechtigte bis zu Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge leisten kann, wird aufgrund der Änderungen in § 92a Absatz 2 EStG angepasst.

Die Minderungsbeträge sind künftig in § 92a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EStG geregelt. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 99)

Zu Buchstabe a (§ 99 Absatz 1)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Es gibt nur einen Zulageantrag nach § 89 EStG, daher wird die Aufzählung in § 99 Absatz 1 EStG entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 99 Absatz 2)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [1.1.2027])

(§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe e)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 30a EStG.

Der bisherige § 52 Absatz 30b EStG wird durch die Neueinfügung des neuen § 52 Absatz 30a EStG zum neuen § 52 Absatz 30c EStG. Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Regelung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 1)

Seit Inkrafttreten des AltZertG am 1. August 2001 werden Neuanträge auf Zertifizierung mit einer Gebühr belegt. Die Gebührenhöhe richtet sich dabei nach der Art des Antrags. Unterschieden werden dabei Individualanträge (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 AltZertG), Anträge eines Spitzenverbandes (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 AltZertG) und Anträge eines Spitzenverbandes für seine Mitglieder unter Nutzung eines bereits zertifizierten Individualantrags (§ 12 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 AltZertG). Sinn und Zweck der Gebührenerhebung ist es, die Kosten des Zertifizierungsverfahrens den Anbietern aufzuerlegen, da sie den Antrag stellen und die wirtschaftlichen Vorteile aus der Zertifizierung ziehen. Eine Anpassung oder Überprüfung der Höhe der Gebühren ist bislang nicht erfolgt. Dies hat dazu geführt, dass die Zertifizierungsstelle ihre Aufgaben nur unter Inkaufnahme einer deutlichen Kosten-Unterdeckung erfüllen konnte. Insbesondere die Preissteigerungen seit 2001 stehen einer kostendeckenden Verwaltungstätigkeit der Zertifizierungsstelle entgegen. Eine Erhöhung der Gebühren ist erforderlich, um die Kosten der Zertifizierungsstelle nachhaltig zu decken.

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 1a – neu –)

Die Zertifizierungsstelle erhält von Anbietern steuerlich geförderter Altersvorsorgeprodukte zahlreiche Änderungsanzeigen. Das heißt, alle Änderungen, die nicht zu einer Neuzertifizierung führen (das sind solche, die nicht ein Zertifizierungskriterium betreffen), können angezeigt werden und sind durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen. Verstoßen die Änderungen nicht gegen Bestimmungen des AltZertG, teilt die Zertifizierungsstelle dies dem Anbieter sodann mit. Der Arbeitsaufwand hinsichtlich der Überprüfung der angezeigten

Änderungen ist oftmals vergleichbar mit dem bei einer Neuzertifizierung entstehenden Aufwand. Dennoch sah das Gesetz bislang keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Änderungsanzeigen vor. Mit der Einführung der

Gebühr in § 12 Absatz 1a AltZertG soll der im Zusammenhang mit Änderungsanzeigen entstehende Verwaltungsaufwand kompensiert werden.

Eine Anrechnung der Gebühren für eine Änderungsanzeige auf die sich hieraus ergebenden Gebühren für eine etwaig erforderliche Neuzertifizierung ist erforderlich, um eine finanzielle Doppelbelastung der Anbieter zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 1)

Nach geltendem Recht ist die Gebühr durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2026])

Allgemein

Die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge soll den Altersvorsorgenden ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten unterbreiten. Damit diese Produkte höhere Renditen in der Ansparphase erzielen können, werden die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, neu gefasst. Künftig wird ein Zwei-Produktkategorie-Ansatz verfolgt: Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Absatz 1 AltZertG) soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Beitragserhaltungszusage (§ 1 Absatz 1b AltZertG) zugelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann. Um Altersvorsorgenden mehr Orientierung bei der Produktauswahl zu bieten und die Angebotsprüfung zu erleichtern, wird auch ein Referenzdepot zugelassen (§ 1 Absatz 1c AltZertG), das ein einfach strukturiertes Altersvorsorgedepot mit OGAW-Investmentfonds darstellt und einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Risikoklassen der Fonds enthält. Ferner soll es reine Auszahlungsprodukte geben (§ 1 Absatz 1d AltZertG). Darüber hinaus können weiterhin Produkte zur Tilgungsförderung (§ 1 Absatz 1a AltZertG) abgeschlossen werden. Vereinbarungen, nach denen Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden und nach § 10a/ Abschnitt XI EStG gefördert werden können, sind durch die Neuregelungen im AltZertG nicht betroffen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung der Bürger und Bürgerinnen in Deutschland weiter ansteigen wird. Dies ist einer der Gründe, warum die Altersgrenze für die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive auf das vollendete

67. Lebensjahr angehoben wird. Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge soll die gesetzliche Rente ergänzen. Es ist daher erforderlich, auch hier eine moderate Anhebung der Altersgrenze vorzunehmen. Der Zeitpunkt, ab dem in der Regel der Beginn der Auszahlungsphase frühestens beginnen soll, wird daher vom 62. Lebensjahr auf das

65. Lebensjahr angehoben. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist nach wie vor zulässig, wenn eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Wie bisher muss im Vertrag eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Leistung vorgesehen sein.

Die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge soll auf eine möglichst einfache, transparente und gut erklärbare geförderte private Altersvorsorge hinwirken. Zentral dafür ist ein leicht verständliches Produktdesign. Ein Ziel der Reform ist daher eine stärkere Vereinheitlichung der Produkte durch einen klaren Fokus auf die Altersvorsorge. Die bisher möglichen ergänzenden Absicherungen der verminderten Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit sowie der Hinterbliebenen, die einen Kostenfaktor für die Produkte dargestellt und auch deren Vergleichbarkeit erschwert haben, sind künftig nicht mehr zulässig. So erhöht sich zum einen das für die Altersvorsorge zur Verfügung stehende Kapital, da die auf die ergänzenden Absicherungen entfallenden Beitragsanteile nicht mehr zum Abzug gebracht werden können. Zum anderen reduziert sich aufgrund der geringeren Komplexität der Produkte der Beratungsaufwand, so dass der Abschluss von Altersvorsorgeverträgen auch online ermöglicht wird. Auch der Produktvergleich und Anbieterwechsel wird durch weniger komplexe Produkte vereinfacht, was den Wettbewerb stärkt und Kosten senkt.

Hiervon ist die Vereinbarung einer zwanzigjährigen Rentengarantiezeit ausgenommen, so dass ein Teil der privaten Altersvorsorge gegebenenfalls den überlebenden Ehegatten, Waisen oder einem Dritten zu Gute kommt. Eine solche Garantiezeit ist kostengünstig und bietet eine Mindestleistung des Vertrags auch bei der Wahl einer Leibrente und einem Ableben kurz nach Beginn der Auszahlungsphase, was für potentielle Altersvorsorgende ein Argument für die steuerlich geförderte private Altersvorsorge sein kann.

Die bisherigen Regelungen hinsichtlich des Hinterbliebenenbegriffs können ersatzlos entfallen.

Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Anpassung an das geänderte Zertifizierungskriterium in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG. Das Wort „lebenslang“ wird gestrichen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Um die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu erhöhen, wird der Zwei-Produktkategorie-Ansatz verfolgt und das Spektrum der steuerlich anerkannten Altersvorsorgeprodukte um neue Produkte, insbesondere um den Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Beitragserhaltungszusage nach § 1 Absatz 1b AltZertG, erweitert. Zur Unterscheidung der unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukte wird für die sicherheitsorientierten Altersvorsorgeverträge mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase der Begriff des Garantieproduktes eingeführt (Nummer 3 Buchstabe a).

Bei den Garantieprodukten wird die bisher geltende verpflichtende Beitragserhaltungszusage in der Ansparphase durch zwei mögliche Garantieniveaus ersetzt. Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hatte bisher zuzusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Dadurch sahen sich die Anbieter vorrangig zu einer sicherheitsorientierten Anlage verpflichtet, mit der geringere Renditechancen einhergingen. Künftig kann bei einem Garantieprodukt das Garantieniveau 100 Prozent der eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen oder 80 Prozent der eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen betragen. Das Produkt mit dem niedrigeren Garantieniveau ermöglicht eine deutlich chancenorientiertere Kapitalanlage. Im Gegenzug profitieren die Altersvorsorgenden von den durch die Garantiereduktion entstehenden

Renditevorteilen. Allerdings trägt bei Abschluss eines solchen Produktes der Altersvorsorgende künftig einen Teil des Anlagerisikos. Für diejenigen, die einen hohen Wert auf Sicherheit legen, sollen daher weiterhin Produkte mit Beitragserhaltungszusage angeboten werden können (Garantieniveau 100 Prozent). Um die Vergleichbarkeit von Garantieprodukten zu erleichtern, werden ausschließlich diese beiden Garantieniveaus zugelassen. Dem Aspekt einer möglichst planbaren zusätzlichen privaten Altersvorsorge sowie dem damit einhergehenden Sicherheitsbedürfnis von Altersvorsorgenden wird mit diesen beiden Garantieniveaus Rechnung getragen.

Darüber hinaus erfolgt eine sprachliche Klarstellung und Anpassung der Definition des Begriffs „Altersvorsorgebeiträge“ an das EStG. Bereits nach geltendem Recht umfasst der im AltZertG verwendete Begriff „Altersvorsorgebeitrag“ im Zusammenhang mit der Beitragszusage sowohl die vom Vertragspartner selbst gezahlten „Eigenbeiträge“ als auch die von der ZfA bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen „Zulagen“. Der im AltZertG verwendete Begriff „Altersvorsorgebeitrag“ wich insoweit von dem im § 82 EStG verwendeten Begriff des Altersvorsorgebeitrags ab. Klarstellend wird nun aufgenommen, dass die Garantie die Altersvorsorgebeiträge und die Altersvorsorgezulagen umfasst.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG

Die Regelungen zu den Beitragsanteilen bei Absicherung zusätzlicher Risiken (verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung etc.) können aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG ersatzlos entfallen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Die geänderte Vorschrift soll die Attraktivität und Flexibilität in der privaten Altersvorsorge auch mit Blick auf die künftigen Altersvorsorgeleistungen steigern. Altersvorsorgende sollen künftig Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder in Form eines Kapitalauszahlplans, der mindestens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres laufen muss, erhalten können. Ein Altersvorsorgevertrag muss dabei nicht beide Leistungsformen vorsehen, denn der Altersvorsorgende hat am Ende der Ansparphase die Möglichkeit, für die gewünschte Leistungsform auf das Auszahlungsprodukt desselben oder eines anderen Anbieters zu wechseln (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG in Verbindung mit § 1 Absatz 1d AltZertG – neu –). Darüber hinaus wird die Anforderung, wonach die Leistungen gleich bleiben oder steigen müssen, gelockert. Dies öffnet Freiräume in der Kapitalanlage und ermöglicht auch in der Auszahlungsphase höhere Renditen und attraktivere Leistungen.

Von der bisherigen Vorschrift wird die Regelung unverändert beibehalten, nach der Anbieter und Vertragspartner vereinbaren können, dass zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalauszahlung von bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen möglich ist, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und Kleinbetragsrenten abgefunden werden können. Dagegen fallen die Regelungen zur lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder die Kombination aus einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts und einer anschließenden Leibrente ersatzlos weg (betrifft den bisherigen Buchstaben b). Dies ist eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – neu –, der nicht mehr die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft vorsieht.

Zu Buchstabe a

Soweit das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital für eine lebenslange Rente verwendet werden soll, besteht weiterhin die Möglichkeit, dieses Kapital vollständig (d. h. zu 100 Prozent) für eine gleich bleibende oder steigende Rente zu verwenden. Sicherheitsorientierten Altersvorsorgenden können damit auch künftig Renten

angeboten werden, bei denen die einmal erreichte Höhe für die Zukunft garantiert ist. Um die Garantie dauerhaft und durchgehend erfüllen zu können, muss der Anbieter vorsichtig kalkulieren und eine konservative Kapitalanlage mit niedrigem Renditepotenzial fahren. Dadurch fallen die Renten entsprechend niedrig aus.

Altersvorsorgenden, die an höheren Renditechancen und Renten in der Auszahlungsphase interessiert sind, kann künftig eine reduzierte garantierte Rente in Verbindung mit einer variablen Zahlung angeboten werden. Dazu werden am Beginn der Auszahlungsphase 80 Prozent des gebildeten Kapitals für eine garantierte Sockelrente verwendet. Für diese Sockelrente gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Die übrigen 20 Prozent des gebildeten Kapitals werden auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparenden angelegt, d. h., er trägt das Anlagerisiko. Der Altersvorsorgende erhält aus diesem Teilvermögen eine lebenslange monatliche Zahlung, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist. Die Höhe der variablen Zahlung kann beispielsweise jeweils durch Umrechnung des aktuell vorhandenen Teilvermögens in eine Rente ermittelt werden; dabei wird die erwartete Rendite des Teilvermögens angesetzt. Die monatliche Gesamtleistung des Altersvorsorgenden setzt

sich aus der garantierten Sockelrente und der variablen Zahlung zusammen. Übersteigt die erwartete Rendite des Teilvermögens erheblich den Kalkulationszins für die Sockelrente, ergeben sich Gesamtleistungen, die deutlich über der Rente liegen, die sich bei klassischer Verrentung des gesamten Kapitals ergäben.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa bestimmt, dass ein Auszahlungsplan nicht vor Vollendung des 85. Lebensjahres enden darf.

Doppelbuchstabe bb legt das Verfahren zur Ermittlung der Auszahlungsraten fest. Grundidee ist, dass das aktuell vorhandene gebildete Kapital gleichmäßig auf die Restlaufzeit des Auszahlungsplans verteilt wird. Der Altersvorsorgende kann damit vergleichsweise einfach die Auszahlungshöhe selbst überprüfen. Da die Auszahlungshöhen schwanken können, entfällt die bisherige Vorgabe, dass die Auszahlungen gleich bleiben oder steigen müssen.

Der Anbieter hat die Auszahlungshöhe regelmäßig in einem Turnus von maximal drei Jahren neu festzulegen. Das gebildete Kapital wird dazu um die bis zum Anpassungstermin fälligen Auszahlungen gemindert und durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungstermin bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert.

Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass zusammen mit einer Auszahlung am Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans ein etwaiges Restkapital auszuzahlen ist. Die Auszahlung setzt voraus, dass der Vertragspartner am Ende der Laufzeit lebt oder eine andere Person bezugsberechtigt ist.

Eine Entscheidung zwischen lebenslanger Rente und einem Auszahlungsplan kann von den Altersvorsorgenden - gegebenenfalls auch nach einer Beratung vor Beginn der Auszahlungsphase und unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Situation - eigenverantwortlich entschieden werden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – alt –

Im Rahmen der Riester-Rente wurden auch genossenschaftliche Anlageprodukte begünstigt, bei denen die Altersvorsorgenden weitere Geschäftsanteile an der Wohnungsgenossenschaft erwerben konnte. Diese Anlageform wurde in der Vergangenheit quasi nicht genutzt. Derzeit gibt es keine Wohnungsgenossenschaft, die ein solches Produkt anbietet. Um eine größere Vergleichbarkeit der Produkte zu erreichen, wird auf diese Anlageform künftig verzichtet.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – neu –

Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, wird im neugefassten § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG bestimmt, dass die von den Altersvorsorgenden jährlich auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Eigenbeiträge den in § 10a Absatz 1 EStG bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen. Anderenfalls bestünde die Gefahr missbräuchlicher Steuergestaltungen, indem die Steuerfreiheit, die für die in der Ansparphase eines Altersvorsorgevertrags erzielten Erträge gilt, gezielt dazu genutzt wird, die Abgeltungsteuer nach

§ 32d EStG zu umgehen. Davon ausgenommen werden unter anderem Einzahlungen, die im Rahmen einer Kapitalübertragung oder zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet werden. Diese Regelung korrespondiert mit der Neuregelung in § 87 EStG, wonach die ZfA die Einhaltung des Höchstbetrages überwacht. Der Anbieter hat ergänzend hierzu den Altersvorsorgenden auf diese Regelung hinzuweisen.

Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung und Anpassung der Definition des Begriffs

„Altersvorsorgebeiträge“ an das EStG. Bereits nach geltendem Recht umfasst der Begriff

„Altersvorsorgebeitrag“ im Zusammenhang mit der Beitragserhaltungszusage sowohl die vom Vertragspartner selbst gezahlten „Eigenbeiträge“ als auch die von der ZfA bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen Altersvorsorgezulagen. Eine inhaltliche Änderung bezüglich der Beitragserhaltungszusage geht damit nicht einher.

Zu Dreifachbuchstabe fff (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10)

Die bisherigen Regelungen sehen vor, dass dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase der Anspruch eingeräumt werden muss, unter Einhaltung bestimmter Fristen eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (Eigenheimrenten-Förderung) zu verlangen. Diese Entnahmemöglichkeit für selbstgenutztes Wohneigentum stellt bisher ein Zertifizierungskriterium dar und muss daher in allen Altersvorsorgeverträgen enthalten sein (verpflichtender Baustein). Diese Verpflichtung samt der damit zusammenhängenden erforderlichen technischen Ausstattung führt laut den Angaben derjenigen Anbieterverbände, die eine solche Entnahmemöglichkeit typischerweise ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung nicht anbieten würden, zu einer deutlichen Kostenbelastung.

Um sowohl eine Kostenreduzierung bei diesen Anbietern zu ermöglichen und zugleich die Entnahmemöglichkeit für selbstgenutztes Wohneigentum zu erhalten, wird die bisherige Regelung als optionaler Baustein ausgestaltet: Die Entnahmemöglichkeit nach § 92a EStG kann künftig von Anbietern optional angeboten werden, die dies aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit auch anbieten wollen (z. B. durch Bausparkassen), ist aber nicht mehr zwingender Vertragsbestandteil für die anderen Anbieter. So können letztere Kosten einsparen. Die Produkte werden insgesamt passgenauer, einfacher und transparenter.

Die übrigen Rechte der Altersvorsorgenden, den Vertrag ruhen zu lassen und zu wechseln, bleiben unverändert bestehen.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zur Kündigung und Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens entfallen.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zur Kündigung bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung ersatzlos entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1 Satz 3)

Bei einem Vertragswechsel gilt nach bisherigem Recht für den abgebenden Anbieter eine Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro. Um den Altersvorsorgenden einfache und kostengünstige Wechselmöglichkeiten zu eröffnen, ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgevertrages der Wechsel künftig kostenfrei zu gewähren. Die Obergrenze der Wechselkosten von 150 Euro gilt somit nur noch innerhalb einer Frist von fünf Jahren. Der Wettbewerb zwischen Anbietern wird so gestärkt.

Ein kostenfreies Wechselrecht ist auch bei einer Kostenänderung nach § 7c AltZertG zu gewähren, sodass Anbieter die Frist nicht durch Kostenänderungen hinauszögern können.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 1b bis 1d)*Allgemein*

Der neue Absatz 1b führt das Altersvorsorgedepot als neues Produkt in der geförderten privaten Altersvorsorge ein. Das Altersvorsorgedepot ist auf eine chancenorientierte Vermögensanlage gerichtet und verzichtet daher auf Kapitalgarantien. Es ist dadurch für Altersvorsorgende und Anbieter eine attraktive neue Option, die den Wettbewerb stärken kann. Altersvorsorgende können im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrages in Fonds, andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen und Anleihen investieren und auf diese Weise im langfristigen Mittel eine hohe durchschnittliche Rendite erzielen.

Altersvorsorgende haben somit künftig die Wahl zwischen einem geförderten Altersvorsorgevertrag mit Kapitalgarantie nach Absatz 1 (Garantieprodukt) und einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Garantie. Die geltenden Beratungsvorschriften und Wohlverhaltensregeln unterstützen Altersvorsorgende bei der Entscheidung, welche Produktkategorie am besten zu ihnen passt (vgl. auch die Erläuterungen zu Satz 2 Nummer 3 und 4 unten).

Altersvorsorgedepot-Verträge können von allen Anbietern nach § 1 Absatz 2 AltZertG angeboten werden, bei denen dies vom Umfang der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb abgedeckt ist. Dazu gehören auch Lebensversicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis für die Sparte 24 (Fondsgebundene Lebensversicherung) nach Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz erteilt ist.

Ein spezieller Typ des Altersvorsorgedepots ist der Referenzdepot-Vertrag, der mit dem neuen Absatz 1c eingeführt wird. Der Referenzdepot-Vertrag ist ein einfacher Sparplan mit reduzierten Wahlrechten für den Altersvorsorgenden.

Nach dem neuen Absatz 1d können Anbieter auch ein reines Auszahlungsprodukt anbieten. Dies stärkt den Wettbewerb in der Auszahlungsphase.

*Zu den einzelnen Regelungen des Absatzes 1b:**Satz 1*

Der einleitende Satz klassifiziert einen Altersvorsorgedepot-Vertrag als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG. Er unterliegt damit der Zertifizierung. Zertifiziert wird der Vertrag, nicht das Produkt oder eine Verwahrsstelle bzw. ein Depot.

Satz 2

Satz 2 führt die Anforderungen auf, die ein Altersvorsorgedepot-Vertrag für die Zertifizierung erfüllen muss.

Satz 2 Nummer 1

Einige Anforderungen an Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1 AltZertG gelten auch für Altersvorsorgedepot-Verträge. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zum Beginn der Auszahlungsphase, zur Form der Leistungen, zur Begrenzung der jährlichen Einzahlungen, zur Verteilung von Abschluss- und Vertriebskosten, zu den bis zum Beginn der Auszahlungsphase bestehenden Rechten des Vertragspartners (Altersvorsorgenden), wie z. B. das Ruhenlassen des Vertrages und die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Vertrag mit den zugehörigen Modalitäten, sowie die Kostenregelungen bei einer Übertragung des Kapitals.

Satz 2 Nummer 2

Nummer 2 zählt abschließend die Vermögensgegenstände auf, die für einen Altersvorsorgedepot-Vertrag zulässig sind. Unter Beachtung dieser Positivliste kann der Anbieter eine geeignete Auswahl von Anlagen anbieten, in die der Altersvorsorgedepot-Vertrag investiert sein kann. Mit der Beantragung der Zertifizierung verpflichtet sich der Anbieter zur Einhaltung dieser Positivliste bei diesem Produkt.

Die Positivliste nach Nummer 2 enthält ausschließlich Anlagen, die Verbraucherinnen und Verbraucher auch selbst erwerben können. Investmentvermögen (Fonds) nach Buchstabe a und b richten sich an einen breiten Kreis von Altersvorsorgenden und bieten grundsätzlich eine große Auswahl. Schuldverschreibungen nach Buchstabe c und d können eine sinnvolle Ergänzung in der Altersvorsorge sein. Altersvorsorgende, die zum Aufbau ihrer Altersvorsorge Aktien nutzen möchten, sollen dies auch im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrags tun können.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a

Die Richtlinie 2009/65/EG setzt den Standard für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW). Es handelt sich um offene, diversifizierte und liquide Investmentvermögen, deren wesentliche Parameter (z. B. die zulässigen Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen) europarechtlich vorgegeben sind. Die Richtlinie ist im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in deutsches Recht umgesetzt.

OGAW fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-Verordnung), wenn sie Privatkunden angeboten werden. Die Verwaltungsgesellschaft muss in diesem Fall ein Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung erstellen. Im Basisinformationsblatt ist der OGAW auf einer Risikoskala von 1 (niedrigste Stufe) bis 7 (sehr hohes Risiko) einzuordnen.

Für das Altersvorsorgedepot sind OGAW bis zur Risikoklasse 6 (mittelhoch) von den insgesamt sieben Risikoklassen zugelassen. Damit ist eine chancenorientierte Anlage möglich, ohne dass zu hohe Risiken eingegangen werden.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Für gemischte Investmentvermögen nach den §§ 218 und 219, §§ 230 bis 260d KAGB gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für OGAW, sie können aber in ein erweitertes Spektrum an Finanzanlagen investieren. Gemischte Investmentvermögen fallen in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung, wenn sie Privatkunden angeboten werden. Insoweit gilt das zu Buchstabe a Gesagte entsprechend.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d

Anleihen bzw. Schuldverschreibungen des Bundes und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von europäischen Institutionen oder der OECD können den Aufbau einer privaten Altersvorsorge sinnvoll ergänzen. Auf nationaler Ebene sind nach Nummer 3 zusätzlich auch Schuldverschreibungen der Länder und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen. Sämtliche Anleihen müssen in Euro begeben sein, um Fremdwährungsrisiken auszuschließen.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e

Auch Aktien, die in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum oder der OECD gehandelt werden, sind für das Altersvorsorgedepot zugelassen.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe f

European Long Term Investment Funds (ELTIFs) sollen ebenfalls in den Kreis der geeigneten Anlagen eingeschlossen werden. Sie ermöglichen es Anlegern in illiquide Anlageklassen langfristig zu investieren.

Satz 2 Nummer 3 und 4

Für die Durchführung der Vermögensanlage des Altersvorsorgedepot-Vertrags gibt es nach Nummer 3 prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder trifft der Altersvorsorgende selbst die Anlageentscheidungen, oder er entscheidet sich für eine Anlagestrategie des Anbieters, der sie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ausführt. Die Anlagen des Vertrags werden dabei immer vom Anbieter erworben. Nummer 4 schließt eine Kapitalgarantie im Altersvorsorgedepot-Vertrag aus.

Altersvorsorgende müssen sich entscheiden, ob sie einen Altersvorsorgevertrag mit Kapitalgarantie (Garantieprodukt) oder einen Altersvorsorgedepot-Vertrag abschließen. Wählen sie eine Altersvorsorgedepot-Vertrag, stehen sie vor der Wahl, ob sie selbst die Kapitalanlage festlegen wollen oder eine durch den Anbieter angebotene Finanzportfolioverwaltung vorziehen. Damit Altersvorsorgende eine durchdachte Entscheidung fällen können, ist eine angemessene individuelle Beratung bzw. Aufklärung wichtig. Die geltenden Beratungsvorschriften und Sorgfaltspflichten des Anbieters bzw. des Vertriebs sind darauf bereits ausgerichtet:

Nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist in der Anlageberatung eine Geeignetheitsprüfung vorgeschrieben. In diesem Rahmen müssen von den Kundinnen und Kunden alle Informationen

- zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über ihre finanziellen Verhältnisse, einschließlich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über ihre Anlageziele, einschließlich ihrer Risikotoleranz

eingeholt werden, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, das oder die für ihn geeignet ist. Insbesondere kann auf diese Weise geklärt werden, ob dem Kunden ein Altersvorsorgedepot empfohlen werden kann. Im beratungsfreien Geschäft hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von den Kunden Informationen einzuholen, um beurteilen zu können, ob für sie ein Altersvorsorgedepot angemessen ist, und ggf. darauf hinzuweisen, dass es nicht angemessen ist (§ 63 Absatz 10 WpHG). Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn der Altersvorsorgende während der Laufzeit eine Anlageentscheidung treffen will.

Für Altersvorsorgeverträge, die als Lebensversicherung angeboten werden (Garantieprodukt oder Altersvorsorgedepot), ist durch eine Ergänzung des § 7c des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) durch dieses Gesetz künftig eine entsprechende Geeignetheitsprüfung in der Beratung vorgeschrieben. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung werden u. a. die Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers und seine Anlageziele unter verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. Rendite, Risikotoleranz, Nachhaltigkeit) abgefragt. Während der Laufzeit der Versicherung besteht zudem Beratungspflicht, wenn ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Versicherungsnehmers erkennbar ist, beispielsweise wenn er eine Anlageentscheidung treffen will (§ 6 Absatz 4 VVG).

Satz 2 Nummer 5

Der Anbieter des Altersvorsorgedepot-Vertrags muss dem Altersvorsorgenden ein Zeitfenster von mindestens fünf Jahren einräumen, in dem dieser den Beginn der Auszahlungsphase frei wählen kann. Das Zeitfenster startet an dem Stichtag, an dem der Altersvorsorgende erstmals die Leistung abrufen kann. Der Altersvorsorgende muss dem Anbieter den gewünschten Beginn des Leistungsbezugs spätestens drei Monate vorher anzeigen. Erfolgt keine Anzeige, beginnt die Auszahlungsphase automatisch nach Ablauf der Ansparphase. Der Altersvorsorgende kann bis zum Leistungsbeginn weiter Beiträge bezahlen.

Der variable Beginn der Auszahlungsphase beim Altersvorsorgedepot-Vertrag gibt Altersvorsorgenden Flexibilität, Entwicklungen der Kapitalmärkte zu berücksichtigen und eröffnet Chancen, von anziehenden Kapitalmärkten zu profitieren.

Für Altersvorsorgeverträge nach Absatz 1 mit einer Kapitalgarantie ist die Vereinbarung eines variablen Beginns der Auszahlungsphase nicht zwingend vorgesehen; er kann aber vereinbart werden.

Satz 2 Nummer 6

Der Anbieter muss sich gegenüber dem Vertragspartner verpflichten, die genannten Informationsunterlagen zugänglich zu machen, beispielsweise durch Verlinkung auf seiner Internetseite. Dadurch kann sich der Altersvorsorgende über die Anlagen seines Altersvorsorgedepot-Vertrags und ggf. im Vorfeld von geplanten Anlageentscheidungen informieren.

Satz 3

Satz 3 verlangt, dass der gesetzliche Rahmen für die zulässigen Vermögensgegenstände nach Satz 2 Nummer 2 und die Pflicht des Anbieters nach Satz 2 Nummer 6, Informationen zugänglich zu machen, in den Vertragsbedingungen wiedergegeben wird. Der Anbieter ist auf diese Weise auch vertraglich verpflichtet, die genannten Vorgaben einzuhalten, was die Rechtsposition des Altersvorsorgenden stärkt. Das ist auch deswegen wichtig, weil sich die Auswahl an Anlagen, die der Altersvorsorgedepot-Vertrag vorsieht, ändern kann, etwa wenn die Auswahl im Interesse der Altersvorsorgenden erweitert werden soll oder Anlagen nicht mehr verfügbar sind. Der vertragliche Sicherungsstellungsauftrag an den Anbieter ist daher zentral für die Durchführung des Altersvorsorgedepot-Vertrags.

Satz 3 stellt klar, dass die Wiedergabe der gesetzlichen Anforderungen nur in dem Maße erforderlich ist, wie sie auf den Altersvorsorgevertrag zutreffen. Ist beispielsweise ausschließlich eine Anlage in OGAW vorgesehen, muss aus Satz 2 Nummer 2 auch nur die Passage zu OGAW berücksichtigt werden.

Zu den Regelungen des Absatzes 1c:

Absatz 1c ermöglicht es den Anbietern, ein Altersvorsorgedepot in Form eines einfachen Sparplans als Referenzdepot-Vertrag zertifizieren lassen. Ziel ist es, ein niedrigschwelliges Angebot von Altersvorsorgedepot-Verträgen zu etablieren, das gut erklärbar und leicht verständlich ist. Der Referenzdepot-Vertrag soll damit insbesondere auch für einen Online-Abschluss in Frage kommen, um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen. Die reduzierte Komplexität und die Beschränkung von Entscheidungsoptionen stellen eine wesentliche Erleichterung für die Angebotsprüfung durch den Altersvorsorgenden dar.

Referenzdepot-Verträge sind Altersvorsorgedepot-Verträge nach Absatz 1b mit speziellen Eigenschaften:

Nummer 1

Prinzipiell eignet sich der Referenzdepot-Vertrag für einen Abschluss ohne Beratung. Für Altersvorsorgende muss daher die Möglichkeit bestehen, den Vertrag online abzuschließen. Anbieter können weitere Zugänge zum Vertragsabschluss öffnen, beispielsweise über Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater und Versicherungsberater.

Nummer 2

Beim Referenzdepot-Vertrag können lediglich zwei Investmentvermögen (Fonds) bespart werden, die der Anbieter vorvertraglich festlegt. Es handelt sich dabei um OGAW-Sondervermögen, die für das Altersvorsorgedepot nach Absatz 1b qualifiziert sind. Der OGAW nach Nummer 2 Buchstabe a ist risikoärmer, der OGAW nach Nummer 2 Buchstabe b ist risikoreicher nach der Systematik in den Basisinformationsblättern für verpackte Kleinanlegerprodukte (PRIIPs).

Nummer 3

Je nachdem, wie die beiden OGAW des Referenzdepot-Vertrags bespart werden, ist der Kapitalaufbau eher risiko- oder eher sicherheitsorientiert angelegt. Der Altersvorsorgende soll hier eine Steuerungsmöglichkeit haben, indem er die Aufteilung seiner Beiträge auf die beiden OGAW festlegen kann. Trifft der Altersvorsorgende keine eigene Festlegung über die Aufteilung, gilt die vom Anbieter vorgeschlagene Standardaufteilung als vereinbart.

Nummer 4

Die Risikoklasse eines OGAW kann sich im Zeitverlauf ändern, so dass der Referenzdepot- Vertrag u. U. nicht länger nach den Vorgaben dieses Absatzes durchgeführt werden kann. Dies ist der Fall, wenn der OGAW nicht mehr die Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bzw. b erfüllt. Nummer 4 Buchstabe a und b sieht vor, dass der Anbieter dann diesen OGAW durch einen OGAW ersetzen kann, die die Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bzw. b erfüllt. Künftig wird dann der neue OGAW bespart. Die Anteile am wegfallenden OGAW werden auf den neuen OGAW umgeschichtet.

Nummer 4 Buchstabe c regelt allgemein die Pflichten des Anbieters, wenn sich die Risikoklasse eines OGAW ändert. Er muss in diesem Fall den Altersvorsorgenden über dieses Ereignis informieren und ihm einen Ersatz-OGAW zur bisherigen Risikoklasse anbieten. Nimmt der Altersvorsorgende das Angebot an, wird künftig der Ersatz-OGAW bespart. Die Anteile am wegfallenden OGAW werden auf den neuen OGAW umgeschichtet.

Haben sich die Risikoklassen beider OGAW des Referenzdepot-Vertrags geändert, kann der Altersvorsorgende über die beiden OGAW einzeln entscheiden und z. B. nur einen OGAW wechseln.

Die Pflichten nach Nummer 4 Buchstabe c gelten auch in dem Fall, dass ein OGAW nach Nummer 4 Buchstabe a und b ersetzt werden muss. Der Anbieter sollte den Altersvorsorgenden dann darauf hinweisen, dass ein OGAW ersetzt werden muss. Der Altersvorsorgende kann den angebotenen OGAW ablehnen. Der Anbieter muss dann einen anderen

OGAW wählen, der dann auch eine andere Risikoklasse als der angebotene OGAW haben kann.

Nummer 5

Gegen Ende der Ansparphase soll der Referenzdepot-Vertrag grundsätzlich nicht mehr übermäßig hoch im OGAW mit der höheren Risikoklasse investiert sein. Nach Nummer 5 muss daher der Vertrag ein Verfahren vorsehen, das gewährleistet, dass fünf Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals auf den OGAW mit der höheren Risikoklasse entfallen. Zwei Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase dürfen es höchstens 30 Prozent sein. Steht noch nicht fest, wann die Auszahlungsphase beginnt, sind die Fristen auf den Termin zu beziehen, an dem erstmals Auszahlungen an den Altersvorsorgenden geleistet werden könnten.

Nach Nummer 5 Buchstabe a ist dem Altersvorsorgenden rechtzeitig der Start des Verfahrens anzukündigen. Der Altersvorsorgende hat dann nach Nummer 5 Buchstabe b die Gelegenheit, andere Prozentsätze für das Verfahren festzulegen. Dies ermöglicht beispielsweise Altersvorsorgenden, die einen Auszahlungsplan wählen, während der langen Auszahlungsphase in höherem Maß in den OGAW mit der höheren Risikoklasse und den höheren Renditechancen zu investieren

Der Anbieter muss durch eine entsprechende Aufteilung der Einzahlungen und ggf. geeignete Umschichtungen sicherstellen, dass die Anteile am OGAW mit der höheren Risikoklasse auf die festgelegten prozentualen Ober-

grenzen reduziert werden bzw. diese Obergrenzen einhalten. Nummer 5 Buchstabe c berechtigt daher den Anbieter, die Aufteilung der Einzahlungen anzupassen, so dass er insoweit nicht mehr eine vom Altersvorsorgenden festgelegte Aufteilung nach Nummer 3 gebunden ist. Solange und soweit die Obergrenze überschritten ist, sind mit den Einzahlungen Anteile am OGAW mit der niedrigeren Risikoklasse zu erwerben. Reicht das nicht aus, um die Anteile am OGAW mit der höheren Risikoklasse fristgerecht ausreichend reduzieren zu können, kann der Anbieter zusätzlich Umschichtungen in den anderen OGAW vornehmen.

Zu den Regelungen des Absatzes 1d:

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass Anbieter auch ein reines Auszahlungsprodukt anbieten können. Solche Angebote richten sich an Altersvorsorgende, die am Ende ihrer Ansparphase neu über die Auszahlungsphase entscheiden möchten: Altersvorsorgende mit einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Verrentungsoption haben so die Möglichkeit, ihr Altersvorsorgevermögen in eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen umzuwandeln. Altersvorsorgende mit einem Garantieprodukt und Verrentungsoption haben die Möglichkeit, sich für einen Auszahlungsplan bei einem anderen Anbieter zu entscheiden. Altersvorsorgende können so gegebenenfalls bereits zu Beginn der Ansparphase getroffene Entscheidungen für die Auszahlungsphase an ihre aktuellen Bedürfnisse anpassen. Auch Anbieterwechsel innerhalb derselben Produktkategorie sind möglich, wodurch der Wettbewerb zwischen Anbietern gestärkt wird.

Zu Buchstabe c (§ 1 Absatz 2)

Mit den Änderungen im Absatz 2 werden in erster Linie Verweise auf andere Gesetze und europäische Rechtsakte auf den aktuellen Stand gebracht sowie redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

Der neue Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a stellt klar, dass diejenigen inländischen Lebensversicherungsunternehmen Anbieter sein können, die der europäischen Versicherungsregulierung Solvabilität II unterliegen. Damit gelten gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb dieser Anbietergruppe. Lebensversicherer, die Produkte an Verbraucher vertreiben, sind grundsätzlich nach Solvabilität II reguliert.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung. Aufgrund der Weiterentwicklung des europäischen Rechts und deren Umsetzung in nationales Recht wurden die früher im Kreditwesengesetz gebündelte Regulierung von Einlagenkreditinstituten (jetzt: CRR-Kreditinstitute) und Wertpapierhandelsunternehmen (jetzt: Wertpapierinstitute) auf das Kredit- und das Wertpapierinstitutsgesetz aufgeteilt. Der zitierte § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes entspricht inhaltlich dem § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – alt –

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen, welche Genossenschaften unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeit anbieten können, ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe d (§ 1 Absatz 3 Satz 1 und 2)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG – neu – und § 2a AltZertG

Aufgrund der neuen Altersvorsorgeprodukte und der Aufnahme der entsprechenden Regelungen in § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG sind die Verweise, auf welche Vertragsbedingungen sich die Feststellung bei einer Zertifizierung erstreckt bzw. welche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sein müssen, entsprechend anzupassen. Die Kosten werden künftig durch die Neuregelung in § 2a AltZertG vom Wirtschaftsprüfer geprüft und entfallen hier.

Zu Buchstabe e (§ 1 Absatz 5)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d – aufgehoben –)**

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – alt –

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen, dass der jeweilige Anschaffungspreis als gebildetes Kapital gilt sowie die ergänzenden Regelungen bei Vorliegen eines eventuellen Darlehens bei diesen Verträgen, ersatzlos entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 5 Satz 2 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 2a AltZertG – neu –

Durch die Neufassung des § 2a AltZertG ist die bisherige Regelung, welches Kapital zu berücksichtigen ist, ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

§ 2a AltZertG wird im Hinblick auf die neue Produktwelt neu gefasst. Altersvorsorgeverträge sollen kostengünstig sein. Die öffentliche Kritik an der Höhe der Kosten steuerlich geförderter Verträge besteht nach wie vor. Der erwünschte maßgebliche Effekt durch die bisherige Definition zulässiger Kostenarten und Kostenformen blieb aus. Um die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Kosten zu erhöhen, wird der Fokus zukünftig auf die Höhe der gesamten Kosten in der Ansparphase gelegt. Dazu müssen Anbieter die Effektivkosten nach europäischen Vorgaben ermitteln. Damit wird auch eine Vergleichbarkeit mit Vorsorgeverträgen ermöglicht, die nicht steuerlich gefördert werden. Ab Beginn der Auszahlungsphase müssen Anbieter Kosten wie bisher als Prozentsatz der gezahlten Leistung ausweisen.

Zu den einzelnen Regelungen des Absatzes 1: Satz 1

Anstelle einer Aufstellung von zulässigen Kostenarten wird künftig konsequent auf die Effektivkosten, d. h. auf die Gesamtkosten in der Ansparphase, abgestellt. Die Effektivkosten sind vom Anbieter eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 1 Absatz 1, 1a Nummer 2, Absatz 1b und 1c AltZertG zu ermitteln. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens (§ 1 Absatz 1a Nummer 1 AltZertG) oder in Form von Bauspar-Kombikrediten (§ 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG) müssen - wie bisher - die Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 16 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, angeben (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AltZertG). Die Vorgabe zu den Kosten gilt - so wie bisher in § 7 Absatz 6 AltZertG – alt – bestimmt - nicht für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d AltZertG. Die Informationspflichten für diese Altersvorsorgeprodukte sind in § 7 Absatz 1 Satz 4 AltZertG geregelt.

Satz 2

Um eine Vergleichbarkeit der Kosten zu gewährleisten, müssen Anbieter die Effektivkosten ermitteln, um die Auswirkung der gesamten Kosten auf die Rendite des Vertrags aufzuzeigen. Die Ermittlung der Effektivkosten basiert auf den europäischen Kostendefinitionen und Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach dem Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653, die die PRIIPs-Verordnung ergänzt.

Zu den einzelnen Regelungen des Absatzes 2:

Die Höhe der Effektivkosten hat eine herausgehobene Bedeutung für den Vergleich von Produkten. Absatz 2 sieht daher eine Qualitätssicherung der Angaben vor. Die Anbieter müssen sich von einem Wirtschaftsprüfer

bestätigen lassen, dass die Effektivkosten, die für die vorgeschriebenen Muster-Produktinformationen beizubringen sind, richtig berechnet sind. Stellt der Wirtschaftsprüfer fest, dass er eine solche Bestätigung nicht erteilen kann, hat er unverzüglich die Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

Zu der Regelung des Absatzes 3:

Ab Beginn der Auszahlungsphase müssen Anbieter Kosten wie bisher als Prozentsatz der gezahlten Leistung ausweisen. Damit wird auch für die Auszahlungsverträge ein einfacher Kostenvergleich zwischen Altersvorsorgeverträgen sichergestellt.

Zu den einzelnen Regelungen des Absatzes 4:

Durch eine Rechtsverordnung kann den Besonderheiten von Altersvorsorgeverträgen bei der Ermittlung der Effektivkosten Rechnung getragen werden, unter anderem indem zulässige Kostenarten oder Kostenformen spezifiziert werden können. Zusätzlich können Vorgaben über die auszuweisenden Kosten gemäß § 7 AltZertG, die Information zu anfallenden Kosten in der Auszahlungsphase nach § 7b AltZertG sowie über die Anzeige von Kostenänderungen nach § 7c AltZertG erlassen werden. Für Basisrentenverträge können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen erlassen werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 – aufgehoben –)

Da künftig der Gesamtrisikoindikator nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG - neu - zu ermitteln ist und nicht mehr die Chancen-Risiko-Klasse, erübrigt sich ein Simulationsverfahren zur Einordnung von Verträgen in Chancen-Risiko-Klassen. Die Sätze 2 und 3 sind daher zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 3a – aufgehoben –)

Wesentliche Angaben zu Kosten, Risiken und Chancen der Verträge werden an europäische Vorgaben angeglichen. Zu Chancen und Risiken der Verträge müssen Anbieter den

Gesamtrisikoindikator nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG - neu - und die Ergebnisse von Performanceszenarien § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG - neu - angeben. Die auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen entfällt. Einer Produktinformationsstelle Altersvorsorge bedarf es deshalb künftig nicht mehr. § 3a AltZertG ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Es wird klarstellend aufgenommen, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen, beispielsweise bei der Beantragung einer Zertifizierung oder einer Änderungsanzeige, in deutscher Sprache vorzulegen sind.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3)

Ein Spitzenverband der in § 1 Absatz 2 AltZertG genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages beantragen. Nach geltendem Recht hat der Spitzenverband Versicherungen oder Vollmachten seiner Mitgliedsunternehmen der Zertifizierungsstelle schriftlich vorzulegen. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Abkürzung „Abs.“ bzw. „Nr.“ wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit jeweils durch das vollständige Wort „Absatz“ bzw.

„Nummer“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1b bis 1c AltZertG – neu – und § 2a AltZertG

Aufgrund der neuen Altersvorsorgeprodukte und der Aufnahme der entsprechenden Regelungen in § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG ist der Verweis, wann eine Zertifizierung erteilt wird, entsprechend anzupassen. Die Kosten werden künftig durch die Neuregelung in § 2a Alt- ZertG vom Wirtschaftsprüfer geprüft und entfallen hier.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Abkürzung „Abs.“ wird aus Gründen der Rechtsformlichkeit durch das vollständige Wort „Absatz“ ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der zuständigen Ministerien.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Das Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge wird neu geregelt. Hierbei wird zwischen drei Gruppen von Altersvorsorgeverträgen unterschieden: Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1, 1b und 1c AltZertG, Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a AltZertG sowie Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1d AltZertG. Für jede Gruppe werden die in das Produktinformationsblatt aufzunehmenden Angaben aufgelistet, was die Vorschrift entzerrt und übersichtlicher macht. Da künftig weniger Zusatzelemente optional angeboten werden können und einige Angaben wegfallen, werden die Produktinformationsblätter einfacher und kürzer.

Produktinformationsblätter sind künftig ausschließlich für Altersvorsorgeverträge zu erstellen. Auf Basisrentenverträge sind die vorvertraglichen Informationspflichten anzuwenden, die je nach Typ des zugrunde liegenden Finanzprodukts (Versicherung,

Finanzinstrument/Wertpapierdienstleistung) sektorspezifisch gelten. Lebensversicherer müssen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Informationsblatt nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung stellen. Darin sind die Prämie, die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten sowie die sonstigen Kosten jeweils in Euro gesondert auszuweisen. Über das Informationsblatt hinaus sind die nach den §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen zu erteilen, darunter eine Modellrechnung und die Renditeminderung durch Kosten (Effektivkosten) des angebotenen Vertrags. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nach § 63 Absatz 7 WpHG angemessene Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können. Dies schließt detaillierte Informationen zu Kosten und Nebenkosten sowie die Angabe der Effektivkosten ein. Nähere Vorgaben zu den zu erteilenden Informationen ergeben sich aus den Artikeln 47 bis 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ergänzt. Im Übrigen erhält der Kunde zu jedem Anlagegegenstand ein Informationsblatt.

Zu Buchstabe a (§ 7 – Überschrift)

Auf Grund der Neufassung der Informationspflichten der Anbieter wird die Überschrift neu gefasst. Die neue Überschrift berücksichtigt, dass Produktinformationsblätter künftig ausschließlich für Altersvorsorgeverträge erstellt werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1)

§ 7 Absatz 1 Satz 1

Mit der Aushändigung eines individuellen Produktinformationsblatts soll die Transparenz des Altersvorsorgeprodukts für den Altersvorsorgenden erhöht werden.

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Um die Fülle der Informationen auf dem Produktinformationsblatt für die Garantieprodukte und die Altersvorsorgedepot-Verträge zu reduzieren und damit für den Altersvorsorgenden verständlicher zu machen, ist das Produktinformationsblatt auf die wesentlichen Vertragsinformationen zu beschränken. Sollten weitergehende Informationen benötigt werden, können diese auch den Vertragsunterlagen entnommen werden.

§ 7 Absatz 1 Satz 3

Für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1a AltZertG, also insbesondere den Darlehensverträgen und den Bauspar-Kombikrediten, werden die Informationspflichten auf dem Produktinformationsblatt für einen besseren Überblick in Satz 3 - neu - separat geregelt.

§ 7 Absatz 1 Satz 4

Die vorvertraglichen Informationspflichten für die neu eingeführten Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d AltZertG - neu -, den reinen Auszahlungsprodukten, werden für einen besseren Überblick in Satz 4 – neu – separat geregelt.

§ 7 Absatz 1 Satz 5 bis 8

Durch die Neufassung des § 7 AltZertG werden in den Sätzen 4 bis 7 – neu – allgemeine Regelungen zum Produktinformationsblatt thematisch zusammengefasst. Es wird ferner klargestellt, dass das Produktinformationsblatt dem Vertragspartner kostenlos - im gegenseitigen Einvernehmen auch elektronisch - bereitzustellen ist.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung, weil § 7 AltZertG künftig ausschließlich für Altersvorsorgeverträge gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 2 Satz 4 und 5)

Um die versicherungsspezifischen Regelungen in § 7 Absatz 2 AltZertG zu bündeln, werden allgemeine Regelungen zur kostenlosen Bereitstellung und zum rechtzeitigen Zugang in den § 7 Absatz 1 AltZertG verschoben. Gleichzeitig wird ergänzend klargestellt, dass die Angabe der Effektivkosten gemäß § 2a AltZertG bei Versicherungsverträgen an die Stelle der Kostenangabe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 der VVG-Informationspflichtenverordnung tritt.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 3 Satz 5)

Redaktionelle Anpassung. Im AltZertG wird stets der Begriff „Altersvorsorgezulage“ entsprechend der gesetzlichen Definition in § 83 EStG verwendet. In § 7 Absatz 3 Satz 5 AltZertG der Begriff „Zulage“ korrigiert. Eine Änderung des Regelungsinhaltes ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

Zu Buchstabe e (§ 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3)

Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird neu gefasst. Die Muster-Produktinformationen müssen vor dem erstmaligen Vertrieb erstellt und bei Änderungen, wie zum Beispiel bei einer Tarifänderung oder bei einer Änderung gesetzlicher Vorgaben, aktualisiert werden (Satz 1 und 3). Satz 2 definiert die Muster-Produktinformationen. Im Hinblick auf die Effektivkosten ist ergänzend zu den Produktinformationen die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zur Richtigkeit der Berechnung vorzulegen (Satz 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 2 AltZertG). Dies dient der Qualitätssicherung. Die Muster-Produktinformationen sind bis zur Inbetriebnahme der Vergleichsplattform (Abschnitt 2 AltZertG) weiterhin im Internet zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe f (§ 7 Absatz 6)

Aufgrund der Neuregelung der Informationspflichten für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1d AltZertG in § 7 Absatz 1 Satz 4 AltZertG - neu - ist Absatz 6 anzupassen.

Der Bezug auf Basisrentenverträge entfällt, weil für Basisrentenverträge künftig die Informationspflichten gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung oder WpHG gelten.

Zu Nummer 9 (§ 7a)

Die jährlichen Informationspflichten werden aufgrund der neuen Produktwelt und der vorgenommenen Änderungen im Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG - neu - angepasst. Neben der garantierten Leistung in der Auszahlungsphase ist anzugeben, welche Leistungen bei verschiedenen Performanceszenarien zu erwarten sind. Darüber hinaus bleiben die bisher bereits bestehenden Angaben, wie z. B. die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen, die Höhe des gebildeten Kapitals, die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten, die erwirtschafteten Erträge, erhalten. Für Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1a AltZertG werden die jährlichen Informationspflichten für einen besseren Überblick in Satz 2 - neu - separat geregelt.

Bei Basisrenten-Fondssparplänen erhalten die Kunden vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Regel vierteljährlich eine Aufstellung der Vermögenswerte nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Angaben zu allen gehaltenen Finanzinstrumenten und Geldern. Soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, hat es auch zu übermitteln den regelmäßigen Bericht nach Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die zusätzliche Informationen wie z. B. die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und die zugeflossenen Erträge enthält. In den Bericht kann die Aufstellung der Vermögenswerte integriert werden. Mindestens jährlich hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Ex-post-Informationen über alle Kosten und Nebenkosten sowohl in Bezug auf das/die Finanzinstrument(e) als auch die Wertpapier- und Nebendienstleistung(en) zur Verfügung. Darüber hinaus muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 jährlich Informationen über die Gesamtkosten und Gesamtnebenkosten zur Verfügung stellen. Der Altersvorsorgende erhält so einen Überblick über die im Berichtsjahr tatsächlich angefallenen Gesamtkosten und Gesamtnebenkosten.

Zu Nummer 10 (§ 7b Absatz 1 Satz 1 und 2)

Die Information vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase wird aufgrund der neuen Produktwelt und der vorgenommenen Änderungen im Produktinformationsblatt gemäß § 7 AltZertG – neu – angepasst. In der Auszahlungsphase kann beispielsweise eine lebenslange Leibrente oder nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b AltZertG – neu – ein Auszahlungsplan, der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet, vorgesehen sein. Aus diesem Grund muss der Vertragspartner über die Dauer der monatlichen Leistungen in der Auszahlungsphase informiert werden. Nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AltZertG – neu – besteht auch die Möglichkeit, dass 80 Prozent des gebildeten Kapitals für eine lebenslange Leibrente verwendet wird, die während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibt oder steigt, und der verbleibende Teil des gebildeten Kapital auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners angelegt wird, um daraus lebenslange Auszahlungen in veränderlicher Höhe zu erbringen. Vor Beginn der Auszahlungsphase ist der Vertragspartner deshalb gegebenenfalls über wertentwicklungsabhängige monatliche Leistungen zu informieren.

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG

In § 7b AltZertG werden die Informationspflichten vor der Auszahlungsphase bestimmt. Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Wurde ein Auszahlungszeitpunkt vertraglich nicht vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden, die Vollendung des 62. Lebensjahres und ansonsten die Vollendung des 60. Lebensjahres. Damit ist gewährleistet, dass Altersvorsorgende regelmäßig rechtzeitig vor dem frühestmöglichen Beginn der Auszahlungsphase informiert werden. Aufgrund der Anhebung der Altersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr gilt künftig für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden, die Vollendung des 65. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase.

Zu Nummer 11 (§ 7c)

Die Vorgaben zur Anzeige einer Kostenänderung werden neu gefasst um der neuen Produktwelt und den vorgenommenen Änderungen im Produktinformationsblatt gemäß § 7 Alt- ZertG - neu - Rechnung zu tragen. Nach § 2a AltZertG - neu - liegt künftig der Fokus auf den Effektivkosten. Eine Kostenänderungsanzeige ist immer dann notwendig, wenn sich die Effektivkosten erhöhen. Die Effektivkosten fungieren dabei als Gesamtkostenindikator. Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 und Nummer 3 Alt- ZertG werden die Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags nach § 6 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, betrachtet. Daneben muss bei jeder Änderung vertraglicher Kosten eine Kostenänderungsanzeige erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 7d – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG - alt -

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zu der Sicherung bei Genossenschaften ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 8)**Zu Buchstabe a (§ 8 – Überschrift)**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift zur besseren Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Satz 5 und 6 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen für die Genossenschaften in Hinblick auf die Rücknahme, den Widerruf und dem Verzicht einer Zertifizierung ersatzlos entfallen.

Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 2)

Nach geltendem Recht kann der Anbieter auf die Zertifizierung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten. Künftig ist auch die elektronische Datenübermittlung möglich. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe d (§ 8 Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zum Prüfungsverband der Genossenschaften ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 11 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AltZertG – alt –

Da die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nicht mehr angeboten wird, können die Regelungen zu den Genossenschaften in Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht und zum Datenschutz ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG - neu - und § 2a AltZertG

Aufgrund der neuen Altersvorsorgeprodukte und der Aufnahme der entsprechenden Regelungen in § 1 Absatz 1b bis 1d AltZertG ist der Verweis zur Erhebung einer Gebühr bei der Beantragung einer Zertifizierung entsprechend anzupassen. Die Kosten werden künftig durch die Neuregelung in § 2a AltZertG vom Wirtschaftsprüfer geprüft und entfallen hier.

Darüber hinaus ist die Angabe der Postanschrift der Zertifizierungsstelle nicht mehr erforderlich und künftig nicht mehr mitaufzunehmen.

Zu Nummer 16 (§ 13 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung der Bußgeldvorschriften durch die in diesem Gesetz vorgenommen Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 14 Absatz 7 bis 9 – neu –)

Absatz 7

In der Vergangenheit war es für Anbieter möglich, Gesetzesänderungen, die ein Zertifizierungskriterium betrafen, in ihren zertifizierten Vertragsmustern nachzuvollziehen und mittels Änderungsanzeige bei der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Es konnten so Vertragsbedingungen auf die gültige Rechtslage angepasst werden, ohne erneut eine Gebühr für eine Neuzertifizierung leisten zu müssen. Vorteil dieser Regelung für die Verwaltung war eine erhebliche Aufwandsminderung pro Vertragsmuster, weil lediglich die geänderte Vertragsbedingung geprüft wurde.

Aufgrund der erheblichen Änderungen im Zuge der jetzigen Reform käme der Prüfaufwand jedoch dem bei einer Neuzertifizierung gleich, weswegen von der Möglichkeit einer Änderungsanzeige abgesehen wird. Ein anbieterseitiger Bedarf, Altersvorsorgeverträge des alten Rechts lediglich dahingehend anzupassen, dass diese dem nun geltenden Recht entsprechen, wird nicht gesehen. Vielmehr ist aus Gründen einer höheren Akzeptanz bei den Altersvorsorgenden davon auszugehen, dass Anbieter die Neuzertifizierung eines gänzlich neuen Produktes vorziehen werden. Es wird daher auf die Ausnahme einer zulässigen Änderungsanzeige verzichtet.

Die Regelung in Satz 1 stellt sicher, dass nicht einzelne Anbieter einen Wettbewerbsvorteil erlangen, indem sie ihr Zertifikat und damit die Möglichkeit des Vertriebs früher erhalten.

Zu dem Zeitpunkt, an dem die neuen Produkte abgeschlossen werden können und an dem das neue Recht gilt, dürfen die alten zertifizierten Verträge nicht mehr abgeschlossen werden (Satz 2).

Mit der Regelung in Satz 3 wird das Aussetzen der Frist gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Alt- ZertG bestimmt. Dies ist erforderlich, da aufgrund der Neuregelungen mit einem erheblichen Zertifizierungsaufwand gerechnet wird. Die Dreimonatsfrist wäre vor dem Hintergrund des erwarteten Aufkommens zu kurz.

Mit der Regelung in Satz 4 wird bestimmt, dass im gegenseitigen Konsens die Vertragspartner eines nach altem Recht zertifizierten Vertrages auf die Restverrentungspflicht ab dem 85. Lebensjahr verzichten können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Zertifizierung des Vertrages hat.

Absatz 8

Für Bestandsverträge – sowohl die Altersvorsorgeverträge als auch die Basisrentenverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen worden sind – gelten die bisherigen Informationspflichten und die bisher geltende Kostenstruktur fort.

Für Basisrentenverträge, die nach dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden, gelten

§§ 2a, 7 bis 7c AltZertG n. F., auch wenn die Verträge vor dem 1. Januar 2026 zertifiziert wurden.

Absatz 9

Bereits nach geltendem Recht ließ die Zertifizierungsstelle im Einzelfall Vertragsanpassungen – insbesondere auf Grund von Gesetzesänderungen – ohne erneute Zertifizierung zu.

Diese Möglichkeit soll auch für die Umstellung der als Muster verwendbaren zertifizierten Basisrentenverträge auf das neue Recht geschaffen werden. Verweist ein zertifizierter Basisrentenvertrag in dem Vertrag auf die bisher geltenden §§ 2a, 7 bis 7c AltZertG, ist eine neue Zertifizierung nicht erforderlich, wenn der Anbieter alle mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen für Basisrentenverträge nachvollzieht und dies der Zertifizierungsstelle mitteilt. Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner neuerlichen Zertifizierung bedürfen, da die Zertifizierung als steuerlicher Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 AO für behördliche Entscheidungen im Besteuerungsverfahren bindend ist.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027])

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wird neu strukturiert und in zwei Abschnitte gefasst. Der 1. Abschnitt befasst sich wie bisher mit den gesetzlichen Anforderungen an Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, die die Grundlage für die Zertifizierung bilden. Der 2. Abschnitt regelt die einzurichtende Vergleichsplattform für die neuen Altersvorsorgeprodukte. Dementsprechend ist eine Überschrift zu dem neuen 1. Abschnitt einzufügen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 4 Satz 4 bis 6)

Muster-Produktinformationen sowie die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers müssen künftig als Datensatz an die Vergleichsplattform (siehe neuen Abschnitt 2 AltZertG) übermittelt werden (Satz 4), um einen Vergleich der Produkte zu erleichtern. Dies stärkt den Wettbewerb zwischen den Anbietern. Erst nach erfolgreicher Übermittlung gelten Muster-Produktinformationen als erstellt oder aktualisiert (Satz 5). Dies dient der Qualitätssicherung. Da die Produktinformationen für Muster-Vertragspartner nur noch als Datensätze auf die digitale Vergleichsplattform übertragen werden, entfällt die Bezeichnung „Muster-Produktinformationsblatt“.

Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung der Bußgeldvorschriften durch die im Abschnitt 2 Alt- ZertG – neu – vorgenommenen Ergänzungen.

Darüber hinaus wird eine neue Bußgeldvorschrift aufgenommen, wenn sich der Anbieter nicht an die digitale Vergleichsplattform anbindet (§ 19 AltZertG – neu –) oder die Daten nach § 17 AltZertG – neu – nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an den Träger der digitalen Plattform übermittelt. Nach § 19 Absatz 3 AltZertG – neu – teilt der Träger der Plattform die Ordnungswidrigkeit der Zertifizierungsstelle mit, so dass diese Kenntnis erlangt. Da die Zertifizierungsstelle bereits für die weiteren in § 13 AltZertG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist (§ 13 Absatz 3 AltZertG), wird auf bestehende Strukturen aufgesetzt.

Zu Nummer 4 (2. Abschnitt – neu –)

Allgemein

Ein gut funktionierender Wettbewerb im Bereich der privaten Altersvorsorge ist voraussetzungsreich. Es bestehen Informationsasymmetrien zwischen Altersvorsorgenden und Anbietern und eine hohe Komplexität von Altersvorsorgeprodukten. Nicht alle Anbieter stellen

sich Produkttests und verhindern so einen umfassenden Vergleich. Diese Faktoren führen in der Gesamtheit zu einer zu geringen Wettbewerbsintensität.

Der schwach ausgeprägte Wettbewerb zwischen den Anbietern spiegelt sich auch in großen Unterschieden in der Kostenquote verschiedener Altersvorsorgeverträge wider. Viele Altersvorsorgende holen keine Vergleichsangebote ein. Dies betrifft insbesondere Frauen und Menschen mit geringem Finanzwissen; hier zeigen Studien, dass ihnen im Vertrieb weniger Vergleichsangebote unterbreitet werden als Männern und Personen mit höherer finanzieller Bildung.

Um den Wettbewerb und die Transparenz in der privaten Altersvorsorge zu stärken, wurden vorvertraglichen Informationen in Muster-Produktinformationsblättern zur Verfügung gestellt. Eine Evaluierung durch das Bundeszentralamt für Steuern zeigt, dass die Produktinformationsblätter den Produktvergleich nicht wesentlich erleichtert haben; die umfangreichen Informationen seien für Verbraucher häufig nicht verständlich und nachvollziehbar. Ein Vergleich der einzelnen Blätter sei unpraktikabel und nicht niederschwellig möglich.

Zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollen den Altersvorsorgenden Informationen zu den neuen geförderten privaten, zertifizierten Altersvorsorgeprodukten über eine unabhängige, digitale und kostenlos zugängliche Vergleichsplattform in verständlicher Form bereitgestellt werden. Hierzu werden in diesem Gesetz Regelungen zur digitalen Vergleichsplattform für zertifizierte Altersvorsorgeverträge aufgenommen. Die neuen Regelungen werden im neuen Abschnitt 2 „Digitale Vergleichsplattform“ zusammengefasst.

Die digitale Plattform soll den Vergleich der vorvertraglichen Muster-Informationen künftig erleichtern. Sie stellt die Kriterien von zertifizierten Garantieprodukten, Altersvorsorgedepots und den reinen Auszahlungsprodukten transparent dar und trägt so zu besser informierten Vorsorgeentscheidungen und mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern bei.

Die Plattform ist unabhängig, kostenlos zugänglich und beinhaltet die wesentlichen Produktinformationen sowohl für die Ansparphase als auch für die Auszahlungsphase. Als Datenbasis dienen die für die Anbieter ohnehin verpflichtenden vorvertraglichen Informationen vor allem zu den Kosten und Risiken der Produkte. Durch die Filter-, Sortier- und Suchfunktionen auf der Plattform gewinnen diese Informationen gegenüber der bisherigen dezentralen Bereitstellung an Aussagekraft und Entscheidungsrelevanz.

Die Vergleichsplattform kann künftig auch für Beratungen zur zusätzlichen Altersvorsorge genutzt werden. Bereits vorhandene Angebote wie die kostenlose Beratung der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Digitale Rentenübersicht für bereits erworbene individuelle Vorsorgeansprüche oder Beratungen der Verbraucherzentralen können durch die Plattform ergänzt und erleichtert werden. Durch das niedrigschwellige und jederzeit verfügbare Informationsangebot der Plattform können Entscheidungen über die private Altersvorsorge unterstützt und die finanzielle Bildung der Nutzenden gestärkt werden. Während der Ansparphase und vor der Auszahlungsphase kann die Plattform zur Entscheidungsfindung über einen möglichen Vertragswechsel beitragen.

§ 15 Zweck und Grundsätze der digitalen Vergleichsplattform

§ 15 AltZertG beschreibt den Zweck und die Grundsätze der Vergleichsplattform. Die Plattform soll für die Verbraucher kostenlos, digital zugänglich und unabhängig sein. Sie soll das gesamte Angebot an zertifizierten Garantieprodukten, Altersvorsorgedepots und reinen Auszahlungsprodukten abdecken, sodass sich die Nutzenden einen umfassenden Überblick über die geförderte Altersvorsorge verschaffen und informierte Entscheidungen treffen können.

§ 16 Anforderungen an die Vergleichsplattform

In § 16 AltZertG werden grundlegende Anforderungen an die Plattform bestimmt.

Nummer 1 gibt vor, dass die Plattform alle Anbieter gleichbehandeln und unabhängig, d. h. anbieter- und vertriebsunabhängig aufgesetzt werden soll. Vertragsabschlüsse sind nicht vorgesehen.

Zur Steigerung des Nutzens für Verbraucherinnen und Verbraucher soll die Plattform gemäß Nummer 2 eine Such-, Filter- und Sortierfunktion beinhalten. So können sich Nutzende einen Überblick über die nach ihren Kriterien besten Produkte verschaffen. Die Darstellung soll möglichst übersichtlich sein.

Die Plattform soll nach Nummer 3 ihren öffentlich-rechtlichen Träger oder eine ggf. beliebige juristische Person des Privatrechts, die die Aufgaben des Trägers übernimmt, nennen. Erfahrungen der Digitalen Rentenübersicht zeigen, dass dies das Vertrauen in die Plattform und ihre Vergleichsergebnisse stärkt.

Gemäß Nummer 4 sollen klare, objektive Kriterien für den Vergleich verwendet werden. Dabei sind mindestens Vergleiche von Kosten und Risiken der Altersvorsorgeverträge zu ermöglichen. Damit werden die aus Nutzen- und Kostenperspektive wichtigsten Kriterien aufgelistet.

Nummer 5 gibt vor, dass die Plattform eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden soll. Fachsprachliche Begriffe oder Wendungen sollen soweit möglich nicht verwendet werden. Können fachsprachliche Begriffe oder Wendungen nicht in Allgemeinsprache dargestellt werden, sollen sie erläutert werden. Begriffe und Bezeichnungen sollen möglichst einheitlich verwendet werden. Auch die Darstellung sollte möglichst übersichtlich sein, um eine schnelle Erfassung zu erlauben und nutzerfreundlich handhabbar zu sein. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Portal für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. Die Plattform muss entsprechend dieser Vorgaben barrierefrei erstellt werden.

Nach Nummer 6 sollen die Informationen auf der Plattform stets korrekt und aktuell sein. Um dies zu verifizieren, muss das Datum der letzten Aktualisierung angegeben werden.

Die Plattform soll nach Nummer 7 den gesamten Markt der neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge - also Garantieprodukte, Altersvorsorgedepots inklusive Referenzdepots und reine Auszahlungsprodukte - abbilden. Eine Trennung des Vergleichs von Produktkategorien, insbesondere zwischen Garantieprodukten und Altersvorsorgedepots, kann hilfreich sein, um einen gezielteren Vergleich zu ermöglichen.

Die Plattform soll darüber hinaus gemäß Nummer 8 den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Nutzenden sicherstellen.

§ 17 Übermittlungspflicht der Anbieter

Die Vorschrift regelt, welche Informationen die Anbieter für die Vergleichsplattform zur Verfügung stellen müssen. Die Inhalte der Vergleichsplattform entsprechen nach Absatz 1 den Muster-Produktinformationen gemäß § 7 Absatz 4 AltZertG. Damit wird den Nutzenden ermöglicht, dass sich die Kriterien mit denen des individuellen Produktinformationsblattes gemäß § 7 Absatz 1 AltZertG decken. Außerdem wird der Bürokratieaufwand der Anbieter geringgehalten, da auf bestehende Informationspflichten aufgesetzt wird. Neben den Muster-Produktinformationen sollen Anbieter ihre Kontaktdaten für Rückfragen elektronisch zur Verfügung stellen. Um die Daten in der zeitlichen Reihenfolge ordnen zu können, ist darüber hinaus auch der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes und der Stand der Daten anzugeben. Ferner ist die Angabe, ob es sich um eine erstmalige Mitteilung oder um eine Berichtigungs- oder Stornierungsmitteilung handelt, erforderlich. Hat der Anbieter einen

Auftragnehmer, beispielsweise einen IT-Dienstleister mit der Datenübermittlung beauftragt, sind auch dessen Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Absatz 2 regelt, dass die Informationen in einem den Anbietern vorgegebenen, standardisierten Datensatz elektronisch per Schnittstelle und durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Um den Altersvorsorgenden zu

ermöglichen, vor Vertragsabschluss Informationen auf der Vergleichsplattform einzusehen, muss die Datenübertragung erfolgen, bevor diese Produkte am Markt vertrieben werden. Näheres zu den Inhalten und der Datenübertragung kann in einer Rechtsverordnung gemäß § 20 AltZertG geregelt werden.

Fehlerhafte Daten sind gemäß Absatz 3 zu korrigieren oder zu stornieren. Ergeben sich Änderungen, beispielsweise bei einer Aktualisierung der Muster-Produktinformationen, ist ein neuer Datensatz mit allen erforderlichen Daten zu übermitteln. Wird ein Produkt nicht mehr vertrieben oder hat der Anbieter beispielsweise auf sein Zertifikat verzichtet, hat er auch dies dem Träger der Plattform mitzuteilen. So werden die Informationen auf der Plattform möglichst aktuell gehalten.

Absatz 4 bestimmt, dass die Verantwortung für die übermittelten Daten bei den Anbietern verbleibt. Für die Richtigkeit der Daten ist der Anbieter verantwortlich.

Absatz 5 regelt, dass der Träger der Vergleichsplattform oder die beliehene Person des Privatrechts die Zertifizierungsstelle zu informieren hat, wenn ein Anbieter seinen Übermittlungspflichten nicht nachkommt, insbesondere die Daten nicht vollständig übermittelt.

Die diesbezügliche Überprüfung der Daten durch den Träger der Vergleichsplattform findet im Rahmen des digitalisierten Prozesses statt.

§ 18 Trägerschaft der digitalen Vergleichsplattform

Absatz 1 bestimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als öffentlich-rechtlichen Träger der Vergleichsplattform. Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Die Vergleichsplattform wird im öffentlichen Interesse betrieben.

Die Bundesanstalt kann die Kosten der Plattform über Gebühren und Umlagen nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz decken. Wird eine juristische Person des Privatrechts mit Aufgaben und Befugnissen der Plattform beliehen, kann sie gemäß Absatz 2 Gebühren von den Anbietern erheben. Die dazu erforderliche Gebührensatzung muss vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt werden.

Absatz 3 regelt die Auskunftspflichten des Trägers der Plattform. Der Träger erteilt Informationen zur verfahrensmäßigen Durchführung, aber keine Auskünfte über individuelle Altersvorsorgeansprüche oder vorvertragliche Muster-Produktinformationen einzelner Anbieter. Hierfür sind die Anbieter selbst verantwortlich.

Absatz 4 regelt, dass keine Ansprüche gegen den Träger der Plattform sowie die Anbieter abgeleitet werden können, da es sich um keine individuellen, sondern um Muster-Produktinformationen handelt.

§ 19 Anbindung der Anbieter

Gemäß Absatz 1 werden nur Anbieter von zertifizierten Verträgen von Garantieprodukten, Altersvorsorgedepots und Auszahlungsprodukten verpflichtet, sich an die Plattform anzubinden und ihre vorvertraglichen Muster-Informationen an die Plattform zu übermitteln. Darüber hinaus muss sich auch die Zertifizierungsstelle an die Vergleichsplattform anbinden, um dem Träger der Vergleichsplattform die Überprüfung der Anbindung der Anbieter anhand der von der Zertifizierungsstelle zu liefernden Daten zu ermöglichen. Dritte, wie

beispielsweise IT-Dienstleister können die Anbieter unterstützen und mit der Datenübermittlung beauftragt werden. Zur Authentifizierung der am Verfahren Beteiligten sind vor der Anbindung die hierfür erforderlichen Daten dem Träger der Plattform mitzuteilen.

Absatz 2 regelt, dass den Anbietern für die Bereitstellung und Übermittlung der Daten sowie für die technischen Einrichtungen keine Kosten erstattet werden.

Kommt der Anbieter seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der Träger der Plattform dies der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (Absatz 3).

Um einen Abgleich der Anbieter vornehmen zu können, übermittelt die Zertifizierungsstelle dem Träger der Plattform eine Aufstellung aller Anbieter und deren Zertifikate. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist es ausreichend, wenn die Zertifizierungsstelle dem Träger der Plattform einmalig eine aktuelle Gesamtübersicht zur Verfügung stellt. Zur Sicherstellung der Aktualisierung des bei dem Träger der Plattform dauerhaft gespeicherten Verzeichnisses erfolgt danach nur noch bei einer Änderung dieser übermittelten Daten oder bei Neuaufnahme eine Datenübermittlung von der Zertifizierungsstelle (Absatz 4).

§ 20 Verordnungsermächtigung

Gemäß Absatz 1 kann eine Verordnung durch das Bundesministerium der Finanzen erlassen werden, die die Grundsätze und den Betrieb der Plattform, die Anbindung der Anbieter und der Zertifizierungsstelle und die Anforderungen an die Vergleichsplattform sowie Art, Zeitpunkt und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach den §§ 17, 19 Absatz 1 und 4 von den Anbietern bzw. der Zertifizierungsstelle zu meldenden Daten einschließlich der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege konkretisiert. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht subdelegiert werden.

Absatz 2 regelt, dass auch die von den Anbietern an die Vergleichsplattform zu übermittelnden Informationen - also insbesondere die Produktinformationen gemäß §§ 7 bis 7c Alt-ZertG und die Muster-Produktinformationen gemäß § 7 Absatz 4 AltZertG - sowie die in § 17 AltZertG genannten Anforderungen an elektronisch zu übermittelnde Daten per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen konkretisiert werden können. So könnte beispielsweise bestimmt werden, dass allgemeine Angaben zum Tarif aufgenommen werden müssen. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 zu den in § 17 AltZertG genannten Anforderungen kann auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht subdelegiert werden.

Nach Absatz 3 kann eine juristische Person des Privatrechts durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen ganz oder teilweise mit den Aufgaben und Befugnissen des Trägers der Vergleichsplattform beliehen werden. Die beliehene Person tritt dann in die Rechte und Pflichten des Trägers ein. Das Bundesministerium der Finanzen kann sich in der Rechtsverordnung die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen des Beliehenen vorbehalten. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht subdelegiert werden.

Sollte von der Möglichkeit der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts kein Gebrauch gemacht werden, bleibt es dem Träger der Vergleichsplattform unbenommen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Vergleichsplattform durch Vereinbarung auf Dritte auszulagern.

§ 21 Übergangsvorschrift

Absätze 1 und 3

Um ausreichend Zeit für den Aufbau und der Erprobung der Plattform zu haben, kann das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Datensätzen durch die Anbieter und der Daten der Zertifizierungsstelle zu den Anbietern verschieben. Die Bekanntgabe würde gegebenenfalls durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben erfolgen.

Absatz 2

Da die Vergleichsplattform zeitversetzt in Betrieb genommen wird, müssen die bis dahin im Internet veröffentlichten Muster-Produktinformationsblätter der neu zertifizierten Altersvorsorgeprodukte einmalig zu Beginn der Datenübermittlung der Vergleichsplattform übertragen werden, damit die Datenbasis der Plattform vollständig ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]) Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu § 9 AltvDV.

Durch die Änderung des § 9 AltvDV und dessen Überschrift ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 5)**Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)**

Folgeänderung zu § 91 Absatz 1 Satz 1 EStG.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Kindergeldbearbeitung von den früheren Familienkassen des öffentlichen Dienstes vollständig auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage ausschließlich im Rahmen des Datenabgleichs mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 91 EStG.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2a – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 91 Absatz 1 Satz 1 EStG.

Die Regelung, dass die Familienkassen auch ihre Kurzbezeichnung anzuzeigen haben, kann ersatzlos gestrichen werden, da die Kommunikation ausschließlich mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 7)**Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 1)**

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2294) wurde nach Einfügung eines neuen § 10a Absatz 1a EStG der bisherige Absatz 1a zum neuen Absatz 1b (Artikel 4 Nummer 5 Buchstaben a und b). Der Verweis in § 7 Absatz 2 Satz 1 Alt- vDV wurde versehentlich nicht angepasst. Dies wird mit dieser Regelung nachgeholt.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Absatz 2 Satz 1)**

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5.

Nach geltendem Recht hat die zuständige Stelle nach § 81a EStG (z. B. Besoldungsstellen) bei Vorliegen einer Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG Daten an die ZfA zu übermitteln. Zu den Daten zählten bisher auch solche zur Gewährung der Kinderzulage, insbesondere die Bestätigung, dass gegenüber dem Altersvorsorgenden Kindergeld festgesetzt worden ist. Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Kindergeldbearbeitung von den früheren Familienkassen des öffentlichen Dienstes vollständig auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übergegangen. Die ZfA erhebt daher die erforderlichen Daten ausschließlich im Rahmen der Datenabgleichs nach § 91 Absatz 1 EStG bei der Bundesagentur für Arbeit. Aus diesem Grund entfällt künftig die Notwendigkeit, dass die zuständige Stelle die erforderlichen Daten zur Gewährung der Kinderzulage übermittelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 2 Satz 4 und 5 – aufgehoben –)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5.

Die Regelungen zur Übermittlung der Kinderdaten durch die zuständige Stelle können ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 3 - aufgehoben -)

Folgeänderung zu § 10a Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 5.

Die Regelungen zur Übermittlung der Kinderdaten durch die zuständige Stelle können ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Folgeänderung zu § 91 Absatz 1 Satz 1 EStG.

Die Überschrift und die Bezeichnung werden jeweils angepasst, da der Datenabgleich ausschließlich mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2026])**Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 3)**

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Die Daten werden aufgrund der neuen Regelung in § 86 EStG nicht mehr zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sondern nunmehr für die maßgebenden Einnahmen benötigt. Es erfolgt jeweils eine redaktionelle Anpassung an diese Neuregelung. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 93 Absatz 1 Satz 4 EStG.

Aufgrund der Neufassung des § 93 Absatz 1 Satz 4 EStG ist der Verweis redaktionell anzupassen. Eine Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden. Zudem wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das vollständige Wort „Absatz“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 14)**Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 1 Satz 1)**

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Die Daten werden aufgrund der neuen Regelung in § 86 EStG nicht mehr zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sondern nunmehr für die maßgebenden Einnahmen benötigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zu § 86 EStG.

Die Daten werden aufgrund der neuen Regelung in § 86 EStG nicht mehr zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags, sondern nunmehr für die maßgebenden Einnahmen benötigt. Dies ist im neuen § 86 Absatz 2 EStG geregelt. Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden durch die vollständigen Worte „Satz“ und „Nummer“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 1 Satz 1)**Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)**

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Erhöhung der Einfachheit entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, das Risiko einer verminderten Erwerbsfähigkeit abzusichern. Die bisherige Regelung zu den Aufzeichnungspflichten bei Absicherung dieses Risikos können daher auf die Bestandsverträge und auf Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 EStG begrenzt werden.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8)

Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Erhöhung der Einfachheit entfällt bei den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen die Möglichkeit, eine Hinterbliebenenabsicherung abzuschließen. Die bisherige Regelung zu den Aufzeichnungspflichten bei Absicherung dieses Risikos können daher auf die Bestandsverträge und auf Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 EStG begrenzt werden.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2027])**Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)**

Folgeänderung zu § 52 Absatz 30a EStG.

Der bisherige § 52 Absatz 30b EStG wird durch die Neueinfügung des neuen § 52 Absatz 30a EStG zum neuen § 52 Absatz 30c EStG. Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Regelung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 30a EStG.

Der bisherige § 52 Absatz 30b EStG wird durch die Neueinfügung des neuen § 52 Absatz 30a EStG zum neuen § 52 Absatz 30c EStG. Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Eine Änderung der Regelung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 1)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden durch die vollständigen Worte „Satz“ und „Nummer“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 3 Satz 2)

Folgeänderung zu § 22 Nummer 5 EStG.

Durch den Wegfall von zwei Sätzen in § 22 Nummer 5 EStG ist die Bescheinigungspflicht des Anbieters nunmehr in § 22 Nummer 5 Satz 5 EStG geregelt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Abkürzung „Nr.“ wird durch das vollständige Wort „Nummer“ ersetzt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes [1.1.2026])

Für Basisrenten-Fondssparpläne sollen künftig ausschließlich die Informationspflichten des WpHG gelten, vgl. Begründung zu § 7 AltZertG n. F. Mit den Änderungen des WpHG wird die bisherige Sonderregelung für Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge auf die Altersvorsorgeverträge eingeschränkt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes [1.1.2026])

Das europäische Recht sieht für Versicherungsanlageprodukte besondere Informations- und Sorgfaltspflichten vor Vertragsschluss und während der Laufzeit vor. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Kosten nach § 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 VVG und die Geeignetheitsprüfung nach § 7c Absatz 1 VVG als Bestandteil der Beratung. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung werden u. a. die Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers und seine Anlageziele unter verschiedenen Gesichtspunkten (z. B. Rendite, Risikotoleranz, Nachhaltigkeit) abgefragt. Am Ende erhält der Versicherungsnehmer die Geeignetheitserklärung nach § 7c Absatz 5 Satz 3 VVG, in der u. a. die berücksichtigten Präferenzen (z. B. Nachhaltigkeitspräferenzen), Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale aufgeführt sind. Der Versicherer darf dem Versicherungsnehmer nur Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die für diesen geeignet sind und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit, Verluste zu ertragen, entsprechen.

Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG sind keine Versicherungsanlageprodukte. Im Interesse der Altersvorsorgenden sollen künftig die Geeignetheitsprüfung und die Geeignetheitserklärung in der Beratung zu Altersvorsorgeverträgen verpflichtend Anwendung finden. Im beratungsfreien Geschäft ist die Angemessenheitsprüfung nach § 7c Absatz 2 VVG durchzuführen. Die Informationspflichten des § 7b VVG werden insoweit für anwendbar

erklärt, als dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt wird, eine Aufstellung der Kosten und Gebühren zu verlangen. Die Darstellung der Kosten in zusammengefasster Form und weitere Informationen sind bereits durch die Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts nach § 7 AltZertG und die jährliche Informationspflicht nach § 7a AltZertG sichergestellt; dies entspricht der geltenden Rechtslage bei Altersvorsorgeverträgen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (vgl. § 63 Absatz 7 Satz 8 bis 10 und Absatz 12 Satz 3 bis 5 WpHG).

Zu Artikel 13 (Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung [1.1.2026])

Für Basisrenten-Lebensversicherungen sollen künftig ausschließlich die Informationspflichten für Versicherungsverträge gelten, vgl. Begründung zu § 7 AltZertG - neu -. Mit der Änderung des § 2 Absatz 6 der VVG-Informationspflichtenverordnung wird die dort geregelte Berechnung der Effektivkosten auch für Basisrentenverträge verbindlich. Der neue § 6 Absatz 1 Nummer 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung verpflichtet Lebensversicherer, auch künftig jährlich über die tatsächlich angefallenen Kosten des Basisrentenvertrags zu informieren.

Zu Nummer 2**Zu Artikel 14 (Inkrafttreten) Zu Absatz 1**

Das vorliegende Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die wesentlichen Teile der Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge (Artikel 2, 5 und 8) sowie die Folgeänderungen (Artikel 10 bis 12) sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten, um möglichst frühzeitig den stagnierenden Markt der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge zu revitalisieren; zugleich soll der notwendige Vorlauf bei den Anbietern für die Entwicklung der neuen Altersvorsorgeprodukte, beim Bundeszentralamt für Steuern für die Zertifizierung der neuen Altersvorsorgeprodukte sowie bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen und den Ländern für die programmtechnischen Umstellungen gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen, beispielsweise für die neue Besteuerung von Wohnförderkonten nach einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens oder zur Einbeziehung von Grenzgängern in die steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG, erfordern eine Umstellung der IT-Verfahren, aber auch Ergänzungen in den steuerlichen Vordrucken. Durch ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 wird der Finanzverwaltung die erforderliche Zeit für die technische Umstellung eingeräumt.